



**Einladung
zur 9. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Donnerstag, dem 01.12.2016,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

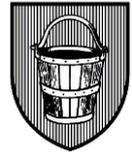
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2016
- 3 70 - 16 0929/2016 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung
- 4 70 - 16 0930/2016 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 2. Nachtragssatzung
- 5 70 - 16 0931/2016 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999
hier: 11. Nachtragssatzung
- 6 70 - 16 0932/2016 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013
hier:1. Nachtragssatzung
- 7 70 - 16 0933/2016 Baumkataster der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Einstellung auf die Internetseite der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- 8 70 - 16 0934/2016 Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2017
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 11 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2016 |
| 12 70 - 16 0935/2016 | Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage auf der Kläranlage Emmerich; hier: Änderung der Person des Erbpachtnehmers |
| 13 70 - 16 0938/2016 | Situationsbericht zur städtischen Kläranlage |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 17. November 2016

Udo Tepas
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0929/2016	16.11.2016

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den mündlich vorgetragenen Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgenden Schwerpunkt:

1. Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

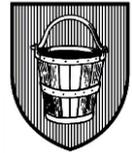
Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 0929 2016 A 1 Bauzeitenplan KBE Stand 10.11.2016



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0930/2016	16.11.2016

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 2. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
Rat	13.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014.

Sachdarstellung :

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der bilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird von ca. 90% Fixkosten, die aus dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH, dass 2017 im vierten Jahr in Folge nicht erhöht wird, und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen bestimmt. Darüber hinaus ist auch die Menge des eingeleiteten Abwasser und der Höhe des Schmutzfrachtanteils ausschlaggebend. Insoweit besteht Abhängigkeit von dem Einleitungsverhalten des größten Großeinleiters, der stetig bemüht ist, seine Einleitungsmengen zu verringern. So sank die Zulaufmenge von 1,8 Mio. cbm (2012) auf 0,630 Mio. cbm (2015). Derartige Veränderungen haben angesichts eines Gesamtabwasserstroms von 4,3 Mio. cbm unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenhöhe bei unveränderten Kosten.

Angaben des Unternehmens zu Folge wird in 2017 die Einleitungsmenge nochmals auf 0,260 Mio. cbm und in 2018 schlussendlich auf 0,120 Mio. cbm reduziert
Bei der Schmutzfracht reduziert sich die Menge von 1,320 Mio. kg (2016) auf 0,047 Mio. kg (2017).

Der in 2013 aufgelaufene Überschuss in der Gebührenaussgleichsrücklage im Betriebszweig Kanal wird bis Ende 2016 größten Teils aufgebraucht sein. Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren im Bereich Klärwerk und auch im Bereich Kanal angepasst werden müssen.

Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

C) Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühr nach KAG

D) Abwassergebühr, setzt sich aus B) und C) zusammen

E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

Abwassermenge in cbm

	zum Nachtrag 2016		zum Wirtschaftsplan 2017	
a) Haushalte	1.305.097	29,98%	1.305.097	32,36%
Fäkalienabfuhr	1.600	00,03%	1.600	00,04%
b) Großeinleiter	1.197.101	27,50%	876.894	21,74%
Schmutzwasser gesamt	2.503.698	57,51%	2.183.491	54,14%
Niederschlagswasser:	1.850.000	42,49%	1.850.000	45,86 %
Summe:	4.353.698	100 %	4.033.491	100 %

Schmutzfrachten in kg CSB

a) Haushalte	1.109.332	25,55%	1.109.332	36,20%
Fäkalienabfuhr	3.000	00,07%	3.000	00,10%
b) Großeinleiter	2.442.722	56,27%	1.166.209	38,05%
Summe:	3.555.054	81,89%	2.278.541	74,35 %
Niederschlagswasser:	786.250	18,11%	786.250	25,65 %
Summe:	4.341.304	100 %	3.064.791	100 %

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Meßergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2017 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2015 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 995 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

Ansatzfähige Kosten:

	<u>Nachtrag 2016</u>	<u>Kalkulation 2017</u>	<u>Alternative</u>
Materialaufwand	3.594 T€	3.494 T€	3.494 T€
Personalaufwand	42 T€	44 T€	44 T€
Sonst. betr. Aufwand	38 T€	38 T€	38 T€
kalk. Abschreibung	775 T€	840 T€	840 T€
kalk. Verzinsung	574 T€	667 T€	667 T€
Umlage Verwaltung	184 T€	189 T€	189 T€
Gesamtkosten:	5.207 T€	5.272 T€	5.272 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	194 T€	187 T€	187 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.013 T€	5.085 T€	5.085 T€
Erlöse aus Gebühren	5.440 T€	4.870 T€	4.734 T€
Überschuss / Defizit	427 T€	- 215 T€	- 351 T€

Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2015	-137 T€		
31.12.2016		290 T€	
31.12.2017		75 T€	- 61 T€

Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf Gebühren zu verteilende Summe unter Berücksichtigung der Gebührenaussgleichsrücklage wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	1.125.823,87 €
Anteil CSB	77 %	<u>3.769.062,50 €</u>
		4.894.886,37 €

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	1.125.823,87 €
Wassermenge	4.033.491 cbm
Gebühr je cbm	0,28 €

schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	3.769.062,50 €
kg CSB	3.064.791 kg
Gebühr kg/CSB	1,23 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von **1,33 €/cbm**

Für Großenleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:				
1.850.000 cbm	x	0,28 €/cbm	=	518.000,00 €
schmutzfrachtabhängig:				
786.250 kg CSB	x	1,23 €/kg CSB	=	967.087,50 €
Summe:				1.485.087,50 €

Bei 2.435.973 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von
 1.485.087,50 € : 2.435.973 qm = **0,61 €/qm**

Klärwerksgebühren

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm **0,28 €**
 schmutzfrachtabhängige Gebühr je kg CSB **1,23 €**

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor
 eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt.
 Dies ergibt eine Gebühr von **1,33 €/cbm**

Für Großenleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der
 Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Die Klärwerksgebühr für Niederschlagwasser

ermittelt sich wie folgt:

wassermengenabhängig 0,21 €/qm
 schmutzfrachtabhängig 0,40 €/qm
 Summe **0,61 €/qm**

C) Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühr:

Ansatzfähige Kosten:

	<u>Nachtrag 2016</u>	<u>Kalkulation 2017</u>	<u>Alternative</u>
Materialaufwand	1.776 T€	1.676 T€	1.676 T€
Personalaufwand	42 T€	44 T€	44 T€
Sonst. betr. Aufwand	42 T€	42 T€	42 T€
kalk. Abschreibung	2.365 T€	2.403 T€	2.403 T€
kalk. Verzinsung	2.707 T€	2.711 T€	2.711 T€
Umlage Verwaltung	<u>184 T€</u>	<u>189 T€</u>	<u>189 T€</u>
Gesamtkosten:	7.116 T€	7.065 T€	7.065 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	<u>337 T€</u>	<u>356 T€</u>	<u>356 T€</u>
Summe ansatzfähige Kosten:	6.779 T€	6.709 T€	6.709 T€
Erlöse aus Gebühren	<u>6.351 T€</u>	<u>6.776 T€</u>	<u>6.482 T€</u>
Defizit	- 428 T€	- 3 T€	- 227 T€

Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2015	530 T€		
31.12.2016		102 T€	
31.12.2017			99 T€ - 125 T€

Zuordnung der ansatzfähigen Kosten:

Die oben ausgewiesenen Gesamtkosten sind zunächst um den kalkulatorischen Kostenanteil zu verringern, der ausschließlich durch die Schmutzwasserkanalisation verursacht werden. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Aufwand Insgesamt	6.706 T€
./. Abschreibung Anteil SW	1.301 T€
./. Verzinsung Anteil SW	<u>1.468 T€</u>
	3.937 T€

Die Kosten für die Mischwasserkanalisation sind nach dem unter A) aufgeführten Verhältnis aufzuteilen. Es ergeben sich folgende Kostenanteile:

Für Niederschlagswasser:

3.937 T€	davon 45,86 %	=	1.806 T€
----------	---------------	---	-----------------

Für Schmutzwasser:

3.937 T€	davon 54,14 %	=	2.131 T€
zzgl. Kosten für Schmutzwasser:			<u>2.769 T€</u>
Summe:			4.900 T€

Kosten insgesamt:	6.706 T€
-------------------	----------

4. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:	4.900.454 € / 2.183.491 cbm	=	2,24 €/cbm
Für Niederschlagswasser:	1.806.159 € / 2.435.973 qm	=	0,74 €/qm

D) Abwassergebühr insgesamt:

Klärwerksgebühr:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 1.1.2017</u>
wassermengenabhängige Gebühr:	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	0,96 €/kg CSB	1,23 €/cbm
d.h. für häusl. Abwasser		
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,33 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,61 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

für Schmutzwasser	2,07 €/cbm	2,24 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,58 €/qm	0,74 €/qm

Zusammenfassung (Normaleinleiter)

für Schmutzwasser	3,17 €/cbm	3,47 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,10 €/qm	1,35 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

<u>Klärwerksgebühr</u>	<u>Bisher</u>	<u>ab 2017</u>	Veränderung	in %
Für 160 cbm	176,00 €	212,80 €	36,80 €	21,9
Für 150 qm	78,00 €	91,50 €	13,50 €	17,3

Kanalbenutzungsgebühr:

Für 160 cbm	331,20 €	358,40 €	27,20 €	8,2
Für 150 qm	<u>87,00 €</u>	<u>111,00 €</u>	<u>24,00 €</u>	<u>27,6</u>
Summe:	672,20 €	773,70 €	100,50 €	15,1

E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung

Das KAG verlangt bei der Kostenrechnung eine gleichförmige Anpassung der Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. In den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 hatten sich seinerzeit ebenfalls notwendige Gebührenerhöhungen für die Abwassergebühren ergeben. Für das Jahre 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich zu Gunsten der Bürger nur eine geringere Erhöhung als berechnet beschlossen.

Mit diesem Beschluss wurde dokumentiert, dass eine Anpassung der Gebühren der nach KAG berechneten Sätze nicht gewünscht ist und stattdessen eine geringe aber kontinuierliche Anpassung vorgenommen werden soll.

Nach zwei Jahren der Überschüsse und Gebührensenkung ist die Tendenz bei den Abwassergebühren nun durch stark sinkende Abwassermengen bei unveränderten Kosten steigend.

Diese Entwicklung hat einen sprunghaften Gebührenanstieg zur Folge, der dem Grundsatz der Gebührenkontinuität widerspricht. Da absehbar ist, dass sich die Abwassermengen dann stabilisieren werden, soll, in Anlehnung an die seinerzeitige Vorgehensweise, um den Anstieg abzumildern, für 2017 nur eine Erhöhung von knapp 10 % statt der kalkulierten 15 % vorgenommen werden.

Die Abwassergebühren stellen sich dann wie folgt dar;

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2017</u>
<u>Klärwerksgebühr:</u>		
wassermengenabhängige Gebühr:	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	0,96 €/kg CSB	1,16 €/kg CSB
d.h. für häusl. Abwasser		
Für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm
Für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,58 €/cbm
 <u>Kanalbenutzungsgebühr:</u>		
Für Schmutzwasser	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm
Für Niederschlagswasser	0,58 €/qm	0,71 €/qm
 <u>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</u>		
Für Schmutzwasser	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm
Für Niederschlagswasser	1,10 €/qm	1,29 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2017</u>
für 160 cbm Schmutzwasser	507,20 €	545,60 €
für 150 qm Niederschlagswasser	<u>165,00 €</u>	<u>169,50 €</u>
Summe:	672,20 €	739,10 €
Differenz:	66,90 €	
Dies entspricht	9,9 %	

Die Gebührenentwicklung der letzten 5 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.
Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 zu beschließen..

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 0930 2016 A 1 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der
Entwässerungssatzung
70 - 16 0930 2016 A 2 Gebührenvergleich

2. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17. 12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBL S. 114), Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBL I S. 1290), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren- und Abgabemaßstab

(9) Die Stadt Emmerich am Rhein ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW anstelle von Abwassereinleitern abgabepflichtig, sofern sie nicht gem. § 49 Abs. 4 LWG von der Beseitigungspflicht befreit ist. Maßgebend für die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen ist der jeweilige Abwasserabgabenbescheid gem. § 4 AbwAG.

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,14 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,71 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,27 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,58 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei GroÙeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- a) wasserabhängige Gebühr von 0,28 Euro/cbm Abwasser
- b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von 1,16 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 2. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

Gebührenvergleich	nach KAG kalkuliert					alternativ	
	2014	2015	2016	2017	2018	2017	2018
<u>Klärwerksgebühr</u>							
wassermengenabhängige Gebühr	0,25 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,30 €/cbm	0,28 €/cbm	0,31 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,83 €/kg CSB	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,23 €/cbm	1,29 €/cbm	1,16 €/cbm	1,31 €/cbm
<u>d.h. für häusl. Abwasser</u>							
für Schmutzwasser	0,96 €/cbm	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,33 €/cbm	1,40 €/cbm	1,27 €/cbm	1,41 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,41 €/qm	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,61 €/qm	0,65 €/qm	0,58 €/qm	0,66 €/qm
<u>Kanalbenutzungsgebühr</u>							
für Schmutzwasser	1,70 €/cbm	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,24 €/cbm	2,36 €/cbm	2,14 €/cbm	2,37 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,47 €/qm	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,74 €/qm	0,79 €/qm	0,71 €/qm	0,80 €/qm
<u>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</u>							
für Schmutzwasser	2,66 €/cbm	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,57 €/cbm	3,76 €/cbm	3,41 €/cbm	3,78 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,88 €/qm	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,35 €/qm	1,44 €/qm	1,29 €/qm	1,46 €/qm
<u>Fäkalienabfuhrgebühr</u>	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm
Verluste Gebühreneinnahmen						-531.151,91	
Klärwerk						-236.371,63	
Kanal						-294.780,28	
Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt							
4 Personenhaushalt	160 cbm	Schmutzwasser		150 qm		befestigte Fläche	
<u>Klärwerksgebühr</u>							
Schmutzwasser	153,60 €	176,00 €	176,00 €	212,80 €	224,00 €	203,20 €	225,60 €
Niederschlagswassergebühr	61,50 €	78,00 €	78,00 €	91,50 €	97,50 €	87,00 €	99,00 €
<u>Kanalbenutzungsgebühr</u>							
Schmutzwasser	272,00 €	280,00 €	331,20 €	358,40 €	377,60 €	342,40 €	379,20 €
Niederschlagswassergebühr	70,50 €	72,00 €	87,00 €	111,00 €	118,50 €	106,50 €	120,00 €
Summe insgesamt:	557,60 €	606,00 €	672,20 €	773,70 €	817,60 €	739,10 €	823,80 €
Prozentuale Veränderung		8,68%	10,92%	15,10%	5,67%	9,95%	11,46%



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0931/2016	16.11.2016

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999
hier: 11. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
Rat	13.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die in der Begründung dargelegte Anpassung der Abfallgebühr für das Jahr 2017 zur Kenntnis zu nehmen,
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 und
3. die als Anlage 2 gekennzeichnete Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle.

Sachdarstellung :

Durch die in 2012 durchgeführte Ausschreibung wird die Abfallentsorgung auf Grundlage eines neuen, wesentlich günstigeren Entsorgungsvertrages durchgeführt. Für die Jahre 2013 sowie 2014 konnten die Abfallgebühren gesenkt werden.

Bedingt durch die Senkung der Entsorgungsentgelte der KKA (Kreis-Kleve-Abfallwirtschaft) für Restabfall und Sperrgut um 50,00 Euro pro Gewichtstonne, ist für das Jahr 2017 erneut eine Anpassung der Gewichtsgebühr für Restabfälle notwendig. In diesem Zuge wird die Personengrundgebühr etwas gesenkt und die Gebühr für die Biotonne leicht angehoben. Hiermit wird die Gebühr an die Verschiebung der Kosten zwischen den beiden Bereichen angepasst.

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) fordert, dass Überschüsse von kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb von vier Jahren im Gebührenhaushalt ausgeglichen werden müssen.

Mit der erneuten Kostenreduzierung wird zur Zeit nicht davon ausgegangen, dass in 2018 eine Gebührenanpassung notwendig sein wird.

1. Voraussichtlicher Jahresabschluss für 2016

Die Werte des voraussichtlichen Jahresabschlusses 2016 sind eine Hochrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnis der Jahresrechnung 2015 und der bis September 2016 geleisteten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen.

2. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2017

2 a) Die Kostenansätze für die Kalkulation wurden auf der Grundlage des Erfolgsplans für 2016 und Hochrechnungen für 2017 festgelegt.

3. Anpassung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle

Erfolgsplan Abfallentsorgung 70 50 00	1		2	
	Jahresab- schluss	Voraussichtl. Jahresab- schluss	Kalkulation für	
	2015	2016	2017	
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
1. Umsatzerlöse	2.510	2.540	2.330	E1
2. Sonstige Erträge	0	6	0	
Gesamtleistung	2.510	2.546	2.330	
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	24	26	26	E2
4. Fremdleistungen	2.036	2.042	1.833	E3
Materialaufwand gesamt.	2.060	2.068	1.859	
Rohergebnis::	450	478	471	
5. Personalaufwand	343	350	360	E4
6. Abschreibungen	10	12	13	E5
7. sonst. Aufwendungen:	20	22	18	E6
Betriebliches Rohergebnis	77	94	80	
8. Zinsen	3	1	1	
9. Außerordentl.Ergebnis				
11. Steuern	0	0	0	
10. Umlage Verwaltung	60	63	64	E7
Jahresergebnis	-14	30	15	
KAG-Abschluss	-32	-25	-42	
Stand Rücklage nach KAG	84	59	17	E8

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1	Die Erlöse im Bereich der Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus der Personengrundgebühr (EW/EWG)	1.008.166 €
	der Gewichtsgebühr für die angefallene Restmüllmenge	800.000 €
	die Behältergrundgebühr für die Biotonne	151.470 €
	die Gewichtsgebühr für die angefallene Bioabfallmenge	256.000 €
	Erstattung des Betriebszweiges Park- und Grünanlagen von 2,50 € pro Biotonne für Laub von städtischen Bäumen	12.750 €
	Erstattung des Bereiches Verwaltung für den Anteil des Eigenverbrauch an den Abfallbehältern der Annahmestelle	1.000 €
	den sonstigen Erlösen aus dem Verkauf von Restmüllsäcken, der gebührenpflichtigen Annahme von Restabfällen und Papier und der Grünschnittannahme, sowie der Kostenerstattung vom Dualen System Deutschland für Abfallberatung. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:	
	Grünschnittannahme	10.880 €
	Restmüllannahme (säcke) und Papier	40.100 €
	<u>Abfallberatung DSD u.a.</u>	<u>8.800 €</u>
	Gesamt	59.780 €
E 2	Ausgaben für Schutzkleidung, den Kauf von Restmüllsäcken und Materialien für die Papierkorbentleerung	
E 3	Unter Fremdleistung fallen	
	a) die Unternehmerentgelte	669.000 €,
	b) die Abfallentsorgungskosten	1.062.536 €
	c) sonstige Fremdleistungen	89.500 €
	und der Bezug von Betriebszweigen, hier Bauhof	12.000 €
a)	Unternehmerentgelte:	
	Ausgehend vom Ausschreibungsergebnis ermittelt sich der Ansatz wie folgt:	
	- Restmüllabfuhr incl. Sperrmüll und PPK (Papier, Pappe und Kartonagen)	508.000 €
	- Bioabfuhr	147.000 €
	- <u>Schadstoffsammlung incl. Altmedikamente</u>	<u>14.000 €</u>
	Gesamtbetrag der Zahlung an den Unternehmer	669.000 €
b)	Abfallentsorgungskosten	
	Nach Auskunft der KKA werden die Entsorgungsentgelte für Restabfall und Sperrmüll in 2017 um je 50,00 € sinken.	

Der Ansatz ermittelt sich wie folgt:

- Hausmüll	ca. 4.000 to	x	185,00 €/t	740.000 €
- Bioabfall	ca. 1.600 to	x	153,00 €/t	244.800 €
- Sperrmüll	ca. 450 to	x	185,00 €/t	83.250 €
- Altholz	ca. 600 to	x	41,00 €/t	24.600 €
- Schadstoffe				37.000 €
- Erlöse aus Papier, Metall und E-Schrott				-67.114 €
<u>Gesamtbetrag der Abfallentsorgungskosten</u>				1.062.536 €

c) Sonstige Fremdleistungen

Hierzu zählen:

- die Kosten für die Bauschuttannahme	5.500 €
- die Beseitigung wilder Müllablagerungen und sonstige Kosten der Annahmestelle, sowie die Erstellung des Abfuhrkalenders	52.000 €
- die Kosten für die Beseitigung von Schwemmgut, Restabfällen aus der Papierkorbentleerung und Verwaltung	32.000 €
<u>Gesamtbetrag</u>	89.500 €

- E 4 Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE die Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung erfüllen. Es sind auch die Personalkosten für die Papierkorbentleerung enthalten.
- E 5 Abschreibung für das Fahrzeug der Papierkorbentleerung (K1), den Bürocontainer und die Waage an der Sperrgutannahmestelle.
- E 6 Kosten, die durch die Erstattung durch die kostenrechnende Einrichtung Abfall u.a. für die Verwaltungskosten der Stadtkasse und des Steueramtes entstehen und Treibstoff- und Reparaturkosten für den K1.
- E 7 Anteil der Verwaltungskosten wie z.B. Miete, Gebäudeabschreibungen, Anwalts- und Gutachterkosten und Anteil an den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung wie z.B. Kontierung, Buchungen und Personalbetreuung.
- E 8 Aktueller Stand der Gebührenaussgleichsrücklage

2 b) Gebührenermittlung

Die Abfallgebühr setzt sich beim Restabfall aus einer Personengrundgebühr (nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen) und der Gewichtsgebühr (nach den entsorgten Abfallmengen in Kilogramm). Für den Bioabfall tritt anstelle der Personengrundgebühr die Grundgebühr für die auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße.

Da sich die Entsorgungskosten nicht verändert haben, ist bei den Gewichtsgebühren keine Anpassung notwendig.

Der in der Gebührenausschleichsrücklage befindliche Überschuss soll gleichmäßig allen Gebührenzahlern zu Gute kommen. Die Anpassung wirkt sich wie folgt auf die Personengrundgebühr für den Bereich Restabfall und die Behältergebühr im Bereich Bioabfall statt.

Restabfall (Graue Tonne)

Personengrundgebühr

Die im Mittel für 2017 zu erwartenden Personen / EWG – Zahlen betragen im Altpapierbereich ca.	39.217 EW/EWG.
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca.	130.000,00 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den Altpapierbereich von 3,32 €	aufgerundet 3,40 €
Bei zu erwartenden Personen / EWG-Zahlen im Grauen System von ca.	39.585 EW/EWG
und mengenunabhängigen Kosten in Höhe von ca.	877.588,00 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den „grauen Bereich“ in Höhe von 22,16 €	abgerundet 22,10 €

Personengrundgebühr gesamt **25,50 €**

Gewichtsgebühr für Restabfall

Die für 2017 erwartete Restabfallmenge beläuft sich auf ca.	4.000.000 kg
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr für Restabfall abgerechnet werden sollen	betragen 818.000,00 €

Somit ergibt sich für die Gewichtsgebühr Restabfall folgende Berechnung:

$$818.000,00 \text{ €} : 4.000.000 \text{ kg} = \mathbf{0,20 \text{ €/kg}}$$

Bioabfall (Braune Tonne)

Behältergrundgebühr

Die im Mittel für 2017 zu erwartenden Bioabfallbehälter belaufen sich auf	5.100 Biobehälter
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca.	164.000,00 €
ergibt sich eine Behältergrundgebühr für den Biobereich von 32,16 €	aufgerundet 32,20 €
Abzüglich des Zuschusses aus der Grünfläche von	<u>2,50 €</u>
	29,70 €

Hieraus ergeben sich folgende

Gebühren für Zusatz und rein gewerblich genutzte Vollgefäße

Für zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum und die Bereitstellung von gewerblich genutzten Behältern, wo betriebsbedingt das Verhältnis von Restmüll zu den Wertstoffen erheblich voneinander abweicht, wird auf Grundlage der ermittelten Personengrundgebühren (6 Personen pro Behälter) folgend Behältergebühr neben der Gewichtsgebühr erhoben:

	Restmüll auf der Basis 14 tägiger Abfuhr	Altpapier (keine zusätzl. Gewichtsgeb.) generell 4 wöchentliche Abfuhr
240 l Gefäß	132,60 €	20,40 €
1.100 l Gefäß	607,75 €	93,50 €

Bei einem Restmüllturnus abweichend vom vierzehntägigen Rhythmus wöchentlich bzw. vierwöchentlich nur bei den 1,1 cbm Größen möglich) verdoppelt sich bzw. halbiert sich der o.a. Gebührensatz.

Auswirkungen

Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Gebührenveränderung wie folgt dar:

	alt 2016	ab 2017
Restabfälle u. Papier		
a) Personengrundgebühr	26,00 €	25,50 €
b) Behältergebühr für Voll- und Zusatzgefäße		
240 Liter 14-tägig im Grauen System	138,00 €	132,60 €
1.100 Liter, 14-tägig im Grauen System	632,50 €	607,75 €
1.100 Liter, wöchentlich im Grauen System	1.265,00 €	1.215,50 €
1.100 Liter, 4-wöchentlich im Grauen System	316,25 €	303,88 €
d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe		
240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	18,00 €	20,40 €
1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	82,50 €	93,50 €

Bioabfälle

Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a) Behältergrundgebühr je Gefäß	31,70 €	32,20 €
Abschlag	2,50 €	2,50 €

Musterberechnung für einen 4-Personenhaushalt

bisher

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 26,00 €	=	104,00 €
4 x Gewichtsabschlag für 97 kg á 0,25 €	=	<u>97,00 €</u>
	=	201,00 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 31,70 € abzügl. 2,50 €	=	29,20 €
Gewichtsabschlag für 315 kg á 0,16 €	=	<u>50,40 €</u>
	=	79,60 €

Gesamt **280,60 €**

ab 2017

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 25,50 €	=	102,00 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,20 €	=	<u>79,20 €</u>
	=	181,20 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 32,20 € abzügl. 2,50 €	=	29,70 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,16 €	=	<u>49,76 €</u>
	=	84,58 €

gesamt für **2017** **260,66 €**

Das bedeutet eine durchschnittlich Kostensenkung für diesen Haushalt von 7,11% im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu 2

Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung

Die neuen Gebührensätze machen eine Änderung der städtischen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung erforderlich. Die 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

3. Anpassung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle

Auch in der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle als Bestandteil der Abfallgebührensatzung müssen die Gebührensätze für die Annahme von Rest- und Bioabfall angepasst werden.

Die Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein, sowie die Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu Beschluss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:

- 70 - 16 0931 2016 A 1 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung ab Januar 2017
- 70 - 16 0931 2016 A 2 Benutzungsordnung Sperrgutannahme ab 2017

11. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende 11.Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG | 25,50 € |
| b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe | |
| 240 Liter 14-tägig im Grauen System | 132,60 € |
| 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System | 607,75 € |
| 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System | 1.215,50 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System | 303,88 € |
| c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,20 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,78 € |
| 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von | 7,80 € |
| d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe | |
| 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 20,40 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 93,50 € |
| e) Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack | 6,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Behältergrundgebühr je Gefäß | 32,20 € |
| b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll | 0,16 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,47 € |
- Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister
Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 11. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur
Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem
Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.12.2016

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen
Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
 - Polstermöbel
 - Möbel und Möbelteile aus Altholz
 - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
 - Kältegeräte
 - sperrige Elektrogeräte
 - Spül- und Waschmaschinen
 - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut.
Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden
und

- Metallschrott
- Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,16 € pro Kilogramm (1 cbm 10,00 €)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,16 € pro Kilogramm (100 L. 4,00 €)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,20 € pro Kilogramm (70 L. 6,00 €) entsorgt werden.

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos 1 m (10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten für 1 cbm (10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachpappe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC) lfd. Meter (1,00 Euro)
- Dämmstoffe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Duschwände pro Wand (5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz für 1 cbm (10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fensterglas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fußleisten über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)

- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgut-anlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich Gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmehemöglichkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen

des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wägung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.

- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister
Herrn
Bürgermeister

im Hause

Mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Benutzungordnung der Sperrgutannahmestelle vom 14.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0932/2016	16.11.2016

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013
hier: 1. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
Rat	13.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung :

1. Gebührenkalkulation 2014 zur Friedhofsgebührensatzung
 - A) Einleitung
 - B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
 - C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
 - D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
 - E) Sonstige Gebühren
2. Redaktionelle Änderungen des Gebührentarifes zur Friedhofssatzung
3. Gegenüberstellung der Gebührentarife „alt“ zu „neu“

1. Gebührenkalkulation 2017 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Rückläufige Einnahmen, als Folge des demographischen Wandels, machten zur nachhaltigen Sanierung des Gebührenhaushaltes Friedhof für das Jahr 2014 die Erhöhung der Friedhofsgebühren notwendig.

In 2015 konnte der Betriebszweig Friedhof erstmals in Summe mit einer positiven Gebührenaussgleichsrücklage abschließen. Einsparungen beim Personal, die Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€, die Einführung neuer Bestattungsformen und die oben erwähnte Anhebung der Friedhofsgebühr zum 1.1.2014 haben zu dieser Sanierung mit beigetragen.

Dieser positive Trend scheint sich auch 2016/17 weiter fortzusetzen. Es ist daher sogar möglich für 2017 eine leichte Gebührensenkung vorzunehmen. Die zum 1.1.2014 vorgenommene Anhebung der Friedhofsgebühr kann damit wieder rückgängig gemacht werden.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt.

Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt.

Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2017</u>
Kindergrab	150,00 €	150,00 €
Familiengrab	790,00 €	400,00 €
Urnenwahlgrab	540,00 €	250,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	790,00 €	400,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	790,00 €	400,00 €
- Urnenbestattung	540,00 €	250,00 €
Aschestreufeld	200,00 €	200,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen und unter Berücksichtigung des individuellen Aufwandes der jeweiligen Grabanlagen berechnet. Darüberhinaus wurde auch die Pflege des Aschestreufeldes in die Kalkulation mit aufgenommen. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.520,00 €	1.400,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.800,00 €	1.400,00 €
- Urnenbestattung	1.360,00 €	1.300,00 €
Aschestreufeld	600,00 €	500,00 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Nach wie vor ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2015 und der Hochrechnung für 2016 muss von einem mittelfristigen Rückgang der Bestattungen ausgegangen werden. Die Tendenz, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden, wird sich weiter fortsetzen.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2016</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.130,00 €	1.375,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	850,00 €	850,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	990,00 €	1.150,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	990,00 €	1.125,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	750,00 €	700,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	750,00 €	700,00 €

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Es entfallen auf die Aufbahrungszellen 151 qm
und auf die Friedhofskapellen 150 qm.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle wird auf 200 € gesenkt und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle bleibt bei 96 Euro.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung wurden dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis entsprechend kalkuliert und bleiben somit unverändert:

	bisher	neu
Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00
 Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen mit 250,00 Euro und für Urnengrabstellen mit 180,00 Euro gleich. Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit wird nach wie vor eine Jahresgebühr von 120,00 Euro erhoben.

Die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags verbleiben bei 250,00 €.

Die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

2. Redaktionelle Änderungen zum Gebührentarif zur Friedhofssatzung

Unter Punkt 8 Gebührenzuschläge ist die Formulierung zum besseren Verständnis geändert worden.

Bisher wurde der Bestattungstermin freitags um 14:00 Uhr nur im Zusammenhang mit dem Gebührenzuschlag aufgeführt. Zukünftig wird dieser Termin, wie der am Samstagstermin um 10:00 Uhr auch bei den Beisetzungsterminen aufgeführt.

3. Gegenüberstellung der Gebührensatzungen „alt“ zu „neu“

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung. Die Änderungen sind **fett** gedruckt.

Bisherige Fassung

geänderte Fassung

<u>Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013</u>	<u>Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013</u>
<u>1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u>	<u>1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u>
1.1 <u>Familiengräber</u>	1.1 <u>Familiengräber</u>
1.1.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.130,00 €	1.1.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.3750,00 €
1.1.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.1.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
1.2 <u>Pflegearme Wahlgräber</u>	1.2 <u>Pflegearme Wahlgräber</u>
1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 990,00 €	1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.150,00 €
1.2.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.2.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
1.3 <u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten 400,00 €	1.3 <u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten 400,00 €
1.4 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	1.4 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>
1.4.1 <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 990,00 €	1.4.1 <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.125,00 €
1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 750,00 €	1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 700,00 €
1.5 <u>Urnenwahlgräber</u>	1.5 <u>Urnenwahlgräber</u>
1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 850,00 €	1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 850,00 €
1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
<u>2. Benutzung des Ausstreuelfeldes</u> 750,00 €	<u>2. Benutzung des Ausstreuelfeldes</u> 700,00 €

<p>3. <u>Bestattungsgebühren</u></p> <p>Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)</p> <p>3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung) 150,00 €</p> <p>3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)</p> <p>3.2.1 im Familiengrab 790,00 €</p> <p>3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 790,00 €</p> <p>3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 790,00 €</p> <p>3.3 für Urnen</p> <p>3.3.1 im Wahlgrab 540,00 €</p> <p>3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 540,00 €</p> <p>3.4 für Verstreuung 200,00 €</p> <p>4. <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten</p> <p>4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u></p> <p>4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.520,00 €</p> <p>4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25</p> <p>4.2 <u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u></p> <p>4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.800,00 €</p> <p>4.3 <u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u></p> <p>4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.360,00 €</p> <p>4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes</p> <p>4.4.1 für die Pflege der Ausstrefläche 600,00 €</p> <p>4.5 <u>für Grabstellen ohne Grabpflege</u>, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 €</p> <p>5. <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></p> <p>5.1 Benutzung der Aufbahngszelle oder des Aufbahngsraumes pro Tag 96,00 €</p> <p>5.2 Benutzung der Friedhofskapelle 240,00 €</p>	<p>3. <u>Bestattungsgebühren</u></p> <p>Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)</p> <p>3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung) 150,00 €</p> <p>3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)</p> <p>3.2.1 im Familiengrab 400,00 €</p> <p>3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 400,00 €</p> <p>3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 400,00 €</p> <p>3.3 für Urnen</p> <p>3.3.1 im Wahlgrab 250,00 €</p> <p>3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 250,00 €</p> <p>3.4 für Verstreuung 200,00 €</p> <p>4. <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten</p> <p>4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u></p> <p>4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.400,00 €</p> <p>4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25</p> <p>4.2 <u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u></p> <p>4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.400,00 €</p> <p>4.3 <u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u></p> <p>4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.300,00 €</p> <p>4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes</p> <p>4.4.1 für die Pflege der Ausstrefläche 500,00 €</p> <p>4.5 <u>für Grabstellen ohne Grabpflege</u>, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 €</p> <p>5. <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></p> <p>5.1 Benutzung der Aufbahngszelle oder des Aufbahngsraumes pro Tag 96,00 €</p> <p>5.2 Benutzung der Friedhofskapelle 200,00 €</p>
---	--

<p>6. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werden- den gärtnerischen Arbeiten</p> <p>6.1 <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neu en Grabes</p> <p>6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 €</p> <p>6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahren 1.180,00 €</p> <p>6.1.3 für Urnen 590,00 €</p> <p>6.2 <u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u></p> <p>6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 €</p> <p>6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 €</p> <p>6.2.3 für Urnen 300,00 €</p> <p>7. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u></p> <p>7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 €</p> <p>7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 €</p> <p>7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer Grabstelle für einen Sarg</u> 250,00 € <u>einer Grabstelle für eine Urne</u> 180,00 €</p> <p>8. <u>Gebühreuzuschläge</u></p> <p>8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Ge- bühreuzuschlag von 250,00 € erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.</p>	<p>6. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werden- den gärtnerischen Arbeiten</p> <p>6.1 <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neu en Grabes</p> <p>6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 €</p> <p>6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahren 1.180,00 €</p> <p>6.1.3 für Urnen 590,00 €</p> <p>6.2 <u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u></p> <p>6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 €</p> <p>6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 €</p> <p>6.2.3 für Urnen 300,00 €</p> <p>7. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u></p> <p>7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 €</p> <p>7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestal- tungen 35,00 €</p> <p>7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer Grabstelle für einen Sarg</u> 250,00 € <u>einer Grabstelle für eine Urne</u> 180,00 €</p> <p>8. <u>Gebühreuzuschläge</u></p> <p>8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Ge- bühreuzuschlag von 250,00 € erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.</p>
--	---

<p>8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 € erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich.</p>	<p>8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 € erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich.</p>
<p>8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 €</p>	<p>8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 €</p>

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zum Beschluss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 0932 2016 A 1 1. Nachtragssatzung Friedhofsgebühren ab Januar 2017

**1. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW s. 666) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1	<u>Familiengräber</u>	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.375,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.150,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	400,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.125,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	700,00 Euro

1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	850,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
2.	<u>Benutzung des Ausstrefeldes</u>	700,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	150,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	400,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	400,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	400,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	250,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	250,00 Euro
3.4	für Verstreuung	200,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.400,00 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.400,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.300,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	500,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	96,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 Euro

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und **Freitag**
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr **und**
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich

Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr **und**
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2017 in Kraft**.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0933/2016	16.11.2016

Betreff

Baumkataster der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Einstellung auf die Internetseite der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss stimmt der öffentlichen Bereitstellung des Baumkatasters über das Internet zu.

Sachdarstellung :

Die Bürgergruppierung „Baumfreunde“ in Emmerich am Rhein tritt schon seit einigen Jahren immer wieder mit dem Wunsch an die Verwaltung heran, das Baumkataster für Jedermann über das Internet einsehbar bzw. zugänglich zu machen.

Bisher konnte die Verwaltung dem Ansinnen aus technischen Gründen nicht nachkommen. Mittlerweile hat aber der Systempartner Geograt der KBE ein Programm entwickelt, mit dem die öffentliche Bereitstellung des GIS X2 Baumkatasters möglich ist.

Die einzelnen Baumstandorte im Emmericher Stadtgebiet werden durch Baumsymbole angezeigt. Durch Anklicken der Symbole vergrößert sich der Maßstab und die jeweiligen Straßen mit den vorhandenen Baumstandorten werden sichtbar. Durch einen Doppelklick auf ein Baumsymbol öffnet sich dann ein Fenster in dem dann Baumart und -sorte sowie Pflanzjahr und Standort angezeigt werden.

Die Kosten für die Einrichtung und Installation liegen bei 5.712,00 €/brutto. Die Servermiete und die WorldView 3 Nutzung liegt bei monatlich 208,00 €/brutto.

Die Betriebsleitung bittet den Betriebsausschuss, dieser Maßnahme zu zustimmen. Im WP 2017 sind unter Vorbehalt entsprechende Mittel eingestellt worden.

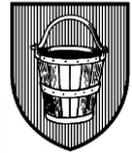
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0934/2016	16.11.2016

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2017
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
Rat	13.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2017 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 904.595,50 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) jeweils zu Beginn jedes Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2017 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2016 wieder.

Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2016 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2016) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2015 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2017 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 01.12.2016 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weiter geleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 13.12.2016 erfolgen.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2017 mit mehreren Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen **Abwasser**, **Abfall** und **Friedhof**. Die Einzelheiten der Kalkulationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses sowie des Rates vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1.

Die wirtschaftliche Entwicklung der KBE ist in erster Linie im **Erfolgsplan** abzusehen. Dabei fällt zunächst im Gesamtplan auf, dass das laufende Geschäftsjahr insgesamt besser abschließen wird als geplant. Ursächlich hierfür sind ausschließlich Mehreinnahmen in den Betriebszweigen vom Abwasser – und hier insbesondere im Bereich der Großeinleiter. Leider wird jedoch in 2017 das Gesamtergebnis erheblich schlechter ausfallen als in den Vorjahren. Dies beruht in erster Linie auf einer nicht voll umfänglich nach dem Kostendeckungsprinzip des KAG kalkulierten Abwassergebühr, sondern auch auf einer strukturellen Unterdeckung im Betriebszweig **Bauhof**, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Stadt Emmerich am Rhein für das Jahr 2017 nochmals Gegenstand der Erörterungen sein sollte.

Nahezu unverändert gestaltet sich der spartenübergreifende Bereich der **Allgemeinen Verwaltung**. Die gegenüber den Vorjahren eingetretenen Veränderungen resultieren hauptsächlich aus Tarifanpassungen.

Der Betriebszweig **Abwasser** ist naturgemäß mit einem Gesamtvolumen von ca. 12 MIO €/anno maßgeblich für das Gesamtergebnis verantwortlich. Nur hier werden bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet. Auf der Kostenseite sind die Veränderungen gegenüber 2015 lediglich im Bereich der Abschreibung und der Verzinsung nennenswert, da die TWE GmbH erfreulicherweise aufgrund der Indizierung des Betriebsführungsentgeltes im vierten Jahr in Folge auf eine Anpassung verzichtet.

Diesen in erster Linie durch einen hohen Prozentsatz an Fixkosten geprägten Aufwendungen stehen jedoch stark sinkende Abwassermengen und Schmutzfrachten gegenüber. Die zu verteilenden Kosten sind auf immer weniger Kubikmeter und Kilogramm CSB umzulegen, so dass Gebührenanpassungen in diesem Bereich unumgänglich sind.

Verschärft wird diese Situation auch noch durch die Tatsache, dass die in der Vergangenheit aufgelaufenen Überschüsse in der Gebührenaussgleichsrücklage per 31.12.2016 nahezu aufgezehrt sind und nicht mehr gebührenmindernd eingesetzt werden können wie in der Vergangenheit.

Mit der nun vorzunehmenden Gebührenanpassung von + 9,95 % ist die in den Jahren 2013 und 2014 aufgrund einmaliger Effekte vorgenommene Gebührensenkung mehr als aufgezehrt. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung lässt sich jedoch sagen, dass die Einleitungsentwicklung damit ihr Ende gefunden hat, so dass derzeit davon ausgegangen werden kann, dass derartige Gebührensprünge zukünftig nicht mehr stattfinden werden.

Bei der **Fäkalienabfuhr** sind im Gebührenhaushalt in den letzten Jahren Überschüsse entstanden. Die in 2014 daraufhin vorgenommene Gebührensenkung hat aber weiterhin Bestand.

In Folge der milden Winter in den letzten Jahren ist in der Gebührenaussgleichsrücklage des Betriebszweiges **Straßenreinigung** ein Überschuss über 300 T€ entstanden. Dieser führte nach den Regularien des KAG für 2016 zwangsläufig zu erheblichen Gebührensenkungen bei der Winterwartung. Auch für 2017 wird diese Gebührensenkung weiterhin Bestand haben.

Auch die Situation im Betriebszweig **Abfallentsorgung** ist äußerst erfreulich. Durch eine europaweite Ausschreibung konnten die Kosten für die Abfuhr nachhaltig gesenkt werden. Dies führte 2013 und 2014 jeweils zu Gebührensenkungen. Für 2017 ist eine weitere Gebührensenkung eingeplant, da sich die Kosten für die Abfallverbrennung von Restmüll und Sperrgut nach Aussage der KKA um 50 €/t (- 21,2 %) verringern werden. Die Folge ist eine Gebührensenkung um weitere 7,11 %.

Ebenfalls hat der Betriebszweig **Friedhöfe** eine erfreuliche Entwicklung hinter sich. 2015 konnte er erstmals mit einem positiven Stand der Gebührenaussgleichsrücklage abschließen. Die eingeschlagenen Sanierungsmaßnahmen konnten damit positiv abgeschlossen werden. Da sich dieser Trend auch in 2016 weiter fortsetzt, kann für 2017 ebenfalls eine leichte Gebührensenkung vorgenommen werden, indem die zum 01.01.2014 vorgenommene Anhebung der Friedhofsgebühr wieder rückgängig gemacht wird.

Kritisch dagegen ist die Entwicklung in den Betriebszweigen **Straßen- und Grünflächenunterhaltung**, die zukünftig als **Bauhof** zusammengefasst werden. Schon 2016 hat sich hier eine Finanzierungslücke offen getan die dazu führte, dass die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen im Straßenbau nicht in Gänze durchgeführt werden konnten. Trotz aller Anstrengungen für eine Einsparung muss davon ausgegangen werden, dass dieser Betriebszweig schon in 2016 mit einem erheblichen Defizit abschließen wird. Zwar hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 den Ansatz für die Grünflächenunterhaltung außerordentlich um 100 T€ aufgestockt, doch arbeitet die Straßenunterhaltung nach wie vor sehr defizitär, da hier u.a. die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze zu übernehmen sind. Diese sind allein von 2015 nach 2016 schon um 77 T€ gestiegen. Für 2017 beträgt die Steigerung 145 T€.

Die turnusmäßig vereinbarte alljährliche Anhebung dieses Ansatzes um 30 T€ kann also nicht von Erfolg gekrönt sein.

Erschwert wird die Situation auch dadurch, dass in diesen Betriebszweigen große Unsicherheit hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben besteht. Da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich hieraus rekrutiert, verbleiben die Kosten in diesem Betriebszweig, wenn der „Winter“ nicht stattfindet, wie in den letzten drei Jahren geschehen.

Der gesamte Budgetansatz ist zu ca. 85 % durch gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen (u.a. für Allgemeinanteile für andere Betriebszweige wie Straßenentwässerung) sowie Personalkosten gebunden. Lediglich ca. 600 T€ stehen für Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung, die angesichts der derzeitigen Finanzierungslücke nicht umgesetzt werden können. Die Betriebsleitung wendet sich daher mit der Bitte an den Rat, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Stadt Emmerich am Rhein für das Jahr 2017 dieses Thema nochmals neu aufzugreifen. Daher stehen die aufgeführten Unterhaltungsmaßnahmen alle unter Vorbehalt.

Zu 2.

Gegenüber dem Vorjahr verändert sich auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung. Diese orientierte sich in der Vergangenheit stets an der Rechtsprechung der Gerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. Danach durfte bisher ein Norminalzinssatz bis zu einer Höhe von 7 % angesetzt werden. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 zur Klarstellung festgestellt, dass für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgebend sind, die maximal um 0,5% überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab dem Jahr 1955.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat zudem in seinem Urteil Ende 2015 die Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neuen Rechtsprechung ergibt sich aktuelle für 2017 ein Zinssatz von 6,45 %. Dies entspricht einer Reduzierung der Eigenkapitalverzinsung um ca. 77 T€.

Wegen der bewusst in Kauf genommenen Unterdeckung im Abwasserbereich und der beschriebenen Sondersituation im nicht-gebührenrelevanten Betriebszweig **Bauhof** liegt das Gesamtergebnis mit 792 T€ unter der gewünschten Höhe der Eigenkapitalverzinsung. Das ausgewiesene prognostizierte Gesamtjahresergebnis im Abwasserbereich, das in erster Linie für die bilanziellen Überschüsse verantwortlich ist, weist jedoch mit 1.137 T€ einen Betrag aus, der es wirtschaftlich vertretbar macht, der Stadt Emmerich am Rhein die ihr zustehende gesetzliche und der Höhe nach gewünschten Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2017 vorab auszus zahlen. Der im Wirtschaftsplan genannte Betrag hierzu in Höhe von 905 T€ entspricht einem Zinssatz von 6,45 %, für das von der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellte Kapital bei der Gründung des Eigenbetriebs in Höhe von ca. 14 MIO €.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig, wenn keine Gefährdung der Eigenkapitalausschüttung vorliegt. Dieses ist für 2017 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 0934 2016 A 1 Wirtschaftsplan KBE 2017

Wirtschaftsplan 2017



Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNG	Seite 4
II.	ERFOLGSPLAN	Seite 9
	A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:	
	Erfolgsplan gesamt	Seite 9
	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 10
	Erfolgsplan Kläranlage	Seite 10
	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 11
	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 11
	Erfolgsplan Abwasser	Seite 12
	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 12
	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 13
	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 13
	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 14
	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 14
	Erfolgsplan Bauhof	Seite 14
	B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN	
	1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser	Seite 15
	1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 18
	1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 19
	1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 20
	1.5 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 21
	1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 22
	2. Sonstige Erträge	Seite 22
	3. Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 24
	4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	Seite 25
	5. Personalaufwand	Seite 32
	6. Abschreibungen	Seite 33
	7. sonstiger betrieblicher Aufwand	Seite 34
	8. Zinsen	Seite 35
	9. Steuern	Seite 36
	10. Umlage Verwaltung	Seite 35
III.	VERMÖGENSPLAN 2016 – 2021	Seite 37
	A) INVESTITIONSPLAN 2016 - 2021	
	1. Investitionsplan Zusammenfassung	Seite 37
	2. Investitionsplan Verwaltung	Seite 38
	3. Investitionsplan Klärwerk	Seite 39
	4. Investitionsplan Kanalnetz und Pumpstationen	Seite 47
	5. Investitionsplan Straßenreinigung	Seite 59
	6. Investitionsplan Abfallbeseitigung	Seite 60
	7. Investitionsplan Friedhöfe	Seite 60
	8. Investitionsplan Straßenunterhaltung	Seite 61
	9. Investitionsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 62
	B) FINANZPLAN 2016 – 2021	
	Finanzplan 2016 – 2021	Seite 64
IV.	PERSONALPLANUNG	
	a) Stellenplan 2017	Seite 66
	b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen	Seite 67
V.	ANLAGE	Seite 68

Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 9
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 10
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 10
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 11
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 11
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 12
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 12
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 13
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 13
Tabelle II-10	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 14
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 14
Tabelle II-12	Erfolgsplan Bauhof gesamt	Seite 14
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 15
Tabelle II-14	Entwicklung der Abwassergebühr	Seite 18
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 18
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 19
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 20
Tabelle II-18	Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 21
Tabelle II-19	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 22
Tabelle II-20	sonstige Erträge	Seite 22
Tabelle II-21	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 23
Tabelle II-22	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 25
Tabelle II-23	Fremdleistung Verwaltung	Seite 25
Tabelle II-24	Fremdleistung Klärwerk	Seite 26
Tabelle II-25	Berechnung der Abwasserabgabe	Seite 26
Tabelle II-26	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 27
Tabelle II-27	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 27
Tabelle II-28	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 27
Tabelle II-29	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 28
Tabelle II-30	Fremdleistung Friedhof	Seite 29
Tabelle II-31	Fremdleistung Straßenunterhaltung	Seite 29
Tabelle II-32	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 31
Tabelle II-33	Personalaufwand	Seite 33
Tabelle II-34	Abschreibung	Seite 33
Tabelle II-35	sonstige Aufwendungen	Seite 34
Tabelle II-36	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 34
Tabelle II-37	Zinsen	Seite 35
Tabelle II-38	Steuern	Seite 36
Tabelle II-39	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 36
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 37
Tabelle III-2	Investitionsplan Verwaltung	Seite 38
Tabelle III-3	Investitionsplan Klärwerk	Seite 39
Tabelle III-4	Investitionsplan Kanalnetz und Pumpstationen	Seite 47
Tabelle III-5	Investitionen Straßenreinigung	Seite 59
Tabelle III-6	Investitionen Abfallbeseitigung	Seite 60
Tabelle III-7	Investitionen Friedhöfe	Seite 60
Tabelle III-8	Investitionen Straßenunterhaltung	Seite 61
Tabelle III-9	Investitionen Grünflächenunterhaltung	Seite 62
Tabelle III-10	Finanzplan 2016 – 2021	Seite 64
Tabelle IV-1	Stellenplan 2017	Seite 66
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 67
Tabelle V-1	Kalkulation Abwasser Gesamt	Seite 70
Tabelle V-2	Kalkulation Klärwerk	Seite 70
Tabelle V-3	Kalkulation Kanalnetz	Seite 71
Tabelle V-4	Zinspflichtiges Kapital 2015/2016	Seite 72
Tabelle V-5	Stand Gebührenaussgleichsrücklage	Seite 73

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der EigVO NRW. Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehören ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtun-

gen im Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2015 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2016 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2016) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenausgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenausgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr wird insgesamt besser abschließen als geplant. Ursächlich hierfür sind Mehreinnahmen in den Betriebszweigen vom Abwasser - und hier insbesondere im Bereich der Grobeinleiter. In 2017 wird jedoch das Gesamtergebnis erheblich schlechter ausfallen als in den Vorjahren. Entscheidend hierbei ist die Tatsache, dass für 2017 - vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsausschusses und des Rates - die Abwassergebühr nicht voll umfänglich nach dem Kostendeckungsprinzip des KAG kalkuliert wurde. Im gesamten Abwasserbereich wird dadurch das Ergebnis des laufenden Jahres fast halbiert.

Zudem ist zur Zeit im WP für 2017 noch in dem Betriebszweig Bauhof (Straßen- und Grünflächenunterhaltung) eine Unterdeckung von mehr als 400 T€ ausgewiesen, die ebenfalls zu einer Verschlechterung des Gesamtergebnisses mit beiträgt.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird mit einem Entwicklung gem. Wirtschaftsplan 2016 gerechnet. Die gegenüber den Vorjahren stetige Steigerung von ca. 3,7 % wird in erster Linie durch die Anhebung der Personalkosten infolge von Tarifierpassungen verursacht.

Das Gesamtjahresergebnis wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der allgemeinen Kostenseite bewegen sich die Veränderungen im Bereich der normalen Teuerungsrate. Erfreulicherweise hat die TWE auch für 2017 keine Anhebung des Betriebsführungsentgeltes angekündigt.

Auf der Einnahmeseite besteht jedoch kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Grobeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. So sind die Abwassereinleitungen dieses Grobeinleiters von 2012 bis 2015 um ca.

1,2 Mio cbm zurück gegangen. Angesichts eines Gesamtabwasseraufkommens von zur Zeit noch ca. 4,3 Mio cbm (incl. Regenwasser) wird deutlich, dass derartige Mengenveränderungen bei gleichbleibenden Kosten unmittelbar Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben müssen. Diese Tendenz setzt sich auch 2017 weiter fort. Für das kommende Jahr plant die besagte Firma die Inbetriebnahme einer Abwasservorbehandlungsanlage, die eine Reduzierung der Abwassermenge um weitere 500.000 cbm/anno und eine drastische Reduzierung der Schmutzfracht von nur noch 4 % des Wertes für 2016 zur Folge hätte. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine weitere Gebührenerhöhung unumgänglich, zumal die insbesondere im Jahre 2014 aufgelaufenen Überschüsse in der Gebührengleichrücklage weitestgehend abgebaut sein dürften.

Von einer Gebührenerhöhung sind die Betriebszweige **Klärwerk** und **Kanal** gleichermaßen betroffen. Wenn alle Kosten auf die verringerte Wassermenge und Schmutzfracht sofort umgelegt würden, bedeutet dies eine Gebührenerhöhung für den Musterhaushalt für 2017 von 15,1 %. Schon für die Gebührenrunde in den Jahren 2010 bis 2012 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entschieden, dass derartige Gebührensprünge gegenüber dem Bürger nicht vertretbar sind. In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Behandlung von Überschüssen nach dem KAG und unter Würdigung des Grundsatzes nach einer kontinuierlichen Gebührenentwicklung hat die Betriebsleitung vorgeschlagen, die Erhöhung über einen längeren Zeitraum zu strecken und lediglich eine Gebührenerhöhung von 9,95 % vorzunehmen. Damit ist jedoch auch die Verpflichtung zu weiteren Gebührenerhöhungen in den Folgejahren verbunden.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass ab 2017 die Abhängigkeit der Gebühr vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters beendet sein dürfte. Gebührensprünge - wie in der Vergangenheit - sollten damit zukünftig vermieden werden.

Im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** sind im Gebührenhaushalt in den letzten Jahren Überschüsse aufgelaufen. Die 2014 durchgeführte Gebührenerhöhung hat daher auch weiterhin Bestand.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren ist in der zugehörigen Gebührengleichrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss über 300 T€ entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührenerhöhung führte. Durch die Entnahme aus dieser Rücklage konnte die Gebühr für die Winterwartung für 2016 um über 65 % gesenkt werden. Der Preis für den Winterdienst sank somit von 2,65 €/m auf nur noch 0,92 €/m. Auch für 2017 wird es bei dieser Senkung bleiben.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** konnten die Kosten für die Abfuhr nach einer europaweiten Neuausschreibung nachhaltig gesenkt werden. Für 2013 und 2014 war daher jeweils eine Gebührenerhöhung vorzunehmen. Für 2017 ist eine weitere Gebührenerhöhung um - 7,11 % eingeplant, da die Kosten für die Abfallverbrennung von Restmüll und Sperrgut nach Aussage der KKA sich um 50,00 €/t (= - 21.2 %) verringern werden. Insgesamt entwickelt sich ansonsten dieser Betriebszweig im Rahmen der Planzahlen.

Der Betriebszweig **Friedhöfe** konnte 2015 erstmals mit einem positiven Stand der Gebührengleichrücklage abschließen. Einsparungen beim Personal, die Erhöhung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€, die Einführung neuer Bestattungsformen und die Erhöhung der Friedhofsgebühr zum 1.1.2014 haben zu dieser Sanierung mit beigetragen.

Dieser positive Trend hat sich auch 2016 weiter fortzusetzen. Es ist daher sogar

möglich für 2017 eine leichte Gebührensenkung vorzunehmen, indem die zum 1.1.2014 vorgenommene Anhebung der Friedhofsgebühr wieder rückgängig gemacht wird.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (Bauhof) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren im Rahmen des Haushaltes auf 3.355 T€ angestiegen. Zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate steigt ab 2012 dieser Ansatz jährlich lediglich um 30 T€ (ca. + 1 %). Für 2016 wurde jedoch vom Rat das Budget für die Grünflächenunterhaltung um außerordentliche 100 T€ zusätzlich angehoben.

Darüber hinaus sollen ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt werden, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im Plan als Sondermaßnahmen gekennzeichnet.

Die Kostenstruktur in diesen Betriebszweigen schränkt die Handlungsspielräume sehr ein. Die Personalkosten betragen 35 % und die gesetzlich vorgegeben Fremdleistungen (innere Verrechnungen) 29 % des Gesamtbudgets. Allein die Kosten für die Straßenentwässerung belaufen sich auf mehr als ein Viertel des Gesamtbudgets. Zudem bestehen vertragliche Verpflichtungen (z.B. bei der Grünflächenunterhaltung) und organisatorische Bindungen (z.B. Verwaltungsumlage), so dass lediglich die reinen Unterhaltungsmaßnahmen (Hilfs- und Betriebsstoffe, ungebundene Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen) mit einem Ansatz von ca. 570 T€ als Einsparpotentiale faktisch zur Verfügung stehen.

Zudem bestehen in diesen Betriebszweigen große Unsicherheiten hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich hieraus rekrutiert. In den letzten drei Jahren hat der "Winter nicht stattgefunden". Die Kosten verbleiben also in dieser Sparte.

Durch die Anhebung der Abwassergebühren zum 1.1.2017 steigen die Kosten für die Straßenentwässerung um weitere 145 T€. Gegenüber dem Jahr 2015, in dem das Budget noch ausgeglichen gestaltet werden konnte, ergibt sich dadurch eine Mehrbelastung von ca. 220 T€ für 2017. Damit wird die turnusmäßige Budgeterhöhung von 30 T€ aufgezehrt und führt zwangsläufig zu einer Unterdeckung in der Finanzierung. Schon für 2016 steht eine Unterdeckung zu befürchten, obwohl sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Nr. 4.8) nicht ausgeführt wurden.

Im WP 2017 sind diese Maßnahmen wieder unter Vorbehalt eingestellt worden. Unter den genannten Voraussetzungen ergibt sich für diese Betriebszweige eine Unterdeckung in Höhe von - 420 T€. Es ergibt sich somit in diesem Zusammenhang die Frage, in wie weit der Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2017 durch eine Budgetanhebung einen Ausgleich herbeiführen kann.

Jede Planung ist mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere im **Vermögensplan** nehmen diese zu, je weiter sich die Planung in die Zukunft erstreckt. Die Investitionen bis 2016 sind zeitnah geplant, während die Prognosen für die Zeit danach als gröbere Rahmenplanung erstellt sind. Zeitliche Verschiebungen aufgrund geänderter Prioritäten sind daher jederzeit möglich.

Zu den baulichen Investitionen in der Abwassersparte ist anzumerken, dass diese aufgrund der bestehenden Verträge zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Fa. Gelsenwasser ausschließlich von der TWE durchgeführt werden. Die Ausweisung im Wirtschaftsplan der KBE ist in soweit identisch mit der Darstellung im Wirt-

schaftsplan der TWE und hat gleichzeitig den Charakter einer Auftragserteilung an die TWE.

Neben der Durchführung dieser Maßnahmen übernimmt die TWE auch die Finanzierung. Die TWE überträgt diese Anlagen nach Fertigstellung in das Vermögen der KBE. Im Gegenzug erhalten diese jedoch Verbindlichkeiten in Höhe der Investition, die wie Kredite zu bewirtschaften sind und im **Finanzplan** als Forfaitierung ausgewiesen werden. Die übrigen Investitionen in den einzelnen Sparten, wie z.B. die Anschaffung von Fahrzeugen werden von der KBE finanziert und fließen über Abschreibung und Verzinsung in die Erfolgspläne mit ein.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung im Betriebszweig Abwasser nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der **Anlage** ist die Rechtmäßigkeit der Kalkulation für die Abwasserbetriebszweige aufgeführt. Darüber hinaus ist in der Tabelle V 5 der Stand der derzeitigen Gebührenausschüttung für alle Betriebszweige wiedergegeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im vorliegenden Wirtschaftsplan 2017 auf Grund der oben geschilderten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des Gesamtergebnisses gegenüber den Vorjahren kommt. Dennoch sind die jeweiligen Gebührenhaushalte in der Summe ausgewogen.

Kritischer ist die Situation in den nicht gebührenabhängigen Betriebszweigen. Hier müssen im Laufe des nächsten Jahres hinsichtlich der Finanzierung Änderungen vorgenommen werden, wenn man in diesen Bereichen die Unterhaltungsmaßnahmen nicht gänzlich einstellen will. Die aufgeführten finanziellen Abhängigkeiten sind zudem für eine langfristige Planung nicht hilfreich.

Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an die Rechtsprechung der Gerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorf und OVG Münster gegenüber den Vorjahren ist demnach jedoch ein anderer Prozentsatz zu Grunde zu legen. Danach sinkt die Eigenkapitalverzinsung von 7 % auf 6,45 % um 77 T€.

Die in erster Linie im Betriebszweig Abwasser erwirtschafteten bilanziellen Überschüsse reichen jedoch aus, die gewünschte Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein zu leisten. Die Abführung eines Betrages in Höhe von 905 T€ ist daher wirtschaftlich vertretbar.

Emmerich am Rhein, im November 2016

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan 2017

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

II. Erfolgsplan

A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	16.611	16.469	16.569	15.526	-1.043	-6,3%
2. Sonstige Erträge	3.487	3.389	3.549	3.493	-56	-1,6%
Gesamtleistung:	20.098	19.858	20.118	19.019	-1.099	-5,5%
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	355	341	293	316	23	7,8%
4. Fremdleistungen	9.058	9.438	9.298	9.012	-286	-3,1%
Materialaufwand gesamt	9.413	9.779	9.591	9.328	-263	-2,7%
Rohergebnis:	10.685	10.079	10.527	9.691	-836	-7,9%
5. Personalaufwand	2.489	2.595	2.586	2.663	77	3,0%
6. Abschreibungen	3.106	3.389	3.275	3.442	167	5,1%
7. sonstige Aufwendungen	622	642	683	655	-28	-4,1%
betriebliches Rohergebnis:	4.468	3.453	3.983	2.931	-1.052	-26,4%
8. Zinsen	2.273	1.969	1.977	2.139	162	8,2%
9. Steuern	1	2	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	2.194	1.482	2.005	791	-1.214	-60,5%
Erfolgsverwendung:						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-982	-982	-982	-905	77	-7,8%
Veränderung der Gewinnrücklage	1.212	500	1.023	-114	0	0,0%

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

Erfolgsplan Verwaltung						
70 00 00					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	27	25	25	25	0	0,0%
Gesamtleistung:	27	25	25	25	0	0,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	56	65	58	58	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	56	65	58	58	0	0,0%
Rohergebnis:	-29	-40	-33	-33	0	0,0%
5. Personalaufwand	354	367	359	368	9	2,5%
6. Abschreibungen	57	59	57	50	-7	-12,3%
7. sonstige Aufwendungen	147	154	167	165	-2	-1,2%
betriebliches Rohergebnis:	-587	-620	-616	-616	0	0,0%
8. Zinsen	15	4	13	21	8	61,5%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	602	624	629	637	8	1,3%
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

Erfolgsplan Klärwerk						
70 10 00					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	5.678	5.448	5.345	5.185	-160	-3,0%
2. Sonstige Erträge	123	33	35	28	-7	-20,0%
Gesamtleistung:	5.801	5.441	5.380	5.213	-167	-3,1%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	3.592	3.769	3.594	3.494	-100	-2,8%
Materialaufwand gesamt	3.592	3.769	3.594	3.494	-100	-2,8%
	2.209	1.712	1.786	1.719	-67	-3,8%
5. Personalaufwand	41	42	42	44	2	4,8%
6. Abschreibungen	714	783	750	834	84	11,2%
7. sonstige Aufwendungen	20	46	46	38	-8	-17,4%
betriebliches Rohergebnis:	1.434	841	948	803	-145	-15,3%
8. Zinsen	835	617	680	749	69	10,1%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	151	156	157	159	2	1,3%
Jahresergebnis	448	68	111	-105	-216	-194,6%

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

Erfolgsplan Kanalnetz						
70 20 00						
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	7.085	7.249	7.482	6.784	-698	-9,3%
2. Sonstige Erträge	43	28	29	25	-4	-13,8%
Gesamtleistung:	7.128	7.277	7.511	6.809	-702	-9,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.802	1.852	1.776	1.676	-100	-5,6%
Materialaufwand gesamt	1.802	1.852	1.776	1.676	-100	-5,6%
Rohergebnis:	5.326	5.425	5.735	5.133	-602	-10,5%
5. Personalaufwand	41	42	42	44	2	4,8%
6. Abschreibungen	2.082	2.255	2.216	2.289	73	3,3%
7. sonstige Aufwendungen	49	54	54	42	-12	-22,2%
betriebliches Rohergebnis:	3.154	3.074	3.423	2.758	-665	-19,4%
8. Zinsen	1.404	1.336	1.272	1.359	87	6,8%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	151	156	157	159	2	1,3%
Jahresergebnis	1.599	1.582	1.994	1.240	-754	-37,8%

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

Erfolgsplan Fäkalienabfuhr						
70 30 00						
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	31	31	35	33	-2	-5,7%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	31	31	35	33	-2	-5,7%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	30	30	30	30	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	30	30	30	30	0	0,0%
Rohergebnis:	1	1	5	3	-2	-40,0%
5. Personalaufwand	0	0	0	0	0	0,0%
6. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0,0%
7. sonstige Aufwendungen	0	1	1	1	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	1	0	4	2	-2	-50,0%
8. Zinsen	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	1	0	4	2	-2	-50,0%

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

Erfolgsplan Abwasser						
					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	12.794	12.728	12.862	12.002	-860	-6,7%
2. Sonstige Erträge	166	61	64	53	-11	-17,2%
Gesamtleistung:	12.960	12.789	12.926	12.055	-871	-6,7%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	5.424	5.651	5.400	5.200	-200	-3,7%
Materialaufwand gesamt	5.424	5.651	5.400	5.200	-200	-3,7%
Rohergebnis:	7.536	7.138	7.526	6.855	-671	-8,9%
5. Personalaufwand	82	84	84	88	4	4,8%
6. Abschreibungen	2.796	3.038	2.966	3.123	157	5,3%
7. sonstige Aufwendungen	69	101	101	81	-20	-19,8%
betriebliches Rohergebnis:	4.589	3.915	4.375	3.563	-812	-18,6%
8. Zinsen	2.239	1.953	1.952	2.108	156	8,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	302	312	314	318	4	1,3%
Jahresergebnis	2.048	1.650	2.109	1.137	-972	-46,1%

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

Erfolgsplan Straßenreinigung						
70 40 00					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	606	662	622	655	33	5,3%
2. Sonstige Erträge	3	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	609	662	622	655	33	5,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	28	43	29	29	0	0,0%
4. Fremdleistungen	118	131	114	114	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	146	174	143	143	0	0,0%
Rohergebnis:	463	488	479	512	33	6,9%
5. Personalaufwand	253	270	250	267	17	6,8%
6. Abschreibungen	54	67	56	55	-1	-1,8%
7. sonstige Aufwendungen	91	71	83	86	3	3,6%
betriebliches Rohergebnis:	65	80	90	104	14	15,6%
8. Zinsen	4	1	3	2	-1	-33,3%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	60	62	63	64	1	1,6%
Jahresergebnis	1	17	24	38	14	58,3%

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

Erfolgsplan Abfallentsorgung						
70 50 00					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.510	2.503	2.540	2.331	-209	-8,2%
2. Sonstige Erträge	0	0	6	0	-6	-100,0%
Gesamtleistung:	2.510	2.503	2.546	2.331	-215	-8,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	24	22	26	26	0	0,0%
4. Fremdleistungen	2.036	2.009	2.042	1.834	-208	-10,2%
Materialaufwand gesamt	2.060	2.031	2.068	1.860	-208	-10,1%
Rohergebnis:	450	472	478	471	-7	-1,5%
5. Personalaufwand	343	359	350	360	10	2,9%
6. Abschreibungen	10	15	12	13	1	8,3%
7. sonstige Aufwendungen	20	27	22	18	-4	-18,2%
betriebliches Rohergebnis:	77	71	94	80	-14	-14,9%
8. Zinsen	3	2	1	1	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	60	62	63	64	1	1,6%
Jahresergebnis	14	7	30	15	-15	-50,0%

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

Erfolgsplan Friedhöfe						
70 60 00					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	605	529	496	493	-3	-0,6%
2. Sonstige Erträge	47	14	15	15	0	0,0%
Gesamtleistung:	652	543	511	508	-3	-0,6%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	24	20	20	20	0	0,0%
4. Fremdleistungen	81	59	49	49	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	105	79	69	69	0	0,0%
Rohergebnis:	547	464	442	439	-3	-0,7%
5. Personalaufwand	246	259	252	259	7	2,8%
6. Abschreibungen	62	58	53	52	-1	-1,9%
7. sonstige Aufwendungen	70	76	77	75	-2	-2,6%
betriebliches Rohergebnis:	169	71	60	53	-7	-11,7%
8. Zinsen	3	2	2	1	-1	-50,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	30	31	31	32	1	3,2%
Jahresergebnis	136	38	27	20	-7	-25,9%

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

Erfolgsplan Straßenunterhaltung						
70 70 00						
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	80	30	32	28	-4	-12,5%
2. Sonstige Erträge	2.174	2.191	2.241	2.187	-54	-2,4%
Gesamtleistung:	2.254	2.221	2.273	2.215	-58	-2,6%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	230	222	165	208	43	26,1%
4. Fremdleistungen	914	1.050	1.067	1.189	122	11,4%
Materialaufwand gesamt	1.144	1.272	1.232	1.397	165	13,4%
Rohergebnis:	1.110	49	1.041	818	-223	-21,4%
5. Personalaufwand	777	795	823	839	16	1,9%
6. Abschreibungen	84	102	88	99	11	12,5%
7. sonstige Aufwendungen	152	147	166	161	-5	-3,0%
betriebliches Rohergebnis:	97	-95	-36	-281	-245	680,6%
8. Zinsen	6	5	4	4	0	0,0%
9. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	90	94	94	96	2	2,1%
Jahresergebnis	0	-195	-135	-382	-247	183,0%

Tabelle II-10 Erfolgsplan Straßenunterhaltung

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung						
70 80 00						
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	17	17	17	17	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	1.071	1.098	1.198	1.213	15	1,3%
Gesamtleistung:	1.088	1.115	1.215	1.230	15	1,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	51	34	53	33	-20	-37,7%
4. Fremdleistungen	428	473	568	568	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	479	5.607	621	601	-20	-3,2%
Rohergebnis:	609	608	594	629	35	5,9%
5. Personalaufwand	434	461	468	482	14	3,0%
6. Abschreibungen	41	50	43	50	7	16,3%
7. sonstige Aufwendungen	74	66	67	69	2	3,0%
betriebliches Rohergebnis:	60	31	16	28	12	75,0%
8. Zinsen	2	2	2	2	0	0,0%
9. Steuern	0	1	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	60	63	64	63	-1	-1,6%
Jahresergebnis	-2	-35	-50	-37	13	-26,0%

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

Erfolgsplan Bauhof gesamt						
707000 708000						
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	97	47	49	45	-4	-8,2%
2. Sonstige Erträge	3.245	3.289	3.439	3.400	-39	-1,1%
Gesamtleistung:	3.342	3.336	3.488	3.445	-43	-1,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	281	256	218	241	23	10,6%
4. Fremdleistungen	1.342	1.523	1.635	1.757	122	7,5%
Materialaufwand gesamt	1.623	6.879	1.853	1.998	145	7,8%
Rohergebnis:	1.719	657	1.635	1.447	-188	-11,5%
5. Personalaufwand	1.211	1.256	1.291	1.321	30	2,3%
6. Abschreibungen	125	152	131	149	18	13,7%
7. sonstige Aufwendungen	226	213	233	230	-3	-1,3%
betriebliches Rohergebnis:	157	60	-20	-253	-233	1165,0%
8. Zinsen	8	7	6	6	0	0,0%
9. Steuern	1	2	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	150	157	158	159	1	0,6%
Jahresergebnis	-2	-230	-185	-419	-234	126,5%

Tabelle II-12 Erfolgsplan Bauhof gesamt

B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.

Während die Betriebszweige Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim Bauhof gesamt um Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen. Dabei ist der Zuschussbedarf in den folgenden Auflistungen jeweils als „Erstattungen“ gekennzeichnet.

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Bereich Abwasser						
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	T€
70 10 00 KLÄRWERK:						
a) Klärwerksgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	2.216	2.194	2.181	2.506	325	14,9%
Großeinleiter	2.892	2.674	2.868	1.755	-1.113	-38,8%
b) Lieferung an Betriebszweige	406	423	423	472	49	11,6%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	0	0	-290	290	580	-200,0%
insgesamt:	5.514	5.291	5.182	5.023	-159	-3,1%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	42	42	42	42	0	0,0%
e) Erlöse aus Sulfateinleitung	118	112	117	117	0	0,0%
f) sonstige Erlöse	4	3	4	3	-1	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	5.678	5.448	5.345	5.185	-160	-3,0%
70 20 00 KANAL:						
g) Kanalbenutzungsgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	3.028	3.549	3.531	3.835	304	8,6%
Großeinleiter	2.334	2.545	2.743	2.069	-674	-24,6%
b) Lieferung an Betriebszweige	372	472	472	578	106	22,5%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	1.009	375	428	32	-396	-92,5%
insgesamt:	6.743	6.941	7.174	6.514	-660	-9,2%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	342	308	308	270	-38	-12,3%
f) sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	7.085	7.249	7.482	6.784	-698	-9,3%
70 30 00 Fäkalienabfuhr						
j) Gebühren für Fäkalienabfuhr	23	23	27	25	-2	-7,4%
Gebührenaussgleichsrücklage	8	8	8	8	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	31	31	35	33	-2	-5,7%

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswas-

sergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).

Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB je cbm), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzfrachtkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

Die stetige Reduzierung von Schmutzfrachten und Abwassermengen bei nahezu gleichbleibenden Kosten führt auch für 2017 - wie auch schon in den Vorjahren - zu einer weiteren Gebührenanpassung:

bisher:	wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,10 €/cbm
	für Regenwasser	0,52 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2017:	wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	1,16 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,27 €/cbm
	für Regenwasser	0,58 €/qm befestigte Fläche

zu b) Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. (vgl. auch Nr. 4.8 Fremdleistungen Bauhof)

zu c) Nach dem Regelwerk des KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Betriebszweig **Klärwerk** ist in der Gebührenaussgleichsrücklage erstmals für 2016 ein Überschuss von 290 T€ ausgewiesen. Die tatsächlichen Gebühreneinnahmen sind in diesem Betriebszweig um diesen Betrag zu reduzieren, da sie nach dem Regelwerk des KAG zur Gebührenreduzierung in späteren Jahren einzusetzen sind. Demzufolge sind für 2017 die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage als tatsächliche Einnahme zu verbuchen. Im Betriebszweig **Kanal** hat bereits in 2016 eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 428 T€ stattgefunden. Der verbleibende Rest wird 2017 ebenfalls gebührenmindernd und damit als zusätzliche Einnahme eingesetzt werden..

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe

Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.

- zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit **Sulfateinleitungen** zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfateinleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.

In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese Mehreinleiter sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfateinleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 1.7.2010 abgeschlossen.

- zu f) Zu den **sonstigen Erlösen** zählen Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.

- zu g) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Großeinleiter identisch. Auch hier wirken sich die Reduzierungen bei den Abwassermengen bei nahezu unveränderten Kosten negativ auf die Gebührenhöhe aus.

Für 2017 ergeben sich somit für den Betriebszweig Kanal folgende Gebührensätze:

bisher	für Schmutzwasser	2,07 €/cbm
	für Regenwasser	0,58 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2017:	für Schmutzwasser	<u>2,14 €/cbm</u>
	für Regenwasser	<u>0,71 €/qm</u> befestigte Fläche

Die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter beträgt somit:

bisher	für Schmutzwasser	3,17 €/cbm
	für Regenwasser	1,10 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2017:	für Schmutzwasser	<u>3,41 €/cbm</u>
	für Regenwasser	<u>1,29 €/qm</u> befestigte Fläche

Gegenüber dem Vorjahr steigt die Gebührenbelastung für den Musterhaushalt damit um 9,95 %.

Gebührenentwicklung der letzten 6 Jahre						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Klärwerksgebühr						
für Schmutzwasser	1,01 €/cbm	0,77 €/cbm	0,96 €/cbm	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,40 €/qm	0,38 €/qm	0,41 €/qm	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm
Kanalbenutzungsgebühr						
für Schmutzwasser	2,25 €/cbm	2,14 €/cbm	1,70 €/cbm	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm	0,47 €/qm	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm
Zusammenfassung (Normaleinleiter)						
für Schmutzwasser	3,26 €/cbm	2,91 €/cbm	2,66 €/cbm	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,11 €/qm	1,20 €/qm	0,88 €/qm	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm
Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt						
4 Personenhaushalt mit 160 cbm Schmutzwasser und 150 qm befestigter Fläche:						
Klärwerksgebühr						
Schmutzwasser	161,60 €	123,30 €	153,60 €	176,00 €	176,00 €	203,20 €
Niederschlagswassergebühr	60,00 €	57,00 €	61,50 €	78,00 €	78,00 €	87,00 €
Kanalbenutzungsgebühr						
Schmutzwasser	360,00 €	342,40 €	272,00 €	280,00 €	331,20 €	342,40 €
Niederschlagswassergebühr	106,50 €	123,00 €	70,50 €	72,00 €	87,00 €	106,50 €
Summe insgesamt:	688,10 €	645,70 €	557,60 €	606,00 €	672,20 €	739,10 €
Prozentuale Veränderung		-6,16%	-13,64%	8,68%	10,92%	9,95%

Tabelle II - 14 Entwicklung der Abwassergebühr

In obiger Tabelle werden die Gebührenschwankungen im Abwasserbereich in den letzten Jahren deutlich. Die außerordentlichen einmaligen Ereignisse, die in 2013/14 zu einer Gebührensenkung führten, werden durch die Gebührenerhöhungen der letzten Jahre wieder aufgezehrt. Vergleicht man die Kosten für den Musterhaushalt der Jahre 2012 mit denen des Jahres 2017 ergibt sich ein Anstieg von 51,00 €/anno. Dies entspricht einer Anpassung von 7,4 % über einen Zeitraum von 5 Jahren.

- zu h) Wegen aufgelaufener Überschüsse in der Gebührengleichrücklage konnte die Gebühr für die Fäkalienabfuhr ab dem 1.1.2014 gesenkt werden. Der Gebührensatz bleibt unverändert:
ab dem 1.1.2014 15,40 €/cbm

Der Ausbau der Kanalisation im Stadtgebiet ist mit Ausnahme von Neubaugebieten weitestgehend abgeschlossen. Der Anschlussgrad beträgt 95 % und ist damit seit Jahren schon unverändert. Auch brauchen die neuen vollbiologischen Kläranlagen nicht mehr so häufig entsorgt zu werden wie früher. Die Gebührenentwicklung ist daher tendenziell rückläufig.

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung						
70 40 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Gebühren Reinigungsdienst	364	367	364	364	0	0,0%
b) Gebühren Winterdienst	271	94	92	92	0	0,0%
c) Gebührengleichrücklage	-127	115	69	102	33	47,8%
d) Erstattung Betriebszweige	86	74	85	85	0	0,0%
e) Erstattungen Stadt Emmerich	12	12	12	12	0	0,0%
Gesamtsumme:	606	662	622	655	33	5,3%

Tabelle II-15 Umsatzerlöse Straßenreinigung

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Der Veranschlagung liegt gem. Reinigungsverzeichnis 131.935 m (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 105.262 m für den Winterdienst zugrunde. Aufgrund der Überschüsse aus Vorjahren wurden für 2016 die Gebührensätze für den Winterdienst erheblich gesenkt:

bis 31.12.2015: 2,65 € pro Meter Straßenlänge

ab 1.1.2016: 0,92 € pro Meter Straßenlänge

Für 2017 sind keine Änderungen geplant.

zu c) Infolge milder Winter in den Jahren 2014 und 2015 ist in der Gebührenaussgleichsrücklage insbesondere für den nicht notwendigen Winterdienst ein Überschuss von über 330 T€ aufgelaufen. Dieser Betrag ist nach dem Regelwerk des KAG innerhalb der nächsten drei Jahre ab 2016 gebührenmindernd einzusetzen. Während die Überschüsse nicht vereinnahmt werden dürfen und deswegen negativ bei den Umsatzerlösen ausgewiesen werden, ist die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage eine tatsächliche Einnahme für den betreffenden Betriebszweig und daher positiv ausgewiesen.

zu d) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet je nach Bedeutung der Straße für die Stadt rechnerisch jedes Jahr wieder neu zu ermitteln.

Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze ermittelt:

10,39 % (2010); 11,82 % (2011); 11,73 % (2012); 11,60 % (2013);

11,06 % (2014); 11,25 % (2015); 10,95 % (2016); 11,00 % (2017);

zu e) Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigung bei Stadtfesten etc.

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen Abfallentsorgung						
70 50 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Abfallgebühren Restmüll	2.011	2.017	2.028	1.808	-220	-10,8%
b) Abfallgebühren Grünabfall	385	383	405	407	2	0,5%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	32	23	25	42	17	68,0%
d) Erstattung Betriebszweige	13	13	13	13	0	0,0%
e) sonstige Erlöse	69	67	69	61	-8	0,0%
Gesamtsumme:	2.510	2.503	2.540	2.331	-209	-8,2%

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Abfallentsorgung

zu a/b) In Folge eines außerordentlich positiven Ausschreibungsergebnisses für den Abfalltransport konnte für 2013 und nochmals für 2014 die Abfallgebühr nachhaltig gesenkt werden. Durch eine erneute Reduzierung der Kosten für die Abfallentsorgung des Restmülls ist für 2017 ebenfalls eine Neukalkulation vorzunehmen, die letztendlich zu einer weiteren Senkung der Abfallgebühr um 7,11 % führt. Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

Personengrundgebühr Restabfall:

bisher: 26,00 €/anno

ab 2017: 25,50 €/anno

Grundgebühr für die Bereitstellung der Biotonne:

bisher: 29,20 €/anno

ab 2017: 29,70 €/anno

Gewichtsgebühr Restabfall:

bisher: 0,25 €/kg

ab 2017: 0,20 €/kg

Gewichtsgebühr Bioabfall:

bleibt unverändert und beträgt ab 2013: 0,16 €/kg

Damit bewegen sich die Kosten für einen Musterhaushalt (260,66 €/anno) unterhalb des Niveaus des Jahres 2000.

zu c) Die in der Vergangenheit aufgelaufenen Überschüsse haben zu Gebührensenkungen geführt. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen.

zu d) Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigen kostenpflichtigen Abfall verbucht.

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe							
70 60 00							
					Veränderungen:		
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	340	265	296	204	-92	-31,1%	
b) Auflösung Nutzungsrechte	197	190	195	190	-5	-2,6%	
c) Gebührenaussgleichsrücklage	-6	0	-69	25	94	-136,2%	
d) Erstattung Betriebszweige	60	60	60	60	0	0,0%	
e) Landeszuweisung Ehrenfriedhof	13	13	13	13	0	0,0%	
f) Landeszuweisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%	
g) sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	#DIV/0!	
Gesamtsumme:	605	529	496	493	-3	-0,6%	

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Friedhöfe

Viele Jahre galt der Betriebszweig Friedhöfe als defizitär. Einsparungen beim Personal, die Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€, die Einführung neuer Bestattungsformen und die Anhebung der Friedhofsgebühr zum 1.1.2014 haben dazu geführt, dass die Gebührenaussgleichsrücklage nach dem KAG erstmals zum 31.12.2015 positiv ausgewiesen werden konnte. Auch im laufenden Jahr hat sich diese Entwicklung weiter fortgesetzt, so dass für 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen werden kann, die die Anhebung von 2014 wieder rückgängig macht

- zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffendem Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.
- zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.
- zu c) Die Überschüsse aus den Jahren 2015 und 2016 dürfen nicht vereinnahmt werden und sind hier als "negative" Einnahme ausgewiesen. Diese Mehreinnahmen werden in den Folgejahren durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage gebührenmindernd eingesetzt und bilden somit einen zusätzlichen Erlös.
- zu d) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Die Zahlen für diesen Allgemeinanteil sind auf politischem Wunsch hin 2012 neu ermittelt worden. Danach ist dieser Ansatz ab 2013 auf 60 T€ angehoben worden.
Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle II 19) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.
- zu e/f) Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenunterhaltung						
70 70 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Erstattung Betriebszweige	24	18	20	20	0	0,0%
b) sonstige Erlöse	56	12	12	8	-4	-33,3%
Gesamtsumme:	80	30	32	28	-4	-12,5%

Tabelle II-18 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung

- zu b) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung						
70 80 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Erstattung Betriebszweige	12	12	12	12	0	0,0%
b) sonstige Erlöse	5	5	5	5	0	0,0%
sonstige Umsatzerlöse	17	17	17	17	0	0,0%

Tabelle II-19 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Erlöse in dieser Sparte ergeben sich primär aus Leistungen, die der KBE durch die Abwicklung von Unfallschäden zufließen.

2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge						
					Veränderungen:	
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
2.1 Verwaltung	27	25	25	25	0	0,0%
2.2 Abwasser						
Bereich Kläranlage	123	33	35	28	-7	-20,0%
Bereich Kanal	43	28	29	25	-4	-13,8%
Abwasser insgesamt:	166	61	64	53	-11	-17,2%
2.3 Straßenreinigung	3	0	0	0	0	0,0%
2.4 Abfall	0	0	6	0	-6	0,0%
2.5 Friedhöfe	47	14	15	15	0	0,0%
2.6 Straßenunterhaltung						
Zuschuss Stadt	2.163	2.174	2.226	2.172	-54	-2,4%
sonstige	11	17	15	15	0	0,0%
	2.174	2.191	2.241	2.187	-54	-2,4%
2.7 Grünflächenunterhaltung						
Zuschuss Stadt	1.062	1.098	1.198	1.213	15	1,3%
sonstige	9	0	0	0	0	0,0%
	1.071	1.098	1.198	1.213	30	1,3%
2.8 Bauhof gesamt	3.225	3.272	3.424	3.385	-39	-1,1%
Zuschuss Stadt	20	17	15	15	0	0,0%
sonstige	3.245	3.289	3.439	3.400	30	-1,1%

Tabelle II-20 Sonstige Erträge

- 2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg.
- 2.2 Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus Mahngebühren, Lohnkostenzuschüsse, Schadensersatz sowie bilanzielle Einnahmen aus der Auflösung von Sonderposten.
- 2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu.
- 2.8 Die nicht gebührenrelevanten Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung werden in erster Linie aus dem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein finanziert. Weitere Erträge resultieren aus Schadensersatzansprüchen oder Lohnkostenzuschüssen.
Die Entwicklung des städt. Betriebszuschusses in den letzten Jahren getrennt für die Straßen- und Grünflächenunterhaltung ist in folgender Übersicht dargestellt:

Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zahlungen/Haushaltsansätze:								
für den Bauhof	2.131	2.107	2.117	2.127	2.142	2.157	2.157	2.172
für die Grünflächenunterhaltung	868	993	1.013	1.068	1.083	1.098	1.198	1.213
Summe:	2.999	3.100	3.130	3.195	3.225	3.255	3.355	3.385
Sondermaßnahmen Bauhof		58	0	32	43	17	69	0
Sondermaßnahmen Grünflächen	18	0	54	0	0	0	0	0
Summe Gesamt	3.017	3.158	3.184	3.227	3.268	3.272	3.424	3.385
tatsächlicher Zuschussbedarf:	3.018	3.236	3.280	3.210	3.267	3.502	3.609	3.804
Erstattung/Defizit:	-1	-78	-96	17	1	-230	-185	-419

Tabelle II 21 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein ist in den letzten Jahren auf 3.355 T€ angestiegen. Zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate steigt ab 2012 dieser Ansatz jährlich lediglich pauschal um 30 T€ (ca. + 1 %). Dies entspricht einem jährlichen Anstieg von ca.1,0 %. Für 2016 wurde jedoch vom Rat das Budget für die Grünflächenunterhaltung um außerordentliche 100 T€ zusätzlich angehoben. Darüber hinaus werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im Plan als Sondermaßnahmen gekennzeichnet.

Naturgemäß stimmt der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz überein. Dennoch wurde in der Vergangenheit stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich dazwischen hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszweige stets mit einem ausgeglichenem Ergebnis abschließen konnten. In soweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

2012 und 2013 sind die Überschreitung des Ansatzes durch die Stadt ausgeglichen worden. In den beiden Folgejahren sind sogar leichte Unterschreitungen aufgetreten,

die zu Rücküberweisungen an die Stadt führten. Ab 2016 fällt es jedoch schwerer einen Ausgleich herzustellen.

Die Kostenstruktur in diesen Betriebszweigen schränkt die Handlungsspielräume sehr ein. Die Personalkosten betragen 35 % und die gesetzlich vorgegeben Fremdleistungen (innere Verrechnungen) 29 % des Gesamtbudgets. Allein die Kosten für die Straßenentwässerung belaufen sich auf mehr als ein Viertel des Gesamtbudgets. Zudem bestehen vertragliche Verpflichtungen (z.B. bei der Grünflächenunterhaltung) und organisatorische Bindungen (z.B. Verwaltungsumlage), so dass lediglich die reinen Unterhaltungsmaßnahmen (Hilfs- und Betriebsstoffe, ungebundene Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen) mit einem Ansatz von ca. 570 T€ als Einsparpotentiale faktisch zur Verfügung stehen.

Zudem bestehen in diesen Betriebszweigen große Unsicherheiten hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich hieraus rekrutiert. In den letzten drei Jahren hat der "Winter nicht stattgefunden". Die Kosten verbleiben also in dieser Sparte.

Durch die Anhebung der Abwassergebühren zum 1.1.2017 steigen die Kosten für die Straßenentwässerung um weitere 140 T€. Gegenüber dem Jahr 2015, in dem das Budget noch ausgeglichen gestaltet werden konnte, ergibt sich dadurch eine Mehrbelastung von ca. 220 T€ für 2017. Damit wird die turnusmäßige Budgeterhöhung von 30 T€ aufgezehrt und führt zwangsläufig zu einer Unterdeckung in der Finanzierung. Schon für 2016 steht eine Unterdeckung zu befürchten, obwohl sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Nr. 4.8) nicht ausgeführt wurden.

Im WP 2017 sind diese Maßnahmen wieder unter Vorbehalt eingestellt worden. Unter den genannten Voraussetzungen ergibt sich für diese Betriebszweige eine Unterdeckung in Höhe von - 420 T€. Einsparungen sind lediglich im Bereich der Unterhaltungsmaßnahmen möglich. Doch selbst eine Streichung aller Aktivitäten würde nicht unbedingt zu einem Ausgleich führen.

Es ergibt sich somit in diesem Zusammenhang die Frage, in wie weit der Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2017 durch eine Budgetanhebung einen Ausgleich herbeiführen kann.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe (nicht für Fahrzeuge), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und ähnliches zusammengefasst.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe			
	Verwaltung	Abwasser:	
		Klärwerk	Kanal
	T€	T€	T€
Ergebnis 2015	0	0	0
Ansatz WP 2016	0	0	0
Ansatz NT 2016	0	0	0
Ansatz WP 2017	0	0	0
		Straßen-	
	Fäkalienabfuhr	reinigung	Abfall
	T€	T€	T€
Ergebnis 2015	0	28	24
Ansatz WP 2016	0	43	22
Ansatz NT 2016	0	29	26
Ansatz WP 2017	0	29	26
		Straßen-	
	Friedhöfe	unterhaltung	Grünanlagen
	T€	T€	T€
Ergebnis 2015	24	229	52
Ansatz WP 2016	20	222	34
Ansatz NT 2016	20	165	53
Ansatz WP 2017	20	208	33

Tabelle II-22 Hilfs- und Betriebsstoffe

ANMERKUNG:

Der Ansatz beim Bauhof für 2017 setzt sich wie folgt zusammen:	T€
Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b) (Straßensanierung in Eigenleistung):	95 €
Allgemeine Unterhaltungsmittel	80 €
Beschilderungen:	15 €
sonstige Kosten:	18 €

4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

4.1 Fremdleistungen Verwaltung				
70 00 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
sonstige Fremdleistungen	56	65	58	58
Gesamt:	56	65	58	58

Tabelle II-23 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes.

4.2 Fremdleistungen Klärwerk				
70 10 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	3.450	3.628	3.450	3.350
b) Abwasserabgabe	122	121	122	122
c) Aufwand für bezogene Leistungen	20	20	22	22
d) sonstige Fremdleistung	0	0	0	0
Gesamt:	3.592	3.769	3.594	3.494

Tabelle II-24 Fremdleistung Klärwerk

zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes. Für 2017 ist wie seit 2014 keine Anhebung des Betriebsführungsentgeltes vorgesehen, da die Teuerungsrate in den drei Jahren jeweils unter dem Bagatellansatz von 2 % lag.

In der obigen Summe ist auch der an die TWE durch zuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Großeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Großeinleiter eigentlich ausgelaufen ist.

zu b) Die Abwasserabgabe errechnet sich wie folgt:

Berechnung der Abwasserabgabe insgesamt					
			SE)*	€ pro SE	Gesamt
					T€
CSB			4.095	17,90	73
P ges.			1.050	17,90	19
N			1.638	17,90	29
Gesamt					121
)* SE = Schadeinheiten					

Tabelle II-25 Berechnung der Abwasserabgabe

Durch die Reduzierung der Gesamtabwassermenge infolge des stetigen Rückgangs der Betriebsabwässer eines Großeinleiters haben sich die Kosten für die Abwasserabgabe ab 2015 reduziert.

zu c) Für die Erstellung der Abwasser - Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die

Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

4.3 Fremdleistungen Kanalnetz				
70 20 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	1.661	1.651	1.661	1.561
b) Abwasserabgabe	0	0	0	0
c) Aufwand für bezogene Leistungen	20	20	22	22
d) sonstige Fremdleistungen	121	181	93	93
Gesamt:	1.802	1.852	1.776	1.676

Tabelle II-26 Fremdleistung Kanalnetz

zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).

zu b) Normalerweise ist die Stadt Emmerich am Rhein von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.

zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).

zu d) Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten.

	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
70 30 00	T€	T€	T€	T€
4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr	30	30	30	30

Tabelle II-27 Fremdleistung Fäkalienabfuhr

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE. Für diesen Ansatz wird ca. 0,60 % des gesamten Betriebsführungsentgeltes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Anpassung gelten die Anmerkungen zu 4.2 a).

	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
70 40 00	T€	T€	T€	T€
4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung	118	131	114	114

Tabelle II-28 Fremdleistung Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Ab 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung				
70 50 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt Unternehmer	659	662	655	669
b) Abfallentsorgungskosten	1.265	1.250	1.285	1.063
c) sonstige Fremdleistungen	100	90	90	90
e) Bezug von Betr. (Bauhof)	12	7	12	12
Gesamt:	2.036	2.009	2.042	1.834

Tabelle II-29 Fremdleistung Abfallentsorgung

zu a) Nach dem bestehenden Entsorgungsvertrag teilt sich dieser Ansatz für die Abfuhr 2017 je Entsorgungsart wie folgt auf:

für
Restmüll, Sperrmüll und Papier (soweit nicht vom Dualen System Deutschland übernommen) 508.000 €
für Bioabfall 147.000 €
für gefährlichen Hausmüll mit Altmedikamente(6 x jährlich) 14.000 €
669.500 €

zu b) Nach Auskunft der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA) werden die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll gegenüber dem Vorjahr um 50,00 € je Tonne gesenkt. Die sonstigen Entsorgungskosten und Erlöse bleiben gleich.
Unter diesen Voraussetzungen wird für 2017 daher mit folgenden Abfallentsorgungskosten gerechnet:

4.000 t Restmüll zu 185,00 €/t 740.000 €
1.600 t Grünabfälle zu 153,00 €/t 244.800 €
450 t Sperrmüll zu 185,00 €/t 83.250 €
600 t Holzabfälle zu 41,00 €/T 24.600 €
Schadstoff/Altmedikamente 37.000 €
Gutschriften: für Papier 2.400 t zu 25,00 €/t - 60.000 €
für Metall 7,00 t zu 300,00 €/t - 2.100 €
für Elektroschrott - 5.014 €
1.062.536 €

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen u.a. die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen Papierkörben und aus der Schwemmgutsammlung 11.000 €
für die Bauschuttannahme durch Dritte 5.500 €
für die Beseitigung von „wildem Kippen“ 6.000 €
für die Sperrgut/Grünschnittannahme und Abfuhrkalender 46.000 €
für Verwaltungskosten (der Kämmerei der Stadt) 21.000 €
89.500 €

zu d) Auch die Mitarbeiter des Bauhofes beseitigt „wilde Kippen“. Im Rahmen der inneren Verrechnung ist für diese Leistung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.

4.7 Fremdleistungen Friedhöfe				
70 60 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
a) Energie- und Wasserbezug	5	5	6	6
b) Abfallentsorgung	41	45	35	35
c) Bezug von Betriebszweigen	3	3	2	2
d) sonstige Fremdleistungen	32	6	6	6
Gesamt:	81	59	49	49

Tabelle II-30 Fremdleistung Friedhof

zu b) Zu dieser Ausgabe position zählen neben dem Unterhaltungsaufwand für die beiden Friedhofshallen auch die Kosten für die Abfallentsorgung von Grünschnitt und Restmüll.

4.8 Fremdleistungen Straßenunterhaltung				
70 70 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
a) Straßenentwässerungskosten	763	850	840	985
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	49	65	120	65
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	8	10	10	20
d) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	12	35	15	35
e) Entsorgungskosten	17	15	15	15
f) Allgemeinanteil Straßenreinigung	65	75	67	69
Gesamt:	914	1.050	1.067	1.189

Tabelle II-31 Fremdleistung Straßenunterhaltung

zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf die Höhe der aktuellen Abwassergebühr. Durch die unter Nr. 1.1 beschriebene Anhebung der Niederschlagswassergebühr steigt der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 145 T€.

zu b) Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch eine Fremdfirma sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe (vgl. 3.) aufgeführt. Vorgesehen für 2017 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

		Durchführung in	
		Eigenleistung	Fremdvergabe
		T €	T €
Unterhaltungsmaßnahmen 2017:	Art)*		
1 Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	5	25
2 div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	10	20
3 Splittsanierungen :	S	60	
	Holländerdeich, Grüne Straße, Wiesenstraße, Nord Straße, d`Wahlacker, Riethsteege, Ravensackerweg, Budbergerstraße, Flassentweg, Immenhorstweg, Asseltscher Weg, Speelbergerstraße von Weseler Straße bis Immenhorstweg, Klinkerweg, Mathäus - Merian - Straße, Hauberg, Haagsche Straße, Stokkumer Straße, Hohe Heide, Viergartenstraße, Am Moddeich, Kleysche Straße, Abergsweg, Felix - Lensing - Straße, Hüthumer Straße, Hoher Weg, Langgattweg, Fackeldeystraße, Wardstraße		
4 Hottemannsdeich	P	0	20
5 Wirtschaftswege	P	20	0
6 Sondermaßnahmen		0	0
Summe:		95	65

)* Art der Arbeiten: A = Asphalt; S = Splitt; P = Pflaster;

Der Maßnahmenkatalog ist identisch mit dem des Vorjahres. Aus Gründen der Konsolidierung ist die Umsetzung mit Ausnahme von dringend erforderlichen Sofortmaßnahmen in 2016 nicht erfolgt. Der Betriebsausschuss ist hierüber im Laufe des Jahres in Kenntnis gesetzt worden.

Wie bereits in den Vorbemerkungen erläutert werden auch für 2017 diese Maßnahmen erneut unter Vorbehalt aufgeführt. Ihre Realisierung ist abhängig vom Ergebnis der Haushaltsplanberatungen der Stadt Emmerich am Rhein und der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation in diesem Betriebszweig. Sollten Einsparungen erforderlich werden, sind diese Sanierungsarbeiten ins übernächste Jahr zu schieben. Durch den Wegfall der Splittarbeiten, der Sanierung des Hottemannsdeichs und der Wirtschaftswege ergeben sich Einsparpotentiale in Höhe von 100. T€.

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können. Für 2017 sind keine Sondermaßnahmen vorgesehen.

- zu c) Hier sind die Aufwendungen für die Unterhaltung von Bushaltestellen, Ampelanlagen und Brücken enthalten
- zu d) Die Reinigung und Wartung der Straßeneinläufe wird ab 2009 wieder mit eigenem Personal durchgeführt. Hinzu kommen die Aufwendung für die Unterhaltung und Reparatur der Straßenentwässerungskanäle und zugehörigen Pumpwerke. Ab 2007 enthält dieser Ansatz auch Mittel für die nach der SüV-Kan vorgeschriebenen Visitationen der Straßenentwässerungskanäle.

zu f) Nach den Kalkulationsgrundsätzen des KAG ist im Gebührenhaushalt der Straßenreinigung ein Allgemeinanteil in Höhe von 11,00 % der Gesamtkosten zu berücksichtigen. Dieser Ausgabenansatz ist in dem Betriebszweig Bauhof als Fremdleistung einzustellen.

4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung				
70 80 00				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
a) Bezogene Leistungen	287	358	458	458
b) sonstige Fremdleistungen	39	9	10	10
c) Entsorgungskosten	14	18	15	15
d) Bezug von Betriebszweigen	88	88	85	85
Gesamt:	428	473	568	568

Tabelle II-32 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung

zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 200.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt. Die Beetpflege erfolgt für 51.000 qm in Eigenleistung und für 92.000 qm in Fremdvergabe. 2010 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in vielen Fällen die Anzahl der Pflegegänge von 6 auf 4 gekürzt und führte damals zu einer Ersparnis von 30 T€/anno. Für das laufende Kalenderjahr hat der Rat der Stadt Emmerich im Rahmen der Haushaltsplanberatung die Mittel für die Grünflächenpflege um 100 T€ aufgestockt. Die zusätzlichen Mittel wurden u.a. auch für die Anhebung der Anzahl der Pflegegänge verwendet. Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer Baumhöhe von ca. 16 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt. Der Ansatz Fremdvergabe Rheinpromenade bleibt aufgrund der Vertragskonditionen aus 2008 unverändert. Wie bereits unter Nr. 4.5 erläutert, werden die Kosten für die Pflege der Rheinpromenade zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Im Einzelnen verteilen sich die Kostenansätze für 2017 wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017
	T€	T€	T€	T€	T€
Fremdvergaben der Pflegestufe 1 und 2:	100	85	100	150	150
Fremdvergaben nach Rahmenvertrag:	105	95	105	155	155
Fremdvergabe Rheinpromenade anteilig	30	30	30	30	30
Unterhaltung Spielplätze und Skaterbahn:	35	35	31	31	31
Baumschnitt und Kronenpflege durch die TWE:	8	78	43	43	43
Neu- und Ersatzpflanzungen:	10	12	14	14	14
Bekämpfung von Schädlingen:	10	10	10	10	10
Beseitigung von Sturmschäden/Unvorhergesehenes:	10	10	10	10	10
Sondermaßnahme:	56	0	0	0	0
Summe:	364	355	343	443	443

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

- zu d) Der Ansatz beinhaltet u.a. auch den städtischen Zuschuss für den Friedhof und den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkfunktion für den Bürger wahrnimmt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Danach ergab sich eine Anhebung des Betrages von 30 T€ auf 60 T€. Diese wird beim Betriebsführungsentgelt berücksichtigt. Für die Grünflächenunterhaltung bedeutet diese Anhebung jedoch eine Mehrbelastung.

5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelung. Eine Personalaufstockung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Die kostenmäßige Zuordnung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar:

5. Personalaufwand				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	354	367	359	368
Klärwerk	41	42	42	44
Kanalnetz	41	42	42	44
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	253	270	250	267
Abfall	343	359	350	360
Friedhöfe	246	259	252	259
Straßenunterhaltung	777	795	823	839
Grünflächenunterhaltung	434	461	468	482
Gesamt	2.489	2.595	2.586	2.663

Tabelle II-33 Personalaufwand

Für 2017 wurde ein Lohnanstieg von 3 % unterstellt. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in 2017 stattfindet. Seit 2014 ist dies jedoch nicht mehr der Fall gewesen.

6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

6. Abschreibung				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	57	59	57	50
Klärwerk	714	783	750	834
Kanalnetz	2.082	2.255	2.216	2.289
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	54	67	56	55
Abfall	10	15	12	13
Friedhöfe	62	58	53	52
Straßenunterhaltung	84	102	88	99
Grünflächenunterhaltung	41	50	43	50
Gesamt	3.104	3.389	3.275	3.442

Tabelle II-34 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.

In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der Bau-
maßnahmen der TWE auch die Aufwendungen für die Abschreibungen. Die im In-
vestitionsplan ausgewiesenen Maßnahmen werden das Ergebnis auch zukünftig hin-
sichtlich der Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung verstärkt belasten.

7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	147	154	167	165
Klärwerk	20	46	46	38
Kanalnetz	49	54	54	42
Fäkalienabfuhr	0	1	1	1
Straßenreinigung	91	71	83	86
Abfall	20	27	22	18
Friedhöfe	70	76	77	75
Straßenunterhaltung	152	147	166	161
Grünflächenunterhaltung	74	66	67	69
Gesamt	623	642	683	655

Tabelle II-35 sonstige Aufwendungen

7. Sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen										
	70 00	70 10	70 20	70 30	70 40	70 50	70 60	70 70	70 80	
Plan 2017 insgesamt	Vw.	Klärwerk	Kanal	Fäka- abfuhr	Straßen- reinigung	Abfall	Friedhof	Straßen- unterh.	Grünfl.- unterh.	
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen *	15	0	5	5	0	0	0	5	0	0
Miet- und Pachtkosten	13	5	0	1	0	0	0	1	5	1
EDV Kosten	53	40	4	4	0	0	1	0	2	2
Versicherungen	71	2	10	7	0	9	3	5	25	10
sonst. Bürokosten	19	7	4	4	1	0	0	1	2	0
Post- u. Telekommunikationskosten	34	14	4	4	0	4	3	1	3	1
Reise- und Fahrtkosten	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Jahresabschluß-prüfung	22	22	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten	14	1	7	3	0	0	0	0	0	3
Grundstücks- /Gebäudeaufwendungen	98	43	2	11	0	0	1	33	5	3
Instandhaltung/Reparatur	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Arbeitsmedizinische Betreuung/Fortbildung	38	18	2	2	0	1	0	4	8	3
Fahrzeugunterhaltung	245	0	0	0	0	70	8	20	105	42
Sonstiger Aufwand	30	12	0	1	0	2	2	4	6	3
Gesamt	655	165	38	42	1	86	18	75	161	69

Tabelle II-36 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern und Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Die beiden Friedhofshallen in Elten und Emmerich gehören zum Vermögen der KBE. Die dafür eingegangenen Kreditverpflichtungen der Stadt wurden von der KBE übernommen.

Für die Investitionen der Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

8. Zinsen				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	15	4	13	21
Klärwerk	835	617	680	749
Kanalnetz	1.404	1.336	1.272	1.359
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	4	1	3	2
Abfall	3	2	1	1
Friedhöfe	3	2	2	1
Straßenunterhaltung	6	5	4	4
Grünflächenunterhaltung	2	2	2	2
Gesamt	2.272	1.969	1.977	2.139

Tabelle II-37 Zinsen

Der Betriebsausschuss der KBE hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 entschieden, zwei Kredite mit Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurück zuzahlen. Dies belastet zwar das Zinsergebnis für 2015. Auf der anderen Seite werden jedoch die Aufwendungen für Zinsen in den Folgejahren reduziert.

9. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

9. Steuern				
	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	1	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	0	1	0	0
Gesamt	1	2	1	1

Tabelle II-38 Steuern

10. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehrerer Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

10. Umlage Verwaltungskosten					
	in %	Ist 2015	WP 2016	NT 2016	WP 2017
		T€	T€	T€	T€
70 00 00 Verwaltungskosten	100 %	602	624	629	637
Umlage:					
70 10 00 Klärwerk	25 %	151	156	157	159
70 20 00 Kanalnetz	25 %	151	156	157	159
70 30 00 Fäkalienabfuhr	0 %	0	0	0	0
70 40 00 Straßenreinigung	10 %	60	62	63	64
70 50 00 Abfall	10 %	60	62	63	64
70 60 00 Friedhöfe	5 %	30	31	31	32
70 70 00 Straßenunterhaltung	15 %	90	94	94	96
70 80 00 Grünflächenunterhaltung	10 %	60	63	64	63
Probe:		602	624	629	637

Tabelle II – 39 Umlage der Verwaltungskosten

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

III. Vermögensplan 2016 - 2021

A. Investitionsplan 2016 – 2021

1. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021				Zusammenfassung		
Bezeichnung	NT 2016	WP 2017	WP 2018	WP 2019	WP 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	20	30	20	20	20	20
Klärwerk	1.640	1.195	975	1.120	960	1.020
Kanalnetz/Pumpstationen	2.370	3.065	2.990	3.050	3.040	3.070
Straßenreinigung	42	39	14	14	214	14
Abfall	8	8	8	8	8	8
Friedhöfe	60	94	32	16	136	99
Straßenunterhaltung	120	172	264	69	169	24
Grünflächenunterhaltung	16	152	60	41	73	30
Gesamt	4.276	4.755	4.363	4.338	4.620	4.285

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser, Verwaltung und Straßenentwässerung die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt. Betriebsausstattung und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der TWE.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.

Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechen Erfolgsplan mit ein.

2. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021				Verwaltung			
E.	Gesamt	NT 2016	WP 2017	WP 2018	WP 2019	WP 2020	WP 2021
Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1 Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0
2 Erweiterung Zufahrt	20	10	10	0	0	0	0
3 Betriebsausstattung	110	10	20	20	20	20	20
	130	20	30	20	20	20	20

Tabelle III-2 Investitionsplan Verwaltung

1. Die Zufahrt zum Betriebsgelände der KBE am Blackweg soll aus Gründen der Verkehrssicherheit verbreitert werden. Dazu wurde in 2015 ein ca. 10 Meter breiter Streifen des Nachbargrundstückes erworben. Die Kosten für den Erwerb waren geringer als geplant.
2. Die Maßnahme soll in Eigenleistung erstellt werden. Es fallen lediglich Materialkosten für die Tor- und Zaunanlage an. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr noch mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen werden kann.
3. Der Kostenansatz dient primär der Anpassung der EDV-Anlage an allgemeine Standards.

3. Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2021							Klärwerk	
	Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	
E Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
1 Umbau Vorklärbecken	2465	70						
2 Betonsanierung Gerinne Belebungsbecken	210			50	160			
3 Betonsanierung Rücklaufschlammumpf	170	20		150				
4 Betonsanierung Sandfang	210		210					
Ern. Maschinenteknik								
5 Rücklaufschlammumpwerk	250			250				
6 Erneuerung von 2 Rechen	200						200	
7 Gebläse	510	100						
8 Rücklaufschlamm Siebung (Feinrechen)	160	40	120					
9 Erneuerung der Online-Messtechnik	350	60	30	30	30	30	50	
10 Teilerneuerung der Zaunanlage	70				70			
11 Energieoptimierung der Kläranlage	50		50					
Erneuerung der Vorfilter und Kühlung der								
12 Gebläsesteuerung	300	65						
Erneuerung EDV und Datenverbindung zu								
13 Stadtwerke	40	20						
14 Sanierung Hochwasserpumpwerk Kläranlage	245		50	170				
15 Bau einer überdachten Rechengutlagerfläche	300	30		175				
Modernisierung und Sanierung des								
16 Betriebsgebäudes	280	50	100					
17 Umwälzeinrichtung im Schlammstapelbehälter	100	20	80					
18 Erneuerung der Räumbrücken Nachklärung	940			20	150	500	270	
19 Sanierung und Umbau altes Vorklärbecken	500		70		430			
Erneuerung der Schalldämmung in der								
20 Gebläsestation	90	90						
21 Sanierung Zulaufgruppe	510	80						
22 Ertüchtigung von Absturzsicherungen	120	50						
23 Anpassung der Abluftbehandlung	220		170					
Erneuerung der								
24 Niederspannungshauptverteilung	450	450						
Erneuerung der Transformatoren incl.								
25 Mittelspannungsanlage	290	290						
Beschichtung der Räumlaufbahnen der								
26 Nachklärbecken	350					350		
27 C-Quellen-Dosierstation	255	205	50					
Sanierung Flachdach der Zulaufgruppe und								
28 Sandfang	55		55					
29 Maßnahmen im Zuge der Deichsanierung	30				30			
Diverse kleinere Tiefbau- und								
30 Straßenbauarbeiten	30		30					
Erneuerung der Armaturen Ablauf- und								
31 Notumlaufleitung	610		110	100	200		200	
32 Lager für 2-Takt-Benzin und -Geräte	40		40					
33 Umbau alter Biofilter zum Schlauchlager	20				20			
Anpassung der Straßenentwässerung am								
34 Auslaufbauwerk	250					50	200	
35 Fortschreibung / Unvorhergesehenes	220		30	30	30	30	100	
Gesamt KBE:		1.640	1.195	975	1.120	960	1.020	

Tabelle III-3 Investitionsplan Klärwerk

Erläuterungen:

Maßnahmen Kläranlage:

1. Umbau der Vorklärung

Zur Anpassung an die sich ändernden Einleitungsverhältnisse auf der Kläranlage wurde eine neue, zweistraßige Vorklärung gebaut. Mit dem Bau wurde im

November 2013 begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte im Mai 2015. Die Abrechnung der Maßnahme wurde 2016 abgeschlossen, wobei durch Massenerhöhungen entstandene Kosten in Höhe von 70 T€ im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt wurden. Der Ausschuss der KBE hat in seiner Sitzung am 23.6.2016 diesem Vorgehen zugestimmt.

2. Betonsanierung der Gerinne zwischen den Belebungsbecken
Dieser Abschnitt weist im Vergleich zu anderen auf der Kläranlage errichteten Betonbauteilen die schlechteste Betongüte aus. Die Abschnittsfugen müssen erneuert werden. Der Beton erhält eine neue Beschichtung. Eine besondere Herausforderung stellen die Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase dar, die unter Zuhilfenahme des Personals der Kläranlage organisiert werden sollen. Die Maßnahme erstreckt sich wegen der aufwendigen Wasserhaltung auf 3 Jahre bzw. auf die Bauabschnitte 1-3. Neben der betontechnologischen Instandsetzung werden auch Erneuerungen bei den Stahlbauteilen (u.a. Geländer und Gitterroste) vorgenommen.
3. Betonsanierung Rücklaufschlammsumpf
Im Jahr 2010 wurde die Sanierung der Außenwände des Bauwerks abgeschlossen. Für die noch fällige Sanierung der Schneckenröhrge wird zunächst eine aufwendige Wasserhaltung erforderlich. Hierdurch wird der Kläranlagenbetrieb grundlegend beeinflusst. Die Arbeiten können aus diesem Grund erst durchgeführt werden, wenn die Sanierung aller Becken und Gerinne der Anlage abgeschlossen ist. Dieses Projekt steht im direkten Zusammenhang mit der Erneuerung der Maschinenteknik des RSPW (siehe Pkt. 5.).
4. Betonsanierung Sandfang
Die betontechnologische Untersuchung im Zuge der Zulaufgruppe hat erheblichen Sanierungsbedarf auch bei der Betonoberfläche des Sandfangs ergeben. Um den Substanzverlust zu stoppen, muss der Beton analog zum Bereich der Rechenanlage saniert und beschichtet werden. Die Arbeiten sind für das Jahr 2017 vorgesehen.
5. Erneuerung der Maschinenteknik des Rücklaufschlammumpwerkes
Die Maßnahme muss parallel zu Maßnahme „Betonsanierung Rücklaufschlammsumpf“ durchgeführt werden. Auch die fällige maschinentechnische Erneuerung ist abhängig von der im Vorfeld festzulegenden Rücklaufschlammrate.
6. Erneuerung von 2 Rechen
Die im Jahr 2005 und 2006 angeschafften Rechen im Zulauf der Kläranlage sind im Jahr 2014 generalüberholt worden. Eine Erneuerung ist derzeit für das Jahr 2021 vorgesehen.
7. Gebläse
Für das Turbogebälse standen noch Restleistungen aus, die erst Anfang des Jahres 2016 in Rechnung gestellt wurden.
8. Rücklaufschlamm-siebung mittels Feinrechen
Zur weiteren Verbesserung der Reinigungsleistung der Nachklärbecken ist die Ergänzung eines Feinrechens vorgesehen. Der Rückhalt von störenden In-

haltsstoffen soll zudem den erheblichen Reinigungsaufwand und Betriebsprobleme mit Verzopfungen im gesamten Bereich der biologischen Abwasserbehandlung wesentlich verringern. Im Jahr 2016 sind Voruntersuchungen zum optimalen Einsatz eines Feinrechens vorgesehen. Die dabei ermittelte Ausführungsvariante soll 2017 eingebaut werden.

9. Erneuerung der Online-Messtechnik

Die Steuerung der Kläranlage erfolgt weitestgehend mit Hilfe von Messtechnik, die ihre Daten online dem Prozessleitsystem zur Verfügung stellt. Damit lassen sich zum einen schnell ein zeitnahes Bild der stark schwankenden Abwasserzusammensetzung und Reinigungssituation herleiten und zum anderen Prozessabläufe automatisieren. Ein Ausfall dieser Messtechnik führt daher schnell zu Fehlinterpretationen und Ausfall von Steuerungselementen. Daher sind die Komponenten der Online-Messtechnik laufend zu erneuern.

10. Teilerneuerung der Zaunanlage

Das Kläranlagengelände ist ein Gefahrenbereich, der vor unbefugtem Zutritt und vor Einbrüchen zu schützen ist. Die dazu errichtete Zaunanlage besteht seit der Inbetriebnahme der Kläranlage im Jahre 1981 und ist im Laufe der Zeit beschädigt worden bzw. befindet sich in Teilbereichen in einem altersbedingt schlechten Zustand. Eine teilweise Erneuerung ist daher erforderlich.

11. Energieoptimierung der Kläranlage

Im Jahr 2014 wurde eine Untersuchung zur Energieoptimierung auf der Kläranlage Emmerich durchgeführt. Dabei wurden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzungen jedoch an Rahmenbedingungen geknüpft sind, die derzeit keine positiven wirtschaftlichen Auswirkungen erwarten lassen. Lediglich die Reaktivierung der vorhandenen Wasserkraftanlage im Ablauf der Kläranlage und die Nutzung von Wärme des Abwassers aus den Ablaufrinnen der Nachklärbecken scheinen einen geringen wirtschaftlichen Nutzen erwarten zu lassen. Dies soll noch einmal überprüft werden.

12. Erneuerung der Vorfilter und Kühlung der Gebläsesteuerung

Die im Luftansaugbereich der Gebläse vorhandene Vorfilteranlage war altersbedingt zu erneuern bzw. zu ergänzen. Die Arbeiten wurden bis Anfang des Jahres 2016 fertiggestellt.

13. Erneuerung der EDV und Datenverbindung zu den Stadtwerken Emmerich

Die EDV der Kläranlage einschließlich der beiden redundanten Server ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern.

Ein unbefriedigender Zustand war die Datenübertragung zwischen der Kläranlage und dem Verwaltungsgebäude der TWE GmbH bzw. zu den Stadtwerken. Hier sind zwei schnellere Datenleitungen durch die Telekom frei geschaltet worden. Darüber hinaus soll noch 2016 ggf. die WLAN-Verfügbarkeit auf dem gesamten Klärwerksgelände verbessert werden.

14. Sanierung Hochwasserpumpwerk Kläranlage

Die Hochwasserpumpen zeigen vor allem im Bereich der Wellenabdichtungen (Leckage) einen altersbedingten Verschleißzustand. Insbesondere eine der vier Pumpen war im Jahr 2015 zu überholen.

Bei den Pumpen selbst ist aufgrund der geringen Laufzeiten kein, oder nur ein geringer Verschleiß zu verzeichnen. Die sehr solide Bausubstanz der Maschinen soll erhalten werden. Geplant ist eine Generalüberholung der Maschinen, um diese wieder für die nächsten dreißig Betriebsjahre zu ertüchtigen. Hierzu müssen die Aggregatsätze komplett demontiert und generalüberholt werden, einschließlich Prüfstandlauf.

15. Bau einer überdachten Rechengutlagerfläche

Im Zufahrtbereich zur Kläranlage werden das Rechen- und Sandfanggut verladen, gelagert und abtransportiert. Ferner werden hier Ersatzteile (z. T. UV-empfindlich, witterungsempfindlich) für die Kanalinstandhaltung im Außenbereich gelagert.

Hierzu soll ein zentraler überdachter Containerstellplatz für Rechen- und Sandfanggut (2 x Rechengut, 1 x Sandfanggut) erstellt werden. Zur Vermeidung einer Überladung der Container (Verladerhaftung) wurde im Jahr 2015 eine zentrale Brückenwaage errichtet.

Desweiteren soll das Außenlager für die Kanalinstandhaltung ertüchtigt werden. Hierzu soll neben einer entsprechenden Platzbefestigung eine mobile Parzellierung mit Heyblock-Steinen, sowie einer teilweisen Überdachung für die UV- und witterungsempfindlichen Lagergüter erstellt werden. Die detaillierte Planung der Maßnahmen ist abhängig von der Umsetzung der PYREG-Anlage der Gelsenwasser AG, da ein enger räumlicher Zusammenhang besteht.

16. Modernisierung und Sanierung des Betriebsgebäudes

Seit dem Jahr 2015 sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, wie die Beseitigung von Feuchtschäden und die Verbesserung der Klimatisierung, im Betriebsgebäude durchgeführt worden. Im Jahr 2016 wurden die Duschbereiche saniert und im Jahr 2017 ist der Umbau des Raums der alten Niederspannungshauptverteilung zur weiteren Nutzung vorgesehen. Hier hat sich zudem auch ein Bedarf an diversen kleineren elektrischen Umbauarbeiten ergeben. Die Heizungsanlage für das Betriebsgebäude ist mittlerweile 30 Jahre alt. Zwar wurde der Brenner vor etlichen Jahren ausgetauscht, dennoch ist eine Modernisierung der Anlage dringend erforderlich.

17. Umwälzeinrichtung im Schlammstapelbehälter

Der Schlammstapelbehälter wurde mit einer Umwälzeinrichtung ausgerüstet, die einem Absetzen und einer Verkrustung des Schlammes am Boden entgegenwirken soll. Diese Rührwerke erwiesen sich in der Praxis als nicht ausreichend und zweckmäßig. Daher ist eine Änderung der Umwälztechnik für eine dauerhafte Nutzung des Schlammstapelbehälters unumgänglich.

Dabei ist geplant im Jahr 2016 eine geeignete Vor-Ort-Steuerstelle einzurichten und die Planung der weiteren Maßnahmen umzusetzen. Vorgesehen sind dabei u. a. der Einbau eines zweiten Mannlochs oberhalb des zu erwartenden Schlammspiegels um mobile Umwälzeinrichtungen von außen einsetzen zu können, die Stabilisierung der Dachöffnung oberhalb der Rührwerke und die Optimierung der Einbausituation der vorhandenen Rührwerke.

Die Anschaffung und Montage erfolgt 2017.

18. Erneuerung der Räumbrücken Nachklärung

Aus den Erfahrungen der bisherigen Ertüchtigungen ist altersbedingt eine umfangreiche Instandsetzung der Räumbrücken zu erwarten. Die letzten wesentlichen Sanierungsaufwendungen sind in den Jahren 2011 bis 2012 durchgeführt worden. Die Antriebstechnik wurde hierbei nur überholt. Nach einer erwarteten weiteren Betriebszeit von 8 - 10 Jahren wird eine Kompletterneuerung aller beweglichen Komponenten, sowie des Korrosionsschutzes für den Werterhalt erforderlich sein.

19. Sanierung und Umbau altes Vorklärbecken

Bedingt durch den Neubau der Vorklärung verbunden mit einer Umnutzung des bisherigen Beckens zu einem Pufferbecken, ergibt sich zukünftig eine andere Betriebsweise.

Nach Abschluss der Inbetriebnahme und einer betrieblichen Optimierung des neuen Vorklärbeckens soll der Zustand und der Umrüstungsbedarf ermittelt werden. Bisher wird von einem Austausch bzw. Generalinstandsetzung der Räumbrücke mit einem neuen Schleppschild ausgegangen. Eine detaillierte Überplanung ist für das Jahr 2017 vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt dann in 2019.

20. Erneuerung der Schalldämmung in der Gebläsestation

Bei den Umbauarbeiten innerhalb der Gebläsestation hat sich gezeigt, dass die bestehende Schalldämmung leicht brennbar ist. Dies ist auf eine Verschmutzung mit Schmierstoffen der Gebläse über langjährige Betriebszeit zurückzuführen. Ferner ist das Material gealtert. Weiterhin sind die Prozessluftleitungen zu isolieren. Die Maßnahmen sollen Ende 2016 abgeschlossen werden.

21. Sanierung Zulaufgruppe

Im Zuge der Erneuerung der Abdeckung im Bereich der Zulaufgruppe ergab sich ein hoher Betonsanierungsbedarf im Bereich des Notumlaufs um die Rechen. Dieser war erst nach der Freilegung der alten Abdeckung in vollen Umfang erkennbar. Die Maßnahme konnte erst Mitte 2016 abgeschlossen werden.

22. Ertüchtigung von Absturzsicherungen

Im Zuge der betriebsbedingten Neubewertung / Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung mit der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit sind Absturzgefahren an den bestehenden Einstiegen / Wartungsöffnungen verschiedener Anlagenkomponenten erkennbar geworden. Eine Abhilfe war daher dringend geboten.

23. Anpassung der Abluftbehandlung

Auf Basis der zurückgegangenen Zulaufwassermengen ergeben sich längere Aufenthaltszeiten in den Abwasserdruckrohrleitungen. Dies führt zu vermehrter Gasbildung aufgrund von Faulprozessen, welche sich durch ein spontanes Austreten im Zulaufbereich der Kläranlage zeigt. Diese spontanen Gasmenge müssen durch die vorhandene Abluftanlage behandelt werden. Eine entsprechende Ertüchtigung, auch hinsichtlich der gestiegenen Ex-Gefahren, ist erforderlich. Die Planung erfolgt 2016, die Umsetzung 2017.

24. Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung (NSHV)

Die Energieversorgungsanlage der Kläranlage Emmerich aus dem Jahr 1985 war veraltet und musste kurzfristig erneuert werden. Weiterhin war die Leistungsgrenze der vorhandenen Anlage erreicht, so dass keine Ausbaureserven bestanden. Bei der Erneuerung der NSHV war auch die Verkabelung zu den vorhandenen Transformatoren zu erneuern und diese mit neuen normgerechten Leistungsschaltern auszurüsten. Bei einer gleichzeitigen Erneuerung der Mittelspannungsanlage (s. a. Nr. 30) ergaben sich nennenswerte Synergieeffekte, u. a. auch weil eine anstehende aufwändige Wartung der MS-Anlage entfiel.

25. Erneuerung der Transformatoren incl. Mittelspannungsanlage

Die Transformatoren und die MS-Anlage haben nach der Erneuerung eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren. Die Investition war notwendig um die Betriebssicherheit zu erhöhen, den Aufwand für Wartung und Reparaturen zu minimieren und mögliche Ausbaustufen einfacher realisieren zu können. Alle Anlagenanteile der Mittelspannungsverteilung und der Transformatoren wurden im Zuge der neuen NSHV (s. a. Nr. 29) erneuert. Die notwendigen Planungs- und Leistungsreserven wurden installiert und die Anlage auf dem Stand der Technik ausgerüstet. Zudem wurden auch Reserven für zukünftige Änderungen und Modernisierungen geschaffen.

26. Beschichtung der Räumlerlaufbahnen der Nachklärbecken

Zum Schutz vor der Witterung und vor erheblicher mechanischer Beanspruchung durch die Räumlerbrückenfahrwerke sind die Räumlerlaufbahnen der Nachklärbecken zu beschichten oder abzudecken. Die vor einigen Jahren aufgebrauchte Beschichtung ist teilweise bereits verschlissen.

27. C-Quellen-Dosierstation

Bei der letzten Stickstoffkampagne eines Großeinleiters Anfang 2016 zeigte sich erstmals das Phänomen von erhöhten Nitratwerten im Kläranlagenablauf, die an die Grenzwerte der Einleitgenehmigung heranreichten. Als Ursache stellte sich ein zu geringes Kohlenstoff-Stickstoffverhältnis des Abwasserstroms heraus. Dieser ist auch teilweise auf einer veränderten Abwassereinleitung eines anderen Großeinleiters zurück zu führen, der seit dem vergangenen Jahr seine Anlagen umbaut und eine eigene Abwasservorbehandlungsanlage plant. Um für die Zukunft vorbereitet zu sein, ist eine situationsabhängige Zudosierung von Kohlenstoff (z. B. in Form von Glycerin) erforderlich. Bei der letzten Stickstoffkampagne wurde Glycerin als Kohlenstoffträger händisch zudosiert. Dies erfordert allerdings erheblichen Aufwand und ist mit großen Betriebsrisiken verbunden. Daher war die Errichtung einer ortsfesten automatisierten Dosierstation erforderlich. Die Maßnahme war zunächst für das Jahr 2016 nicht vorgesehen. Der Betriebsausschuss der KBE hat jedoch in seiner Sitzung am 23.6.2016 dieser Vorgehensweise zugestimmt.

28. Sanierung Flachdach der Zulaufgruppe und Sandfang

Das Flachdach vor der Zulaufgruppe weist mehrere Undichtigkeiten auf. Durch die Belastung mit Schwefelsäure, die aus der hier stark vorhandenen Schwefelwasserstoffatmosphäre des Abwassers herrührt, ist mit einer Betonkorrosion unterhalb der Abdichtung zu rechnen. Die frei liegende Attika weist zumindest Anfangsschäden auf. Da im Zuge der Betonsanierung des Sandfangs

weitere Beschädigungen nicht auszuschließen sind, ist nach Fertigstellung aller Arbeiten eine Komplettsanierung des Flachdachs vorgesehen.

29. Maßnahmen im Zuge der Deichsanierung

Der Deich zwischen den Ortsteil Dornick und der Kläranlage soll in den nächsten Jahren erneuert und verstärkt werden. Im Bereich der Kläranlage ist mit kleineren Anpassungsarbeiten und Provisorien an der rheinseitig vorhandenen Zufahrt zu rechnen.

30. Diverse kleinere Tief- und Straßenbauarbeiten

Die Fahrbahnbefestigung ist teilweise sanierungsbedürftig. Ein Laufweg im Bereich der Gasfackel fehlt.

31. Erneuerung der Armaturen in der Ablauf- und Notumlaufleitung

In der Notumlaufleitung befinden sich in der Nähe des alten Vorklärbeckens zwei Absperrschieber mit einer Nennweite von 1000 mm. Diese sind erneuerungsbedürftig, wobei einer in Offenstellung fest sitzt und ein Reparaturversuch in diesem Jahr erfolglos abgebrochen werden musste. Die Erneuerung des festsitzenden Schiebers ist dabei im Jahr 2017, die des anderen im Jahr 2018 vorgesehen.

Die Ablaufleitung der Kläranlage enthält zwei Rückschlagklappen und einen Absperrschieber. Diese Armaturen stammen noch aus der Erstausrüstung (1982) und sind in Rheinhochwasserfall zur Verhinderung einer Überflutung der Kläranlage zwingend erforderlich. Durch regelmäßige Wartung und Funktionskontrolle kann zwar eine gewisse Ausfallsicherheit gewährleistet werden, aber wegen der großen Systemrelevanz im Hochwasserfall ist ein Austausch bzw. eine Generalinstandsetzung der Armaturen zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll.

32. Lager für 2-Takt-Benzin und –Geräte

Aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen ist die separate Lagerung von 2-Takt-Benzin und den damit betriebenen Geräten in geeigneten Räumen zwingend vorgeschrieben. Da für die Grünpflege entsprechende Geräte und Treibstoffe vorgehalten werden, aber derzeit keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind, ist die Errichtung einer entsprechenden.

33. Umbau alter Biofilter zum Schlauch- und Pumpenlager

Neben dem Rücklaufschlammumpwerk befindet sich die teilweise bereits entfernte Betoneinfassung eines nicht mehr benötigten Biofilters. Diese Einfassung soll überdacht und mit einem Schiebeter versehen werden damit sie als Schlauch- und Pumpenlager dienen kann. Eine entsprechende Baugenehmigung liegt vor.

34. Anpassung der Straßenentwässerung am Auslaufbauwerk

Die Straßenentwässerung im Bereich zwischen den Belebungs- und Nachklärbecken erfolgt über einen Regenwasserkanal, der in die Grünfläche östlich des Auslaufbauwerks mündet. Die Verkehrsbelastung dieser Strecke lässt auf einen geringen Verschmutzungsgrad schließen, jedoch ist eine notwendige Vorbehandlung des anfallenden Regenwassers vor der Versickerung nicht auszuschließen. Nach einer Untersuchung des tatsächlichen Verschmut-

zungsgrades ist eine entsprechende Vorbehandlung zu planen und einzubauen.

35. Fortschreibung und Sonstiges

Nicht näher spezifizierbare Maßnahmen in späteren Jahren.

4. Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2021				Kanalnetz und Pumpstationen				
E. Bezeichnung	Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
Pumpwerke und Regenbecken								
1	Maßnahmen in Kleinpumpstationen	1235	110	210	195	195	195	
2	Erneuerung Armaturen in der DDRL Elten - Emmerich	530	285					
3	Datenfernübertragung div. Außenstationen	225	30	35	50	25	20	
4	Maßnahmen in Hauptpumpwerken und Regenbecken	1770	235	440	220	175	200	
5	Maßnahmen im PW Rheinpromenade	815	30	450		225	80	
6	Notpumpwerk für Zulauf von KKK Oleo	350	50	250				
7	Grundstücksanschlussleitungen	770	100	100	100	100	100	
Kanalerneuerung Innenstadt:								
8	Am Löwentor (Betuwe-Linie)	450			50	400		
9	Gasthausdurchgang	170				20	150	
10	Hinter dem Mühlenberg	190		20	170			
11	Kurze Straße	110		10	100			
12	Neumarkt	130	40	90				
13	Parkring	685	35			250	400	
Emmerich sonst:								
14	Alte s' Heerenberger Straße	330					30	
15	Am Klosterberg	100				10	90	
16	Am Stadtgarten	110					110	
17	An der Fulkskuhle	240					20	
18	Akazienweg	185		15	170			
19	Berliner Straße	60	60					
20	Blackweg, Umbau Stauraumkanal und Pumpwerke	65		65				
21	Blinder Weg	175				25	150	
22	Bredenbachstraße	390	190	170				
23	Borussiastraße	70					70	
24	Buchenweg	75					75	
25	Chamaverstraße	50	30					
26	Duisburger Straße	235			25	200		
27	Eickelnberger Weg	300		20	280			
28	Feldstraße	50					50	
29	Frankenstraße	200					20	
30	Gerhard-Storm-Straße	400					40	
31	Goebelstraße	375			350			
32	Goethestraße	50			50			
33	Hauptsammler Emmerich (Dederichstr. und Grollscher Weg)	300					20	
34	Heckerfelder Weg (östlicher Teil)	230					230	
35	Hohenzollernstraße	260				10	250	
36	Karolinger Straße	105	95					
37	Kastanienweg	240		10	230			
38	Leipziger Straße	100				10	90	
39	Löwenberger Straße	130				10	120	
40	Mittelstraße	70			10	60		
41	Mülheimer Straße	50					50	
42	Netterdensche Straße	370			30	340		
43	Nierenberger Straße	510		20	400			
44	Platanenweg	25	25					
45	Reekscher Weg	195	195					
46	Rotterdammer Straße	380		380				
47	Schillerstraße	225	210					
48	Schafsweg	125	125					
49	's Heerenberger Straße	300			30	270		
Summe Übertrag:			1.845	2.285	2.460	2.325	2.145	2.295

	Übertrag:		1.845	2.285	2.460	2.325	2.145	2.295
E. Bezeichnung	Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
50	Siedlungsstraße	65			10	55		
51	Spillingscher Weg	80						80
52	Tackenweide (zw. Dech.-Spr.-Str. und Duiringerstraße)	40					40	
53	van-Gülpen-Straße	110		10	100			
54	Schachtumbau von-Gimborn-Straße	50		50				
55	Waldweg	85			10	75		
56	Wesendonkstraße	75					75	
57	Windmühlenweg	310		10	60		240	
58	Sonstige Sanierungen, SKL 0-2	1000	200	150	200	100	150	200
	Elten:							
59	Abteistraße	125			10	115		
60	Bergstraße	230				20	210	
61	Hauberg	245	225					
62	Im Mühlenfeld, Liemersweg und Machutusweg	185					15	170
63	Laubenweg	95					95	
64	Martinusstraße	200			20	180		
65	Stockmanns Kamp, Sanierung Bahnquerung (Betuwe-Linie)	150			20	130		
66	Wasserstraße u.a.	110						110
67	Weiheweg	185					20	165
68	Drosselbauwerk und RRB Europastraße	580	100	480				
69	Masterplan Hochelten	130		80	50			
70	Unvorhergesehenes / Fortschreibung	200			50	50	50	50
	Gesamtsumme KBE:		2.370	3.065	2.990	3.050	3.040	3.070

Tabelle III-4 Investitionsplan Kanalnetz und Pumpstationen

Erläuterungen:

Maßnahmen Kanalnetz und Sonderbauwerke:

Die aufgeführten Maßnahmen sind Teil der Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2012 bis 2018, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen hat. Für die darüber hinaus reichenden Jahre sind zusätzliche Maßnahmen aufgeführt, die dann auch Bestandteil des nachfolgenden ABK's werden sollen.

1. Maßnahmen in Kleinpumpstationen

Intensive Zustandserhebungen der Kleinpumpstationen haben zum Teil einen erheblichen Erneuerungsbedarf im Bereich der Elektro-, Maschinentechnik und Pumpwerk-ausrüstung ergeben. Im Jahr 2017 sind dabei rund ein Zehntel der vorhandenen Stationen betroffen, in denen u. a. die Erneuerung von Pumpen und Schaltschränken, bzw. die Schaffung eines ausreichenden Potentialausgleichs (Erdung) anstehen.

2. Erneuerung Armaturen in der DRL Elten–Emmerich

Die Doppeldruckrohrleitung für Abwasser aus dem Ortsteil Elten ist bis zur Einleitstelle am Pumpwerk Rheinpromenade mit mehreren Armaturenschächten ausgerüstet. Im Jahr 2014 sollten hier im Projekt „Maßnahmen an Pumpwerken“ die verschlissenen Be- und Entlüftungsventile erneuert werden. Es stellte sich dabei jedoch heraus, dass auch die dort vorhandenen Absperrschieber einer dringenden Erneuerung bedürfen. Dieser erhebliche Mehraufwand führt dazu, dass die Umsetzung zunächst verschoben und ein separates Projekt für die gesamten Maßnahmen aufgestellt wurde. Die Umsetzung ist bis Ende 2016 vorgesehen.

3. Datenfernübertragung div. Außenstationen

Die Qualität der Datenfernübertragung diverser Außenstationen (Pumpwerke, Regenbecken usw.) auf das Prozessleitsystem der Kläranlage ist teilweise unzureichend. Hier kommt es regelmäßig zu Übertragungsausfällen, die eine zeitnahe Behebung von Stör- und Notfällen verhindern. Auch die nachweispflichtige Dokumentation von gravierenden Ereignissen wird dadurch erschwert. Hier ist eine Umrüstung der Mobilfunkübertragung auf Festnetzanschlüsse vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt nach einer Prioritätenliste über mehrere Jahre, wobei auch regelmäßige Erneuerungen bzgl. fortschreitender Fernmeldetechnik berücksichtigt sind.

4. Maßnahmen in Hauptpumpwerken und Regenbecken

Die Erneuerung insbesondere von elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen in den Hauptpumpwerken ist auf Grund der Altersstruktur und von Verschleißerscheinungen in zunehmendem Umfang notwendig.

Die Maßnahmen untergliedern sich in die Bereiche:

- Beschaffung von Ersatzpumpen der Hauptpumpwerke
- Umbau der E-Technik der Hauptpumpwerke
- Instandsetzung der Drosselorgane
- Ersatz von Mess- und Regeltechnik der Hauptpumpwerke und Regenbecken
- Erneuerung von Zaunanlagen (Maschendrahtzäune)

Im Jahr 2017 sollen Ersatzpumpen in den Regenbecken bei Aldi, im Containerhafen und an der Deichstraße installiert werden. Im den Pumpwerk Vorwerk werden die Schaltschränke und Frequenzumrichter ersetzt.

Im RÜB Rheinpromenade sind zwei der sechs Propellerpumpen beschädigt. Diese gehören noch zur Erstausrüstung von 1995 und sind altersbedingt zu ersetzen. Eine Anpassung der Förderleistung / -höhe an die heutigen Betriebsbedingungen ist erforderlich. Damit verbunden ist auch eine Ertüchtigung der alten Schaltanlagen.

Weitere umfangreiche Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen stehen auf der Gesamtbetriebsstelle kurz- / mittelfristig an. Hierfür soll im Jahr 2017 eine Gesamtplanung erstellt werden (siehe Punkt 5.).

Weiterhin sind diverse Instandsetzungen von Drosselorganen vorgesehen.

5. Maßnahmen im Pumpwerk Rheinpromenade

Das Pumpwerk Rheinpromenade wurde im Jahr 1982 errichtet und stellt zusammen mit dem benachbarten Regenüberlaufbecken den wichtigsten Betriebspunkt im Kanalnetz dar.

Der Pumpensumpf wurde im Jahr 2005 mit großem Aufwand saniert, wobei auch die Pumpen- und Teile der Elektrotechnik erneuert wurden. Die Lebenserwartung der vorhandenen Schmutz- bzw. Mischwasserpumpen (Bj. 2005) beträgt etwa 12 bis 15 Jahre. Derzeit ist der Ersatz einer Pumpe wegen eines Totalausfalls im Jahr 2017 erforderlich. Die Reparaturkosten der Pumpen sind mittlerweile verschleißbedingt überproportional hoch.

Die übrige Schaltschrankausrüstung im Pumpwerk Rheinpromenade erreicht 2017 die zu erwartende Nutzungsdauer. Insbesondere die vorhandenen Frequenzumrichter sind zu erneuern. Weiterhin stehen einige Schaltschränke dem geplanten Umbau der vorhandenen Krananlage im Weg.

Die vorhandene Krananlage im Erdgeschoss dient vorrangig dem Transport der etwa 1500 kg schweren Pumpen von der Erdgeschoß (EG) - Ebene in den Pumpenkeller. Die Traglast des EG- bodens beträgt nur 500 kg/m². Dies führt zu erheblichem Aufwand bei den reparaturbedingten Transporten im EG. Dementsprechend soll die Krananlage im EG um 90 Grad gedreht werden um Pumpen vom Eingangsbereich zur Deckenaussparung über dem Pumpenkeller zu transportieren.

Im Pumpenkeller sind unter der Decke zwei Druckleitungsschieber DN 600 für die abgehende Doppeldruckleitung montiert. Beide Schieber sind blockiert. Zur Instandsetzung muss die Pumpstation komplett außer Betrieb genommen und die Schieber in 10 m Höhe demontiert werden. Es ist daher geplant die Schieber gegen neue Schieber auszutauschen und die ausgebauten Schieber nach Instandsetzung als Reserveteile für die Druckleitung am Klärwerk einzulagern.

Für das Jahr 2017 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ersatz einer Pumpe
- Erneuerung der freistehenden Schaltschränke im Erdgeschoß
- Umbau Krananlage Erdgeschoss
- Sanierung von 2 Absperrschiebern DN 600
- Planung Erneuerungsbedarf / Gesamtbetriebskonzept der Betriebsstelle

6. Notpumpwerk für Zulauf von KLK Oleo

Das Pumpwerk Rheinpromenade wird mit etwa 70 % der gesamten im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein anfallenden Abwassermenge beaufschlagt und fördert diese direkt zur Kläranlage Emmerich. Ein relevanter Teil dieses Abwassers besteht aus Betriebsabwässern der Firma KLK Oleo GmbH (ehemals Uniqema). Dieser Abwasserstrom ist auf Grund genehmigungsrelevanter Vorschriften vorrangig zu behandeln und führt wegen seiner Inhaltsstoffe dazu, dass ein Betreten des Pumpensumpfes, z. B. für Reinigungs- Reparatur- und Wartungsarbeiten nur kurzzeitig unter schwerem Atemschutz möglich ist. Ein Havariefall im Pumpensumpf würde daher zwangsläufig zu erheblichen Produktionsausfällen bei der Firma KLK Oleo GmbH und möglicherweise auch zu Abschlägen ungeklärter Abwässer in den Rhein führen.

Um dieses Szenario zu verhindern, werden Reinigungen in Abhängigkeit von Werksstillständen i.d.R. einmal jährlich unter hohem Zeitdruck durchgeführt. Für Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, die länger als einen Tag erfordern und den Pumpensumpf einschl. aller zulaufenden Leitungen betreffen, ist derzeit keine ausreichende Umfahrungsmöglichkeit gegeben.

Im Jahr 2012 wurden bereits mehrere Varianten zur Erstellung eines Notpumpwerkes mit unterschiedlichen Vorgaben der zu fördernden Abwassermengen untersucht. Dies erfolgte auch schon vor dem Hintergrund der mittlerweile durchgeführten Umstellung der Produktion bei der Firma KLK Oleo GmbH, die mit einer erheblichen Verringerung der Abwassermengen verbunden ist. Vor einer weiteren detaillierten Planung des Pumpwerks wurden erst die sich daraus ergebenden Veränderungen abgewartet. In 2017 sollen im Kontext den unter Pkt. 5. aufgeführten Gesamtplanungen für die Ertüchtigung der Gesamtbetriebsstelle auch die weiteren Planungsschritte bzgl. eines Notpumpwerkes erfolgen und ggf. mit dem Bau begonnen werden.

7. Grundstücksanschlussleitungen (KBE)

Seit dem 01.01.2014 sind die Grundstücksanschlussleitungen (GAL, Bereich vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) Teil der öffentlichen Abwasseranlage. Durch die Verschiebung der Zuständigkeitsgrenze ist daher bei Kanalsanierungs- und Straßenausbaumaßnahmen die nun öffentliche GAL regelmäßig auf ihren Zustand zu untersuchen und ggf. zu erneuern. Auch Absackungen von befestigten Verkehrsflächen, die durch schadhafte GAL verursacht wurden, führen regelmäßig zu einer Erneuerung der Leitungen.

Sofern Kanalsanierungsarbeiten geplant sind, erfolgt die Kostenzuordnung bei der jeweiligen Maßnahme, ansonsten sind Kosten über diese Position abzurechnen.

8. Am Löwentor

Im Zuge des beabsichtigten Umbaus des Bahnübergangs „Am Löwentor“ werden auch umfangreiche Kanalsanierungs- und Umbaumaßnahmen in diesem Bereich notwendig. Betroffen sind die Straßen Am Löwentor, Dederichstraße, Wassenbergstraße und Löwenberger Straße. Die Umsetzung kann nach Feststellung der Bahnplanung gegebenenfalls recht zügig erforderlich werden.

9. Gasthausdurchgang

Der Kanal in der Straße „Gasthausdurchgang“ (zwischen Gasthausstraße und Steinstraße) wurde im Jahr 1910 erstellt und befindet sich baulich in einem dringenden Sanierungszustand. Das Ei-Profil mit den Abmessungen 200/300 mm ist zudem hydraulisch zu klein. Wegen der Tiefenlage und der Nähe zu bestehenden Gebäuden ist teilweise eine Erneuerung in geschlossener Bauweise erforderlich.

10. Hinter dem Mühlenberg

In der Straße „Hinter dem Mühlenberg“ wurde im Jahr 1910 ein Mischwasserkanal aus Eiprofil 200/300 mm erstellt. Diese ist baulich und hydraulisch dringend erneuerungsbedürftig.

11. Kurze Straße

Auch in der „Kurze Straße“ zwischen Geistmarkt und Königstraße besteht baulich und hydraulisch dringend Erneuerungsbedarf.

12. Neumarkt

Das ehemalige REWE-Center auf dem „Neumarkt“ wurde abgerissen, um einer neuen Bebauung zu weichen. Der Beginn der Hochbauaktivitäten ist derzeit für das Jahr 2017 geplant und die Fertigstellung bis Mitte 2018 abzusehen. Von der geplanten Bebauung betroffen sind auch die vorhandenen Kanalisationsanlagen. Die Kosten des Rückbaus sind durch den Erschließungsträger zu tragen und werden ggf. weiterberechnet. Weiterhin ist eine Veränderung der Platzentwässerung durch die Stadt Emmerich am Rhein einzuplanen.

13. Parkring

Im Bereich der Straße „Parkring“ sind zwischen der Einmündung Wassertor und dem Zollamt auf einer Länge von 380 m insgesamt 7 Haltungen zu sanieren. Es handelt sich durchweg um Betonrohre mit einem Durchmesser von 300 mm aus dem Jahr 1954. Da eine Auswechslung in offener Bauweise geplant ist, wird in diesem Bereich gleichzeitig eine Verlängerung der entlang der Rheinpromenade vorhandenen Doppeldruckrohrleitung in Richtung Kläranlage erfolgen. Die Erneuerung der Fahrbahn und der Straßenausbau erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein. Der Baubeginn ist verkehrsbedingt abhängig von der Fertigstellung der Hochbaumaßnahme Neumarkt. Im Jahr 2016 ist die planerische Vorbereitung der Maßnahmen einschl. erforderlicher Voruntersuchungen erfolgt.

14. Alte 's Heerenberger Straße

Der vorhandene Betonrohrkanal in der „Alte 's Heerenberger Straße“ ist nach Auswertung einer Kamerabefahrung aus dem Jahr 2009 in einem baulich schlechten Zustand. Hier ist im Jahr 2021 (Planung 2020) eine Inlinersanierung des großen Ei-Profiles fast im gesamten Bereich der Straße vorgesehen.

Die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt jedoch in offener Bauweise, wobei auf den vorh. Baumbestand (Allee) Rücksicht zu nehmen ist.

15. Am Klosterberg

In der Straße „Am Klosterberg“ sind insgesamt 4 Kanalhaltungen wegen baulicher Mängel auf einer Gesamtlänge von 111 m mit einem Inliner zu sanieren. Zusätzlich sind in 2 weiteren Haltungen Stützensanierungen vorgesehen. Die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt in offener Bauweise.

16. Am Stadtgarten

Der baulich schlechte Zustand von zwei Haltungen aus Betonrohren mit einem Ei-Profil von 700 auf 1050 mm macht die Sanierung mittels Inliner über eine Gesamtlänge von ca. 148 m Länge erforderlich. Die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt in offener Bauweise.

17. An der Fulkskuhle

Der Kanal in der Straße „An der Fulkskuhle“ ist baulich in einem schlechten Zustand. Das Betonrohr ist durchgehend von Korrosionserscheinungen betroffen, die letztlich die Standsicherheit gefährden. Bereits im Jahr 2006 wurde eine Haltung mit einem Inliner versehen. Die restlichen Haltungen sind ebenfalls mit einem Inliner zu versehen bzw. zu erneuern. Seitens der Stadt Emmerich am Rhein besteht evtl. Interesse an einem Straßenausbau in Verbindung mit der geplanten Unterführung an der 's Heerenberger Straße.

18. Akazienweg

Die Stadt Emmerich am Rhein plant im Zusammenhang mit dem Straßenausbau „Kastanienweg“ auch die Straße „Akazienweg“ auszubauen. Der hier vorhandene Kanal weist erhebliche bauliche Schäden in Form von angeschlagenen und teilw. verstopften Stützen auf. Das Dichtungsmaterial (Teerstricke) der einzelnen Betonrohre aus dem Jahr 1962 genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Daher ist eine komplette Erneuerung einschl. der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge des Straßenausbaus vorgesehen.

19. Berliner Straße

Der Kanal in der „Berliner Straße“ wies bauliche Mängel auf. Diese Mängel ließen sich durch zwei Kopflöcher mit Leitungsauswechslungen und mehrere Muffen- bzw. Stützsanierungen beheben.

20. Blackweg, Umbau Stauraumkanal und Pumpwerke

Im Zuge der Generalentwässerungsplanung 2012 wurde von Seiten der Bezirksregierung angeregt, die Funktionsweise des Stauraumkanals Blackweg anzupassen. Dabei soll nur der zu behandelnde Anteil des Regenwassers der Kläranlage zugeführt werden. Die restliche Regenwassermenge ist in den Vorfluter „Löwenberger Landwehr“ abzuschlagen. Zur Umsetzung sind bauliche und maschinentechnische Anpassungsarbeiten im Schmutz- und Regenwasserpumpwerk Blackweg, sowie der bestehenden Notabschlagsleitung zum Vorfluter erforderlich.

21. Blinder Weg

In der Straße „Blinder Weg“ sind 4 Haltungen mit den Nennweiten 400 und 500 mm mittels offener Bauweise bzw. mittels Inliner zu sanieren. Die Maßnahme soll zusammen mit dem geplanten Ausbau der Straße umgesetzt werden.

22. Bredenbachstraße

Der Kanal in der „Bredenbachstraße“ weist zwischen der Einmündung Schillerstraße und der Kreuzung Goebelstraße/ Normannstraße auf der gesamten Länge unterschiedlich starke bauliche Schäden auf. Zwischen der Einmündung Schillerstraße und der Kreuzung HansasträÙe ist 2016 eine Erneuerung in offener Bauweise erfolgt. Im weiteren Verlauf ist im Jahr 2017 eine Renovierung im Inlinerverfahren vorgesehen.

Weiterhin hat eine hydraulische Nachberechnung des Kanalsystems im Zuge der Generalentwässerungsplanung einen Engpass bei der Einbindung der Kanäle in den Sammler im Kreuzungsbereich der Normannstraße / Goebelstraße / Alte 's-Heerenberger Straße ergeben. Hierzu ist 2017 zusätzlich ein hydraulisch günstigerer Umbau der Einbindesituation vorgesehen.

Zur Verbesserung des Überflutungsschutzes im südlichen Bereich der Bredenbachstraße ist hier 2016 der Einbau eines zusätzlichen Schachts an einer ohnehin vorhandenen und zu sanierenden Schadstelle vorgesehen.

23. Borussiastraße

Aufgrund des baulich schlechten Zustands ist die Erneuerung von 3 Kanalhaltungen aus Steinzeugrohren DN 200 auf einer Länge von ca. 70 m erforderlich.

24. Buchenweg

Die TV-Inspektion des Kanals im Buchenweg hat eine Vielzahl angeschlagener Stützen ergeben. Weiterhin sind viele Grundstücksanschlussleitungen erneuerungsbedürftig. Ein Rohrversatz erfordert zudem eine Teilerneuerung des Kanalrohres auf ca. drei Meter Länge.

25. Chamaverstraße

Die „Chamaverstraße“ wurde im Jahr 2016 zusammen mit den Straßen „Auf dem Hügel“ und „Karolinger Straße“ ausgebaut. Der vorhandene Kanal wurde bereits in früheren Jahren teilweise mit einem Inliner saniert. Es war 2016 jedoch noch eine Haltung zu erneuern.

26. Duisburger Straße

Die Maßnahmen in der „Duisburger Straße“ beinhalteten die Beseitigung von geringen baulichen Mängeln, die im Zuge der Kamerainspektion 2004 festgestellt wurden. Darüber hinaus sind gem. den hydraulischen Berechnungen aus dem Generalentwässerungsplan drei Haltungen (ca. 130 m) von DN 200 auf DN 400 zu vergrößern. Diese Maßnahme soll 2019 zusammen mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen umgesetzt werden.

27. Eickelnberger Weg

Der „Eickelnberger Weg“ soll im Jahr 2018 zwischen der „Frankenstraße“ und der Einmündung „Kastanienweg“ ausgebaut werden.

Der Kanal im „Eickelnberger Weg“ weist hier in drei Haltungen bauliche Mängel, zu meist in Form von Betonkorrosion auf. Dazu sind diese zusammen mit den Grundstücksanschlussleitungen im Vorfeld des Straßenausbaus zu erneuern. Über den Straßenausbaubereich hinaus sind Renovierungsmaßnahmen des Kanals (DN 500 mm) im Inlinerverfahren auf einer Länge von 142 m vorgesehen.

28. Feldstraße

In der Feldstraße sind in vier Haltungen insgesamt 42 Stützen, eine Korrosionsstelle und ein Riss zu sanieren.

29. Frankenstraße

Der Kanal in der „Frankenstraße“ weist in mehreren Haltungen bauliche Mängel auf. Zur Sanierung dieser Mängel sind die Erneuerung einer Haltung in offener Bauweise, ein Kopfloch sowie eine Inlinersanierung von 9 Haltungen vorgesehen.

30. Gerhard-Storm-Straße

Der Kanal in der „Gerhard-Storm-Straße“ weist zwischen den Einmündungen Goebelstraße und Hansastraße, neben Korrosionsschäden auch weitere bauliche Mängel auf, die eine Erneuerung (einschl. GAL) auf einer Länge von ca. 160 m erforderlich machen. Die Planung erfolgt im Jahr 2020, die Ausführung im Jahr 2021.

31. Goebelstraße

In der „Goebelstraße“ sind in 10 Haltungen bauliche Schäden zu beseitigen und zwischen der Hansastraße und Schillerstraße der Querschnitt auf DN 300 zu erweitern. Die Stadt Emmerich am Rhein ist hier an einem Ausbau des Radwegenetzes interes-

siert und beteiligt sich daher an der Baumaßnahme. Durch den zu erhaltenden vorhandenen Baumbestand ist eine Umplanung des Straßenausbaus mit Änderung der Fördermittelbeantragung erforderlich. Diese hatte unmittelbare Auswirkungen auf den zunächst für 2017 geplanten Kanalbau. Der gemeinsame Baubeginn wurde daher auf das Jahr 2018 verschoben.

32. Goethestraße

Auf Grund von Versätzen und Unterbögen ist die Auswechslung einer Kanalhaltung vorgesehen. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Kanalsanierung in der Netterdensche Straße und soll 2018 realisiert werden.

33. Hauptsammler Emmerich (Dederichstraße und Grollscher Weg)

Bei diesem Hauptsammler ist der Reinigungseffekt bei Regenereignissen nicht ausreichend. Der Aufwand zur mechanischen Reinigung ist zudem enorm hoch. Um hier Abhilfe zu schaffen ist vorgesehen, eine Schwallspüleinrichtung im Bereich der Dederichstraße / Ecke Wassenbergstraße in den Kanalschacht einzubauen. Diese staut den Wasserzufluss in regelmäßigen Abständen für eine gewisse Zeit auf, um diesen dann plötzlich freizugeben. Die dadurch entstehende Welle spült die Ablagerungen besser fort, als dies einzelne Regenereignisse vermögen. Ferner hat sich gezeigt, dass der Sammler im Bremer Weg, der westlich am Stadttheater vorbeiführt und über ein Privatgelände in Richtung Postgebäude und Rheinpromenade führt, im Bereich des privaten Geländes mit Reinigungsfahrzeugen nicht zu erreichen ist. Hier ist zur Säuberung von Ablagerungen im Kanal ebenfalls eine Schwallspüleinrichtung im Bereich des Stadttheaters vorgesehen.

34. Heckerenfelder Weg (östlicher Teil)

Im östlichen Teil des Heckerenfelder Wegs sind noch vier Kanalhaltungen aus Betonrohren mit einem Ei-Profil 500 / 750 mm mittels einem Inliner zu sanieren. Der Kanal aus dem Jahr 1960 weist Korrosionserscheinungen, einragende Dichtungen und angeschlagene Stützen als wesentliche Schäden auf.

35. Hohenzollernstraße

In der Hohenzollernstraße ist im Jahr 1935 ein Betonrohrkanal mit einem Durchmesser von 300 mm verlegt worden. Dieser weist mittlerweile erhebliche bauliche Mängel auf, so dass eine Erneuerung des Kanals und der Grundstücksanschlüsse notwendig wird.

36. Karolinger Straße

Die „Karolinger Straße“ wurde im Jahr 2016 ausgebaut. Auf Grund der Zustandsbewertung aus der Kamerauntersuchung aus dem Jahr 2012 wurden zwei Haltungen erneuert.

37. Kastanienweg

Der Kanal im „Kastanienweg“ weist nach Kamerauntersuchungen aus dem Jahr 2009 erhebliche bauliche Mängel auf. Im Zuge des vorgesehenen Straßenausbaus werden der Kanal und die Grundstücksanschlüsse zwischen dem Eickelnberger Weg und der Einmündung Akazienweg erneuert. Im restlichen Bereich wird zusätzlich eine Haltung mittels Inliner saniert.

38. Leipziger Straße

In der „Leipziger Straße“ sind zwei Kanalhaltungen aus Betonrohren DN 300 wegen baulicher Mängel auszuwechseln.

39. Löwenberger Straße

Der Kanal in der „Löwenberger Straße“ wurde durch den Brand einer Lagerhalle an der Bundesbahnstrecke teilweise mit Harzen verstopft. Da hier bis heute keine neue

Nutzung absehbar ist, sollen die drei betroffenen Endhaltungen mit Beton vollständig verdämmt werden.

Weiterhin sind 2 Haltungen mit einem Inliner zu versehen und im Bereich hinter dem Kindergarten Nierenberger Straße 2 Haltungen zu erneuern.

40. Mittelstraße

Aufgrund des Kanalzustands ist im Bereich der „Mittelstraße“ eine Inlinesanierung auf einer Länge von ca. 160 m erforderlich. Die Ausführung der Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenausbau der Stadt Emmerich am Rhein vorgesehen.

41. Mülheimer Straße

In der Mülheimer Straße sind mehrere Unterbögen durch eine Teilerneuerung zu beseitigen. Weiterhin ist eine Haltung von ca. 20 m Länge gänzlich zu erneuern. Die Maßnahmen sind für das Jahr 2020 vorgesehen.

42. Netterdensche Straße

Der sich in der „Netterdensche Straße“ befindliche Kanal weist zwischen den Einmündungen "Reekscher Weg" und "Zum Beerenboom" bauliche Schäden in Form von Unterbögen und Versätzen auf. Hier ist eine Erneuerung der Betonrohre vorgesehen. Weiterhin plant die Stadt Emmerich hier 2019 für einen Radweg einen Straßenrandausbau zwischen den Einmündungen "Reekscher Weg" und "Hansastraße".

43. Nierenberger Straße

Für das Jahr 2017 (abhängig von der Bewilligung von Fördermitteln des Landes NRW) ist von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein der Ausbau der Straße unter Schaffung eines Radwegs geplant.

Im Bereich der Nierenberger Straße sind diverse bauliche Schäden im Kanal vorhanden. Hier ist die Erneuerung von ca. 190 m Betonrohrleitung in der Dimension DN 300 mm vorgesehen. Weiterhin sind diverse bauliche Schäden von innen mit einem Inliner, Roboterverfahren oder händisch zu sanieren. Einige Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf den Straßenbau haben, wurden schon 2015 durchgeführt.

44. Platanenweg

Der „Platanenweg“ wurde im Jahr 2016 ausgebaut. Der Kanalzustand war hier nach Untersuchungen aus dem Jahr 2009 einwandfrei, lediglich einige Schachtsanierungen waren im Zuge des Straßenausbaus erforderlich.

45. Reekscher Weg

Im Jahr 2013 musste eine Kanalhaltung im Reekschen Weg (Baujahr 1971) als Sofortmaßnahme erneuert werden, weil eine Einsturzgefahr bestand. Eine weitere Haltung war im Jahr 2016 ebenfalls noch zu erneuern. Außerdem waren acht Kopflöcher zur Teilerneuerung von Leitungen herzustellen.

46. Rotterdammer Straße

Gemäß den hydraulischen Berechnungen im Zuge des Generalentwässerungsplans 2012 ist in der „Rotterdammer Straße“ der Kanal auf einer Länge von ca. 200 m zu vergrößern. Weiterhin ist der Zulauf zum Regenrückhaltebecken Duisburger Straße hydraulisch anzupassen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist ins Jahr 2017 vorgezogen worden, da auf Grund der in 2016 vorgenommenen Bebauung dies technische erforderlich wurde.

47. Schillerstraße

Der Kanal in der „Schillerstraße“ war in einem schlechten baulichen Zustand und auf einer Länge von ca. 135 m zu erneuern. Zusätzlich ergab die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes im Jahr 2012 die Notwendigkeit, den bestehenden Kanal auf

DN 400 mm zu vergrößern und einen Netzverbund bis zur Goebelstraße herzustellen. Der Straßenaufbau der Schillerstraße war ebenfalls in einem schlechten Zustand, so dass ein erheblicher Teil der Fahrbahn im Jahr 2016 erneuert wurde.

48. Schafsweg

Im „Schafsweg“ hat eine Inspektion aus dem Jahr 2012 bauliche Mängel verschiedener Rohrleitungen ergeben. Hier wurde die Erneuerung von einer Leitung, die Erstellung von zwei Kopflöchern und eine Inlinesanierung in 2016 durchgeführt.

49. 's Heerenberger Straße

Der Bereich der Bahnquerung „'s Heerenberger Straße“ wurde bei der Kanalsanierung im Jahr 2004 ausgespart, da hier im Zuge des Betuwe-Ausbaus eine neue Bahnunterführung vorgesehen ist. Die Unterführung bedingt den Rückbau der hier bestehenden Kanalisation und den angepassten Neubau zur Entwässerung der Unterführung. Unter Umständen ist wie bei der Maßnahme Baumannstraße eine Kostenübernahme durch Dritte zu erreichen.

50. Siedlungsstraße

Die „Siedlungsstraße“ soll nach den aktuellen Planungen der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2018 ausgebaut werden. Der hier vorhandene Kanal ist bis auf eine Haltung bereits saniert und in einem guten baulichen Zustand. Die unsanierte Haltung wird in späteren Jahren erneut bewertet, bevor eine Sanierung mittels Inlinerverfahren erfolgt. Die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen werden nach Bedarf erneuert.

51. Spillingscher Weg

Der Kanal im „Spillingscher Weg“ weist bauliche Mängel auf, die durch die Erneuerung einer Kanalhaltung, zwei Kopflöcher und der Sanierung von Rissen und Stützen in geschlossener Bauweise zu beseitigen sind.

52. Tackenweide (zw. Dechant-Sprüngen-Str. und Durlingerstraße)

Der Ausbau des ersten Teils der Straße „Tackenweide“ zwischen Dechant-Sprüngen-Straße und Durlinger Straße ist seitens der Stadt Emmerich am Rhein für die Zeit nach 2020 vorgesehen. Hier sind in den vergangenen Jahren bereits Kanalsanierungen erfolgt, die der Beseitigung der schwerwiegendsten Schäden dienen. Kleinere Schäden sind im Zuge des Straßenausbaus noch zu beseitigen.

53. Van-Gülpen-Straße

Der Kanal in der "van-Gülpen-Straße" wurde nördlich der Bahnlinie bereits im Jahr 2006 erneuert. Südlich der Bahnlinie sind auf Grund von baulichen Mängeln noch zwei Haltungen im Bereich der Einmündung Grollscher Weg mittels Inliner zu sanieren.

54. Schachtumbau von-Gimborn-Straße

Der Mischwasserkanal in der „von-Gimborn-Straße“ knickt an seinem östlichen Ende um 90 Grad nach Süden ab. Hier befindet sich ein Knickschacht, der jedoch von einem privaten Regenwasserkanal überbaut ist. Die Situation besteht zwar schon seit der Nacherschließung des Industriehafenbereichs Mitte der 90er Jahre, ist aber bei der Unterhaltung des Kanalabschnittes aus arbeitssicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht länger hinzunehmen.

Geplant ist eine dauerhaft sichere Zugänglichkeit des Schachte zu schaffen und dabei die Funktion des Regenwasserkanals zu erhalten.

55. Waldweg

Der „Waldweg“ soll nach den aktuellen Planungen der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2018 ausgebaut werden. Der hier vorhandene Kanal ist bis auf 2 Haltungen in

einem guten baulichen Zustand. Die beiden Haltungen werden in offener Bauweise erneuert.

56. Wesendonkstraße

Aufgrund baulicher Mängel ist der Mischwasserkanal in der „Wesendonkstraße“ mit einem Inliner zu sanieren. Betroffen sind 3 Kanalhaltungen aus Betonrohren DN 300. Die Grundstücksanschlüsse sind komplett zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

57. Windmühlenweg

Der Kanal im Windmühlenweg wurde im Jahre 1966 hergestellt und besteht aus einem Betonrohr mit einem Ei-Profil 500/750 mm. Dieser Kanal weist nach der Inspektion aus dem Jahr 2009 einige erhebliche baulichen Mängel auf. Hier ist die Sanierung mittels eines Inliners auf einer Länge von ca. 270 Metern vorgesehen. Weiterhin ist eine Kanalhaltung aus Steinzeugrohr, DN 150, aus baulichen und hydraulischen Gründen zu erneuern. Hierbei ist auch eine Vorflut für die Druckleitung des geplanten Pumpwerks an der Unterführung „s Heerenberger Straße“ zu schaffen.

58. Sofortmaßnahmen (SK 0 – 2)

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Sanierungskonzepte der Sofortmaßnahmen (SK 0 und 1) mit Angabe des wirtschaftlichsten Sanierungsverfahrens erarbeitet. Hierin sind alle Sofortmaßnahmen in Emmerich enthalten, die nicht unmittelbar im Zuge anderer Kanalbaumaßnahmen saniert werden. Darüber hinaus sollen möglichst auch alle mittelfristig zu beseitigenden Schäden (bis Klasse 2) berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung der aufgeführten Einzelmaßnahmen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelnen Sanierungsverfahren notwendig. Die Liste wird in den Folgejahren fortgeschrieben werden. Zudem wird bei akut auftretendem Sanierungsbedarf an Kanalisationsanlagen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes noch nicht bekannt sind, auf diese Ausgabeposition zurückgegriffen.

59. Abteistraße

Der Kanal in der „Abteistraße“ wurde im Jahr 2003 bereits repariert, um den Einsturz des Kanals zu verhindern. Die Substanz des Kanals ist jedoch weiterhin so schlecht, dass eine Erneuerung mittelfristig notwendig bleibt. Betroffen sind 3 Kanalhaltungen, DN 250 mm mit einer Gesamtlänge von ca. 125 m. Vorgesehen ist die Umsetzung 2019. Die Stadt Emmerich plant gleichzeitig den Ausbau der Straße.

60. Bergstraße

Der Kanal in der „Bergstraße“, bestehend aus einem Betonrohr mit Ei-Profil 400/600 mm und 500/750 mm, weist z. T. bauliche Mängel auf. Die Sanierung ist derzeit mittels Inliner geplant.

Da sich die Fahrbahn ebenfalls in einem erneuerungswürdigen Zustand befindet wird überlegt, eine gemeinsame Maßnahme mit der Stadt Emmerich am Rhein durchzuführen. Dann ist statt einer Inlinersanierung die Erneuerung des Kanals im Bereich zwischen den Einmündungen Martinusstraße und Seminarstraße vorgesehen.

61. Hauberg

Am „Hauberg“ waren 5 Haltungen aus Betonrohren DN 250 in offener Bauweise zu erneuern. Unmittelbar vor dem Kanalbau wurden auch die Gas- und Stromleitungen durch die Stadtwerke Emmerich erneuert.

62. Im Mühlenfeld, Liemersweg und Machutusweg

Im Bereich der Straßen „Im Mühlenfeld“, „Liemersweg“, „Machutusweg“ und „Stiftsweg“ sind bei Kanaluntersuchungen aus den Jahren 2006 und 2007 z. T. erhebliche bauliche Mängel festgestellt worden. Einige Mängel wurde damals bereits in geschlossener Bauweise saniert, jedoch sind Mängel die nur in offener Bauweise zu

beseitigen sind noch vorhanden. Vorgesehen sind die Erneuerung von drei Haltungen und die Teilerneuerung von zwei weiteren Haltungen. Eine Stutzen- und Muffensanierung ist zusätzlich in fünf Haltungen erforderlich.

63. Laubenweg

Der „Laubenweg“ zweigt als kleiner Stichweg von der Wasserstraße ab. Hier ist auf Grund der erheblichen baulichen Mängel eine Erneuerung des 1962 erstellten Kanals vorgesehen. Betroffen sind rund 70 m Rohrleitungen der Dimension 300 und 400 mm, einschl. der Grundstückanschlussleitungen.

64. Martinusstraße

Der Kanal in der „Martinusstraße“ wurde zusammen mit der Abteistraße im Jahr 2003 repariert, um den Einsturz des Kanals zu verhindern. Die Substanz des Kanals ist jedoch weiterhin so schlecht, dass auch hier eine Erneuerung mittelfristig notwendig bleibt. Betroffen sind 5 Kanalhaltungen, DN 250 mm, mit einer Gesamtlänge von ca. 180 m. Auch hier ist die Realisierung für 2019 vorgesehen. Die Stadt Emmerich am Rhein plant gleichzeitig den Ausbau der Straße.

65. Stockmanns Kamp, Sanierung der Bahnquerung

Im Bereich der Straße „Stockmanns Kamp“ kreuzt ein Mischwasserkanal die Bahnlinie. Im Zuge der Generalentwässerungsplanung hat sich hier ein Bedarf zur Auswechslung des Kanals auf einer Länge von ca. 28 m ergeben. Der neue Rohrdurchmesser wurde auf 600 mm festgelegt. Die Arbeiten sind im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie, voraussichtlich 2019, auszuführen.

66. Wasserstraße u. a. (Vermeidung von Fremdwasser)

Im Jahr 2013 wurde im Bereich der „Wasserstraße“ eine Untersuchung zur Bestimmung von Fremdwassereinleitungen durchgeführt. Diese Untersuchung ergab eine einzelne Fremdwasserquelle im Brunnenweg. Eine weitere Einleitung in der „Wasserstraße“ ist noch näher zu erkunden. Insgesamt ist aber kein nennenswerter Einfluss durch Fremdwasser zu erkennen. Daher wird nur die notwendige bauliche Sanierung des öffentlichen Kanals in den Straßen „Brunnenweg“, „Regenbogengasse“ und „Wasserstraße“ durchgeführt werden.

Mit der Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen soll im Jahr 2021 begonnen werden.

67. Weiherweg

Der Kanal im „Weiherweg“ weist teilweise bauliche Mängel auf. Hier sind zur Beseitigung der Schäden sowohl Erneuerungen in offener Bauweise, als auch Stutzen- und Muffensanierungen mit Verfahren in geschlossener Bauweise erforderlich. Die Planung der Maßnahme ist für das Jahr 2020 vorgesehen, die Ausführung 2021.

68. Pumpwerk und RRB Europastraße

Die besondere Senkenlage im Bereich Europastraße führt zur Notwendigkeit, den Bereich über die normale Sorgfaltspflicht hinaus noch einmal aus hydraulischer Sicht zu überarbeiten. Hierzu wurden zunächst in einer Variantenanalyse mehrere hydraulischen Alternativen kosten- und genehmigungstechnisch verglichen. Nach ausführlicher Diskussion mit allen Beteiligten hat der Betriebsausschuss der KBE in seiner Sitzung am 8.09.2016 beschlossen, ein Drosselbauwerk im Hauptsammler einzubauen und ein Erdbecken am Rand des Sportplatzes zur Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen zu errichten. Die Ausführungsplanung soll bis Ende 2016 abgeschlossen werden, um die Fertigstellung im Jahr 2017 sicherzustellen.

69. Masterplan Hochelten

Im „Masterplan Hochelten“ soll die Entwicklung des Ortsteiles vorangetrieben werden. Abwassertechnisch relevant ist dabei die Errichtung einer neuen Anlage für Wohnmobilstellplätze, die erschlossen werden muss. Die Umsetzung soll nach den aktuellen Planungen der Stadt Emmerich Am Rhein nicht vor 2017 beginnen und ist auf zwei Jahre angelegt. Weiterhin sind auf dem Parkplatz mehrere Kanalhaltungen wegen ihres baulich schlechten Zustands zu sanieren bzw. zu erneuern.

70. Unvorhergesehenes / Fortschreibung

Für die zeitnahe Umsetzung akuter und unvorhergesehener Maßnahmen im Bereich der Kanalisation und Sonderbauwerke sind Finanzmittel in geringen Umfang vorgesehen.

5. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021		Straßenreinigung							
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	E.
		Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan2019	Plan 2020	Plan 2021	
46400	technische Anlagen	40	10	10	5	5	5	5	1
71400	Betriebsausstattung	30	5	5	5	5	5	5	2
72000	Fahrzeuge	243	23	20	0	0	200	0	3
73400	Kleingeräte	24	4	4	4	4	4	4	
	Gesamt	337	42	39	14	14	214	14	

Tabelle III-5 Investitionen Straßenreinigung

Erläuterungen:

1. Die erforderliche Sanierung des Waschplatzes mit Auffangvorrichtung für das Kehrgrut auf dem Bauhof (55 T€) zur Reinigung der Fahrzeuge mit einer neuen Hochdruckreinigungsanlage soll noch zum größten Teil 2016 realisiert werden.
Die Bevorratung für Streusalz in den halboffenen Schüttboxen (10 T€) soll im Jahre 2017 überarbeitet werden.
2. Diese Ausgabeposition dient primär der Anpassung der verwendeten EDV - Systeme.
3. Die für 2016 vorgesehene Neuanschaffung eines Streuers für den kleinen LKW ist für 23 T€ erfolgt. Für die kommenden Jahre sind folgende Ersatzbeschaffungen bzw, Investitionen vorgesehen:

2017: 20 T€ Ersatzbeschaffung eines weiteren Streuers (Bj. 1998) und Überarbeitung der elektrischen Steuerung für die Soleanlage
2018: z.Zt. sind keine weiteren Investitionen vorgesehen
2019 z.Zt. sind keine weiteren Investitionen vorgesehen
2020 200 T€ Ersatzbeschaffung einer Großkehrmaschine (Bj. 2006)
2021 z.Zt. sind keine weiteren Investitionen vorgesehen

6. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021						Abfallbeseitigung				
		Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan2019	Plan 2020	Plan 2021	E.	
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		
20000	Betriebsgebäude	20	0	4	4	4	4	4	1	
71500	Betriebsausstattung	22	7	3	3	3	3	3	2	
72000	Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	3	
73500	Kleingeräte	6	1	1	1	1	1	1		
	Gesamt	48	8	8	8	8	8	8		

Tabelle III-6 Investitionen Abfallbeseitigung

Erläuterungen:

1. Die Aufwendungen berücksichtigen kleinere Maßnahmen im Bereich der Abfallannahmestation.
2. Es handelt sich hierbei primär um die Aktualisierung der EDV – Systeme.
3. Für die Folgejahre sind zur Zeit keine weiteren Investitionen beabsichtigt.

7. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021						Friedhöfe				
		Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan2019	Plan 2020	Plan 2021	E.	
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		
20000	Friedhofsgebäude	50	30	10	10	0	0	0	1	
20000	Friedhofsgelände	70	0	43	13	7	7	0	2	
71600	Betriebsausstattung	50	5	25	5	5	5	5	3	
72000	Fahrzeuge	244	22	12	0	0	120	90	4	
73600	Kleingeräte	23	3	4	4	4	4	4		
	Gesamt	437	60	94	32	16	136	99		

Tabelle III-7 Investitionen Friedhöfe

Erläuterungen:

1. Die Lager- und Unterstellmöglichkeiten in Elten müssen Zug um Zug saniert werden. In 2016 sind die vorhandene alte Blechhalle mit zwei maroden Abstellräumen durch eine Doppelgarage ersetzt worden (9 T€). Auf dem Friedhof Emmerich wurden zwei Einzelgaragen aufgestellt (10 T€). 2017 soll zwischen den beiden Garagen eine leichte Überdachung als Unterstand für den Bagger errichtet werden.
2. Für die Ergänzung und ausstehende Restarbeiten an den vorhandenen Zaunanlagen sind jeweils 6 T€ in den Jahren 2017 und 2018 vorgesehen. Der Lagerplatz des Friedhofes Emmerich soll nun endgültig 2017 überarbeitet werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Lagerplatzes mit Materialtrennung (30 T€). Für die Jahre 2017 bis 2020 ist ansonsten lediglich die Sanierung der Gehwege (7 T€) auf dem Emmericher Friedhof vorgesehen.
3. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Investitionen zur Aktualisierung der EDV-Ausstattung, sowie kleinerer Gerätschaften und Maschinen (ca. 5 T€ pro

Jahr). Die Digitalisierung der Friedhöfe zur besseren Bewirtschaftung der freien Flächen gestaltete sich aufwendiger als geplant. In 2016 soll noch eine probeweise Digitalisierung eines Feldes durch ein Vermessungsbüro durchgeführt werden. Erst danach lassen sich die genauen Kosten besser ermitteln. Daher ist der eingesetzte Betrag in Höhe von 20 T€ nur eine grobe Schätzung.

4. 2016 musste der erst für das folgende Jahr vorgesehene Aufsitzrasenmäher (24 T€) kurzfristig ersetzt werden (vgl. auch Sitzung des BA am 8.09.2016). In den kommenden Jahren sind folgende Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionen vorgesehen:
 - 2017 12 T€ Aufsitzrasenmäher (Ersatzbeschaffung für das im Frühjahr 2016 gestohlene Exemplar)
 - 2018 z.Zt. sind keine weiteren Investitionen vorgesehen
 - 2019 z.Zt. sind keine weiteren Investitionen vorgesehen
 - 2020 120 T€ Friedhofsbagger (Bj. 2007)
 - 2021 Fahrzeug für die Entsorgung der Abfall- und Kompostgefäße (90 T€)

5.

8. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021								Straßenunterhaltung		
		Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	E.	
Auftr.-	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		
71700	Betriebsausstattung	115	15	52	12	12	12	12	1	
72000	Fahrzeuge	645	101	110	242	47	145	0	2	
73700	Kleingeräte	58	4	10	10	10	12	12	3	
Gesamtsumme:		818	120	172	264	69	169	24		

Tabelle III-8 Investitionen Straßenunterhaltung

Erläuterungen:

1. Es handelt sich hierbei primär um Investitionen im Bereich der EDV und der Geschäftsausstattung (ca. 12 T€. Der geplante Austausch eines Plotters für die Beschilderung wurde in 2016 durchgeführt.
Der Fußboden im Bereich der Fahrzeughalle besteht teilweise aus einer Stahlplatte auf Trägerkonstruktion über den vorhandenen Kellerraum. Aufgrund starker Korrosionen ist eine Sanierung (ca. 40 T€) in 2017 geboten.
2. In 2016 wurde wie vorgesehen eine Pritsche (35 T€), der Schmalspurtrecker (65 T€) und der Abrollcontainer (7 T€) angeschafft. Insgesamt verliefen die Ausschreibungsverfahren günstiger als erwartet.
In den kommenden Jahren sind daher folgende Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionen vorgesehen:
 - 2017 50 T€ für einen Wegeplanierer
 - 40 T€ für die Pritsche der Beschilderung (Bj. 1999)
 - 20 T€ für diverse Anbaugeräte verschiedener Fahrzeuge, wie z.B. Laubbläser und Heckenschere

- 2018 7 T€ für einen Anhänger
 25 T€ für den Tandemanhänger (Bj. 1981, 8,5 to)
 30 T€ für den Tieflader (Bj. 1999)
 150 T€ für einen Bagger (Bj. 2007)
 30 T€ für einen gebrauchten kleinen Kipper (Bj. 1998)
- 2019 20 T€ für ein Einsatzfahrzeug (Bj. 2004)
 20 T€ für einen Kompressor (Bj. 1999)
 7 T€ für einen Anhänger
- 2020 20 T€ für ein Einsatzfahrzeug (Bj. 2005)
 80 T€ für einen Großhäcksler (Bj. 1997)
 45 T€ für eine Pritsche (Bj. 2000)
- 2021 zur Zeit bestehen keine weiteren Investitionsvorhaben

3. Es handelt sich hierbei um die Ersatzbeschaffung kleinerer Arbeitsgeräte (bis zu einem Wert von 1 T€ netto).

9. Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2021					Grünflächenunterhaltung				
		Gesamt	NT 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan2019	Plan 2020	Plan 2021	E.
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
71800	Betriebsausstattung	57	5	16	9	9	9	9	1
72000	Fahrzeuge	281	7	130	45	26	58	15	2
73800	Kleingeräte	34	4	6	6	6	6	6	3
	Gesamt	372	16	152	60	41	73	30	

Tabelle III-9 Investitionen Grünflächenunterhaltung

Erläuterungen:

Auch im Bereich der Grünflächenunterhaltung werden die Investitionen ausschließlich durch die KBE finanziert.

1. Es handelt sich hierbei primär um Investitionen im Bereich der EDV Ausstattung, sowie die Anschaffung von Maschinen und Geräten (9 T€) pro Jahr. Für 2017 ist - vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsausschusses - geplant, das Baumkataster der Stadt Emmerich am Rhein auf die Internetseite der KBE für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen (7 T€).
2. 2016 erfolgte durch den Kauf eines AS 901 SM Schlegelmähers (7T€) die Ersatzbeschaffung für den Allesmäher (Bj.2005).
 In den nächsten Jahren sind folgende Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionen vorgesehen, wobei aufgrund des guten Zustandes der Fahrzeuge die Ersatzbeschaffungen für den 7,5 to-LKW (Bj.1993) und der Aufsitzrasenmäher (Bj. 2005) von 2016 ins Jahr 2018, sowie für den MicroTrac (Bj.2000) von 2016 ins Jahr 2019 verschoben werden konnte:

- 2017: 130 T€ für eine Hubarbeitsbühne (Bj.1998)
 2018: 20 T€ für einen gebrauchten 7,5 to-LKW (Bj.1993)
 2019 10 T€ für zwei weitere Anhänger (beide Bj. 1999)

	5 T€ für einen gebrauchten MicroTrac (Bj. 2000)
	11 T€ für einen Aufsitzrasenmäher (Bj. 2012)
2020	45 T€ für eine Pritsche (Bj. 1998)
	6 T€ für einen Laubsauger (Bj. 2012)
2021	7 T€ für einen Zweiachsenanhänger (Bj. 2008)
	8 T€ für zwei 0,75 to-Anhänger (beide Bj. 2004)

3. Bei diesem Ansatz handelt es sich um die Ersatzbeschaffung kleinerer Arbeitsgeräte (bis zu einem Wert von 1 T€ netto) sowie den Kauf von Hundekotstationen.

B. Finanzplan

Finanzplan 2016 - 2021						
Mittelverwendung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	20	30	20	20	20	20
Klärwerk	1.860	995	995	950	980	820
Kanalnetz	2.205	2.840	2.890	2.900	2.940	3.070
Straßenreinigung	42	39	14	14	214	14
Abfall	8	8	8	8	8	8
Friedhof	60	94	32	16	136	99
Bauhof	120	162	264	69	169	24
Grünflächenunterhaltung	16	145	60	41	73	30
a) Summe Investitionen:	4.331	4.313	4.283	4.018	4.540	4.085
davon Forfaitierung TWE	4.065	3.835	3.885	3.850	3.920	3.890
übrige	266	478	398	168	620	195
b) Darlehntilgung	118	98	82	66	54	46
c) Tilgung Forfaitierung TWE	1.844	1.838	1.823	1.807	1.792	1.778
Forfaitierung Stand 31.12.2014	1.810	1.738	1.659	1.579	1.499	1.420
Investitionen 2015- 2020	34	100	164	228	293	358
d) Auflösung BKZ	363	315	261	230	215	202
e) EK-Verzinsung Stadt	982	905	900	895	890	885
Summe:	7.638	7.546	7.431	7.103	7.583	7.093
Mittelherkunft:						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	4.065	3.835	3.885	3.850	3.920	3.890
h) Abschreibungen	3.275	3.442	2.901	2.964	3.044	3.136
i) Zugänge BKZ	42	0	0	0	0	0
j) Jahresüberschuss	1.739	1.164	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	0	0	0	0	0	0
l) Auf- (-)/Abbau (+) liquider Mittel	-1.483	-895	-355	-711	-381	-933
Summe:	7.638	7.546	7.431	7.103	7.583	7.093

Tabelle III-10 Finanzplan 2015 – 2020

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen BKZ werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zum Abbau der aufgelaufenen liquiden Mittel (vgl. l)) ist jedoch beabsichtigt, diese für Sondertilgungen einzusetzen sobald die jeweilige Zinsbindung der bestehenden Kreditverträge ausgelaufen sind.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen und Aufwandsersatz, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG. Nach einem Urteil des OVG Münster aus dem Jahre 1994 durfte ein Nominalzinssatz bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem weiteren Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.

Das VG Düsseldorf hat zudem in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gekoppelt und einen 50 - Jahres - Zeitraum angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2017 ein Zinssatz von **6,45 %**.

Es ist davon auszugehen, dass die lang anhaltende "Niedrigzinsphase" sich auch in diesen Zinsreihen der folgenden Jahre niederschlagen wird und zu einer kontinuierlichen Reduzierung des Mischzinssatzes führen wird.

Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 85 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesene Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

IV. Personalplanung

IV. Stellenplan KBE	2017			
	Stellenplan	Stellen nach dem Stellenplan	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.16	E
	2017	2016		
A 14 (h.D.)	1	1	1	
A 9 (m.D.)	1	1	1	
A Beamte insgesamt:	2	2	2	1
15 Ü	0	0	0	
15	0	0	0	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	1	1	0	
11	0	0	1	
10	2	2	2	
9	3	3	2,8	
8	3	3	2,5	
7	1	4	1	2
6	29,5	26,5	29,5	2
5	3	3	3	
4	2	2	1	
3	0	0	1	
2	1	1	0	
1	0	0	0	
B Beschäftigte insgesamt	45,5	45,5	43,8	
C Auszubildende	2	2	1	
Anzahl der Beschäftigten:	49,5	49,5	46,8	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan 2017 ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

Erläuterungen:

1. Nach § 17 der Eigenbetriebsverordnung NRW werden Beamte im Stellenplan der Gemeinde geführt. Die Ausweisung erfolgt hier lediglich nachrichtlich.
2. Für den Bauhof und die Grünflächenunterhaltung wurde ab 2016 für den Vertretungsfall jeweils ein Vorarbeiter installiert, der auch im Tagesgeschäft die jeweiligen Leiter dieser Abteilungen entlasten soll. Nach der Stellenplatzbewertung eines externen Unternehmens sind diese Stellen von TVöD 6 nach TVöD 7 angehoben worden. Wie sich erst im Nachhinein herausstellte, sind jedoch für derartige Fälle nach wie vor die alten Eingruppierungsvorschriften mit dem Zulaugenprinzip nach dem alten BMTG anzuwenden. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie in der TVöD 6 - Einstufung verbleiben und eine Zulage nach dem alten BMTG erhalten.
Es wurden ansonsten keine Veränderungen für das Jahr 2017 vorgenommen.

IV. b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen																	2017	
Komunalbetriebe Emmerich am Rhein																		
Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung		1														1	
70 40 00	Straßenreinigung						0,20										0,20	
70 50 00	Abfall						0,80										0,80	
	Summe:		1				1										2	
Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung					1	2			0,50							3,50	
70 10/20	Abwasser							2,00									2,00	
70 40 00	Straßenreinigung				0,15				0,40	2,40							2,95	
70 50 00	Abfall				0,10		0,90		0,05	2,00	1	1					5,05	
70 60 00	Friedhöfe				0,15				0,25	4,00						2	6,40	
70 60 00	Straßenunterhaltung				0,35		0,10	1		0,25	14,60	1	1				18,30	
70 80 00	Grünanlagen				0,25				1	0,05	6,00				2		9,30	
	Summe:	0	0	0	1	0	2	3	3	1	29,5	2	2	0	2	0	2	47,50
Anzahl der Beschäftigten nach Stellenplan insgesamt:																	49,50	

Tabelle IV-2 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

V. Anlage

Turnusmäßige Überprüfung der Kostenverhältnisse zwecks Beurteilung der Gebührenehöhe in den kostenrechnenden Einrichtungen.

A. Vorbemerkung

Die turnusmäßige Überprüfung der Gebühren ergibt sich nach Änderung des § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 KAG NW zum 1.1.1999 nunmehr zwingend aus dem Gesetz. Die unterschiedlichen Abschreibungsmodalitäten nach dem KAG wirken sich insbesondere im Abwasserbereich Klärwerk und Kanalnetz aus. Hier ist daher zunächst eine Sonderrechnung durchzuführen. Bei den übrigen Betriebszweigen kann auf die vorliegenden Erfolgspläne verwiesen werden.

B. Beurteilungsmaßstab

In Abschnitt B. wird zunächst erläutert, welche gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind und nach welchen Beurteilungsmaßstäben die Rechtmäßigkeit einer Kostenkalkulation zu überprüfen ist.

Bei den Benutzungsgebühren hängt die Höhe des Gebührenaufkommens vom angestrebten Umfang der Kostendeckung ab. Diesbezüglich hat das KAG NRW in der einschlägigen Vorschrift des § 6 sowohl ein **Kostenüberschreitungsverbot** als auch ein **Kostendeckungsgebot** geschaffen. Beide Grundsätze fasst man herkömmlicher Weise unter dem Sammelbegriff des **Kostendeckungsprinzips** zusammen.

Darüber hinaus sind die Kommunen ab dem 1.1.1999 nach § 6 Abs. 2 KAG NRW verpflichtet, Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieser Frist ausgeglichen werden. Die unter dem Abschnitt C. vorgenommene Darstellung der Kalkulation macht deutlich, dass die nach dem KAG vorgegebenen Handlungsspielräume für das Jahr 2017 nicht beeinträchtigt sind.

Hinsichtlich der Beachtung des Kostendeckungsprinzips sind in der Literatur und in der Rechtsprechung zahlreiche Maßstäbe entwickelt worden; die wesentlichen Grundsätze sind im OVG-Münster-Urteil vom 5.8.94 wie folgt wiedergegeben:

- I. Nach § 6 Abs. 2 KAG NW ist es zulässig, die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts zu berechnen.

- II. Der Abschreibung unterliegt auch der beitrags- und zuschussfinanzierte Teil des Anlagevermögens.
- III. Anlagevermögen, das bereits zu 100 % abgeschrieben ist, darf auch dann, wenn es nach Ablauf der prognostizierten Nutzungsdauer noch funktionsfähig ist, weder weiterhin abgeschrieben werden (sog. Abschreibung unter Null), noch darf der im Laufe der Kalkulationsperiode zu erwartende Zuwachs des Wiederbeschaffungszeitwerts als Kosten in die Gebührenbedarfsrechnung eingestellt werden.
- IV. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals darf nur auf der Basis des Anschaffungs-/Herstellungswerts erfolgen.
- V. Als (Misch-)Zinssatz durfte ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120 /03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.
Das VG Düsseldorf hat zudem in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahre angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2017 ein Zinssatz von **6,45 %**.
- VI. Zu hohe Kostensätze in der Gebührenbedarfsberechnung können durch zu niedrig bemessene oder unberücksichtigt gebliebene zulässige Kostenansätze ausgeglichen werden.
- VII. Eine Überschreitung des Kostenansatzes in der Gebührenbedarfsrechnung um bis zu 3 % ist unschädlich, es sei denn, die Überschreitung beruht auf willkürlichen oder offenkundig fehlerhaften Ansätzen.

C. Darstellung der Kalkulation 2017

Abschnitt C. enthält das konkrete Zahlenwerk der einzelnen kostenrechnenden Einrichtungen in den Abwassersparten für das Jahr 2017.

Die nachfolgende Kalkulation 2017 ist nach der Struktur der kaufmännischen Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach KAG gefertigt worden.

1. Kalkulation Abwasser Gesamt			
	T€	T€	%
Materialkosten/Fremdleistungen	5.170		41,9
Personalkosten	88		0,7
sonst. betriebl. Aufwendungen (einschl. Betriebssteuern)	80		0,6
Grundkosten (ohne Verwaltungsbereich)		5.338	43,3
(Bilanzielle) Abschreibungen	3.123		25,3
Unterschiedsbetrag Abschreibung nach KAG	120		
(Bilanzielle) Fremdkapitalzinsen	2.108		17,1
zzgl. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nach KAG	1.270		10,3
Kapitalkosten (ohne Verwaltungsbereich)		6.621	53,7
Kostenumlage Verwaltungsbereich		378	3,1
Kosten gem. § 6 KAG der Abwasserwerke gesamt		12.337	100,0
Kostendeckung durch:			
sonstige Erlöse		142	
sonstige betriebliche Erträge		359	
Gebühren		11.215	
Nebenerlöse (Erstattung Betriebskosten u. Abwasserabgabe)		42	
		11.758	
Über-/Unterdeckung:		-579	-4,9%

Tabelle V-1 Kalkulation Abwasser Gesamt

2. Kalkulation Teilbereich Klärwerk			
	T€	T€	%
Materialkosten/Fremdleistungen	3.494		66,3
Personalkosten	44		0,8
sonst. betriebl. Aufwendungen (einschl. Betriebssteuern)	38		1
Grundkosten (ohne Verwaltungsbereich)		3.576	68
(Bilanzielle) Abschreibungen	834		16
Unterschiedsbetrag Abschreibung nach KAG	6		
(Bilanzielle) Fremdkapitalzinsen	749		14
zzgl. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nach KAG	-82		-2
Kapitalkosten (ohne Verwaltungsbereich)		1.507	29
Kostenumlage Verwaltungsbereich		189	4
Kosten für das Klärwerk gem. § 6 KAG		5.272	100
Kostendeckung durch:			
sonstige Erlöse		117	
sonstige betriebliche Erträge ohne Abwasserabgabe		28	
Klärwerksgebühren/Zusammensetzung nach Abnehmer- Gruppen und Gebührenbestandteilen		4.733	
Nebenerlöse:			
Betriebskostenerstattung:		42	
Erstattung Abwasserabgabe:		0	
		4.920	
Über-/Unterdeckung		-352	

Tabelle V-2 Kalkulation Klärwerk

3. Kalkulation Teilbereich Kanalnetz			
	T€	T€	%
Materialkosten/Fremdleistungen	1.676		23,7
Personalkosten	44		0,6
sonst. betriebl. Aufwendungen (einschl. Betriebssteuern)	42		0,6
Grundkosten (ohne Verwaltungsbereich)		1.762	24,9
(Bilanzielle) Abschreibungen	2.289		32,4
Unterschiedsbetrag Abschreibung nach KAG	114		
(Bilanzielle) Fremdkapitalzinsen	1.359		19,2
zzgl. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nach KAG	1.352		19,1
Kapitalkosten (ohne Verwaltungsbereich)		5.114	72,4
Kostenumlage Verwaltungsbereich		189	2,7
Kosten für das Kanalnetz gem. § 6 KAG		7.065	100,0
Kostendeckung durch:			
sonstige Erlöse		25	
sonstige betriebliche Erträge/Abwasserabgabe		331	
Kanalgebühren/Zusammensetzung nach Abnehmer- Gruppen und Gebührenbestandteilen		6.482	
		6.838	
Über-/Unterdeckung		-227	

Tabelle V-3 Kalkulation Kanalnetz

4. Zinspflichtiges Kapital 2015/2016 im Bereich Abwasser		
	Mio. €	Mio. €
Anlagevermögen (Anschaffungswerte)		
Stand 31.12.2015		66,73
Veränderungen 2016		4,01
Stand 31.12.2016		70,74
Veränderungen 2017		4,26
Stand 31.12.2017		75,00
Abzugskapital (Anschaffungswerte)		
Stand 31.12.2015		16,07
Veränderungen 2016		-0,36
Stand 31.12.2016		15,71
Veränderungen 2017		-0,32
Stand 31.12.2017		15,39
Zinspflichtiges Kapital 31.12.2016:		
Anlagevermögen 31.12.2016	70,74	
Abzugskapital 31.12.2016	-15,71	55,03
Zinspflichtiges Kapital 31.12.2017:		
Anlagevermögen 31.12.2017	75,00	
Abzugskapital 31.12.2017	-15,39	59,61
Die relative Verzinsung 2017 ist mithin folgende:		114,64
Durchschnittl. zinspflichtiges Kapital 31.12.2016/31.12.2017:		
Bei einem Zinsvolumen im Jahre 2017 von	3.378	: 2 =
und einem durchschnittl. zinspflichtigen Kapital von		57,32
entspricht dies einer durchschnittlichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals von	5,89%	

Tabelle V-4 Zinspflichtiges Kapital 2009/2010

D. Wertung

Die in dem vorhergehenden Abschnitt dargestellten Kalkulationen für 2016 stimmen im Grundsatz mit den in Abschnitt B. erläuterten Beurteilungsmaßstäben überein.

Insgesamt weist die Gebührenkalkulation der Abwassersparte nach der KAG - Vergleichsrechnung ein negatives Ergebnis aus. Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals in Höhe von 5,89 % liegt mithin unterhalb des in der neueren Rechtsprechung des OVG Münster und VG Düsseldorf vorgegebenen Höchstsatzes von 6,45 %.

E. Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG

Auch in den anderen kostenrechnenden Einrichtungen Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe ist eine gesonderte Berechnung nach den Vorschriften des KAG erforderlich. Aufgrund der hier vorhandenen Vermögensstruktur kann jedoch auf eine gesonderte Betrachtung wie im Betriebszweig Abwasser weitestgehend verzichtet werden, da die Erfolgspläne bereits die Kalkulationsgrund-

lagen mit geringen Abweichungen im Kapitalsdienst wiedergeben. Es muss lediglich der jeweilige Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in die Betrachtung mit einfließen.

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation durchzuführen, da binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

5. Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG						
	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof
	70 10 00	70 20 00	70 30 00	70 40 00	70 50 00	70 60 00
	in €	in €	in €	in €	in €	in €
Stand 31.12.11	-396.563,06	-99.993,99	15.304,86	-177.349,52	21.179,68	-93.955,14
Abschluss 2012	-191.572,75	18.113,32	10.334,04	138.148,52	-61.050,15	-71.834,00
Stand 31.12.12	-588.135,81	-81.880,67	25.638,90	-39.201,00	-39.870,47	-165.789,14
Abschluss 2013	-262.378,75	3.223.350,82	6.126,71	64.349,14	206.266,15	26.069,36
Stand 31.12.13	-850.514,56	3.141.470,15	31.765,61	25.148,14	166.395,68	-139.719,78
Abschluss 2014	39.036,32	-1.219.630,97	-184,74	174.345,80	-50.504,10	58.877,54
Stand 31.12.14	-811.478,24	1.921.839,18	31.580,87	199.493,94	115.891,58	-80.842,24
Abschluss 2015	674.508,45	-1.391.602,76	-7.472,17	126.923,53	-31.822,73	86.419,79
Stand 31.12.15	-136.969,79	530.236,42	24.108,70	326.417,47	84.068,85	5.577,55
2016 nach KAG zu berücksichtigen:	-136.969,79	530.236,42	24.108,70	326.417,47	84.068,85	5.577,55
Prognose Abschluss 2016	427.000,00	-428.000,00	-7.000,00	-69.000,00	-25.000,00	69.000,00
Prognose Stand 31.12.2016	290.030,21	102.236,42	17.108,70	257.417,47	59.068,85	74.577,55
2017 nach KAG zu berücksichtigen:	290.030,21	102.236,42	17.108,70	257.417,47	59.068,85	74.577,55
Prognose Abschluss 2017	-351.000,00	-227.000,00	-8.000,00	-103.000,00	-42.000,00	-25.000,00
Prognose Stand 31.12.2017	-60.969,79	-124.763,58	9.108,70	154.417,47	17.068,85	49.577,55

Tabelle V-5 Stand Gebührenaussgleichsrücklage

Nach den derzeitigen Planungen sind Ende 2016 die einzelnen Betriebszweige nach dem Regelwerk des KAG positiv; d.h. diese Mittel werden in 2017 zur Gebührenreduzierung eingesetzt werden. Die nicht voll umfängliche Gebührenkalkulation nach dem KAG für 2017 führt jedoch im Bereich Abwasser zwangsläufig zu Defiziten in der Gebührenaussgleichsrücklage.

Emmerich am Rhein, im November 2016

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein